



Rassismus Report 2006

Einzelfall-Bericht über rassistische
Übergriffe und Strukturen in Österreich

ZNRA
ZIVILCOURAGE UND ANTI-RASSISMUS-ARBEIT

Zur kostenlosen Weitergabe. Darf nicht verkauft werden.



Die Wiener
Volkshochschulen

www.vhs.at | Wir wissen weiter.

© Getty Images

[ENGER HORIZONT ODER GROSSE LEUCHE?]

Für Ihre berufliche und geistige Fitness!

Ob Sie sich beruflich fortbilden oder persönlich entfalten möchten, die 18 Wiener Volkshochschulen sind dabei Ihr idealer Partner. Die Palette an Kursen, Vorträgen und Lehrgängen der Wiener Volkshochschulen orientiert sich an den Wünschen und Bedürfnissen der Menschen, für die wir arbeiten.

Allgemeinbildung, Business Skills, 2. Bildungsweg, EDV, Musik, Körper & Geist, Kunst & Kultur, Lifestyle, Sport, Sprachen, University Meets Public ...



➔ www.vhs.at

☎ 01/893 00 83

WER HÖREN WILL MUSS FÜHLEN



fig I

FM4.ORF.AT

- WIEN 103.8
- ST. PÖLTEN 96.8
- LINZ 104.0
- SALZBURG 104.6
- INNSBRUCK 101.4
- BREGENZ 102.1
- GRAZ 101.7
- KLAGENFURT 102.8
- EISENSTADT 97.4

radio
FM4

: you're at home baby

Was ist Ihnen Anti-Rassismus wert?

0,21 € pro Tag? 6,25 € pro Monat? 75,00 € pro Jahr?

Jetzt förderndes ZARA-Mitglied werden!

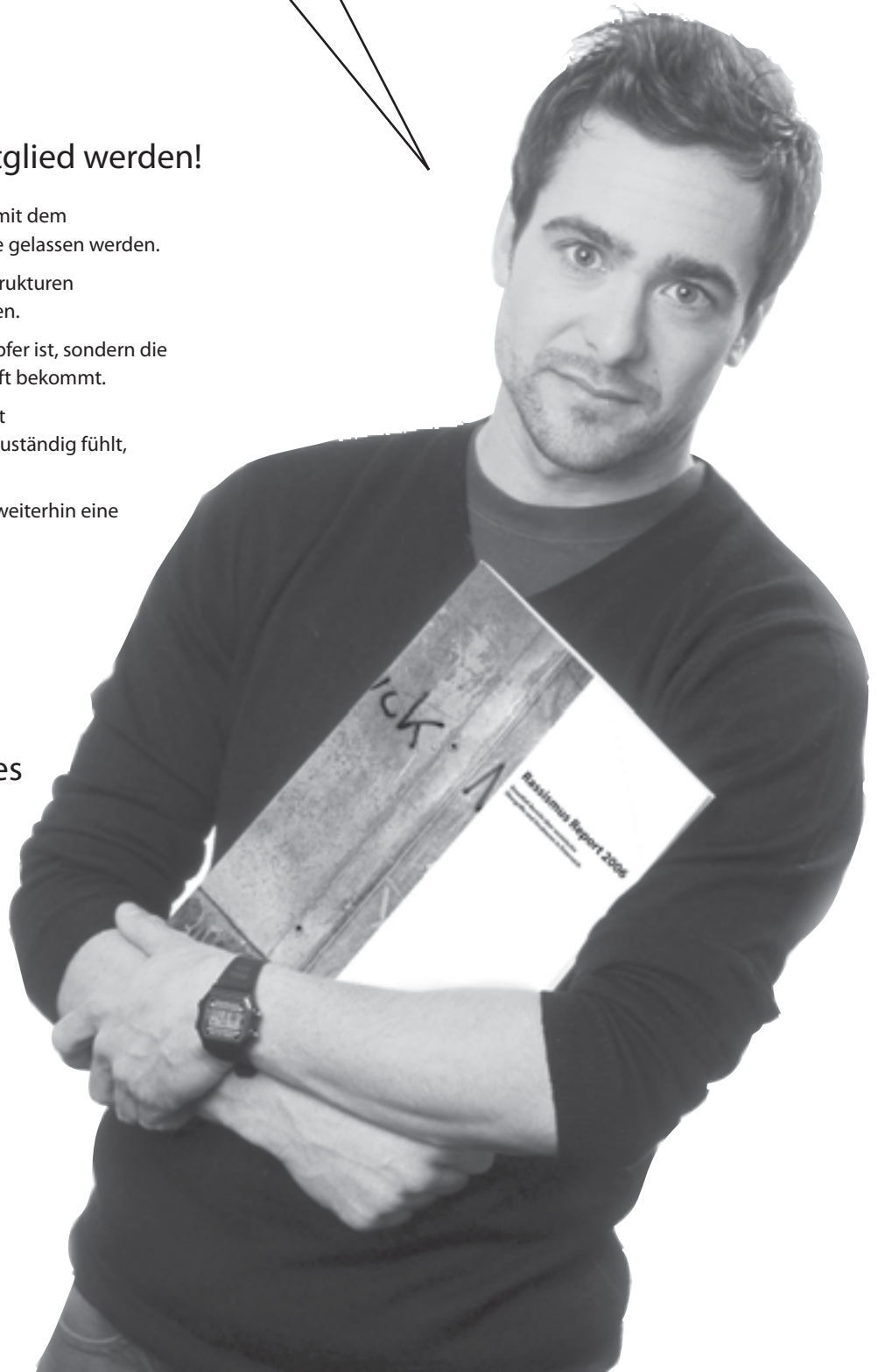
- Damit Opfer & ZeugInnen von Rassismus mit dem Unrecht und der Demütigung nicht alleine gelassen werden.
- Damit rassistische Benachteiligungen & Strukturen nicht unwidersprochene Normalität bleiben.
- Damit Rassismus nicht das Problem der Opfer ist, sondern die Aufmerksamkeit der gesamten Gesellschaft bekommt.
- Damit in einem Land, in dem sich der Staat nicht für die Bekämpfung von Rassismus zuständig fühlt, die Zivilgesellschaft aktiv werden kann.
- Damit Opfer & ZeugInnen von Rassismus weiterhin eine Beratungs- und Betreuungsstelle haben.
- Damit es auch im nächsten Jahr einen Rassismus Report gibt.

Bitte werden Sie förderndes Mitglied von ZARA

oder spenden Sie, damit sich auch
das nächste Opfer von Rassismus
an ZARA wenden kann.



Info: (01) 929 13 99-15
www.zara.or.at
BA-CA, Kto. 05211362800



Inhaltsverzeichnis

- 4 Impressum**
- 5 Vorwort**
- 6 Statistik**
- 7 Öffentlicher Raum**
 - 8 Straßen, öffentliche Verkehrsmittel u.v.m.
 - 9 Die eigenen Rechte kennen
 - 16 Internet
 - 18 Politik und Medien
 - 22 Rassistische Beschmierungen
 - 23 Die eigenen Rechte kennen
- 25 Polizei**
 - 30 Die eigenen Rechte kennen
- 34 Sonstige Behörden und öffentliche Institutionen**
- 36 Arbeit**
 - 37 Die eigenen Rechte kennen
- 42 Wohnen**
 - 43 Die eigenen Rechte kennen
- 45 Dienstleistungsverweigerungen in Lokalen und Geschäften**
 - 45 Die eigenen Rechte kennen
- 52 Rassismus als Reaktion auf Anti-Rassismus-Arbeit**
- 57 Was wurde aus ...?**
- 60 Rückschau auf das Jahr 2006 –
Entwicklungen im österreichischen Antidiskriminierungsrecht**
- 63 Was ist antirassistischer Sprachgebrauch?**
- 65 ZARA-Forderungen**
- 67 Glossar**

Danksagungen

Danke an Barbara Liegl, Christine Lohwasser, Patrick Zesar und Markus Hildenbrand, die bereit waren, diesen Report unbezahlt zu korrigieren.

Danke an die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen von ZARA: Caroline Manahl, Johanna Katzinger, Dominik Krejsa, Monika Muhr, Romina Rabl, Stefan Radinger, Oliver Schuster.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Verein ZARA –
Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit,
Luftbadgasse 14 – 16, 1060 Wien, www.zara.or.at
ZARA ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Wien.
DVR-Nummer: 2110769 und ZVR-Nummer: 236017119

Chefredaktion: Xiane Kängela
Redaktion: Xiane Kängela, Dieter Schindlauer, Katrin Wladasch, Verena Krausneker, Karin Bischof, Hikmet Kaya-han, Marta Hodasz, Eva Matt und Wolfgang Zimmer
Lektorat: Barbara Liegl, Christine Lohwasser, Patrick Zesar
Anzeigenleitung: Jamal Hachem
Grafik und Layout: schultz+schultz / Alva Unger
Druck: Manz Crossmedia, 1050 Wien

Blattlinie: Der Rassismus Report erscheint jährlich und wird kostenlos abgegeben. Er beinhaltet Informationen über Rassismus in Österreich und Entwicklungen in der Europäischen Union. Schwerpunkte bilden Berichte über Einzelfälle mit rassistischem Hintergrund und ExpertInnenkommentare.

Das Team der ZARA-Beratungsstelle für Opfer und ZeugInnen von Rassismus ist für Terminvereinbarungen erreichbar:
Mo – Mi 10 – 14 Uhr, Do 17 – 19 Uhr
T: (01) 929 13 99, F: (01) 929 13 99-99
office@zara.or.at
www.zara.or.at

Gefördert durch:



Mit freundlicher Unterstützung von:



Vorwort

Der Rassismus Report erscheint in diesem Jahr zum siebenten Mal. Er ist zu einem fixen Bestandteil der Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit geworden. Im Jahr 2006 hat das Team der ZARA-Beratungsstelle 1.504 rassistische Vorfälle bearbeitet und dokumentiert. An dieser Stelle möchte ich Ihnen meinen Dank dafür aussprechen, dass diese belastende Arbeit so gewissenhaft und fundiert weitergeführt wird, umso mehr, als den MitarbeiterInnen immer wieder das finanzielle Aus droht.

Der Report ist wie immer eine qualitative Zusammenstellung von rassistischen Vorkommnissen des Jahres 2006, die ZARA gemeldet wurden. Der Bericht trifft keine Aussage über die tatsächliche Anzahl der rassistischen Vorfälle in Österreich. Leider gibt es neben dem Rassismus Report nur wenige offizielle Statistiken, die Aussagen über rassistische Diskriminierung in Österreich möglich machen. Offizielle Wohn- oder Arbeitsmarktstatistiken erfassen zwar die Unterschiede zwischen österreichischen und nicht-österreichischen Staatsangehörigen, der Migrationshintergrund österreichischer StaatsbürgerInnen wird hingegen nicht ausreichend beleuchtet. Rassistische Diskriminierung wird in diesen Statistiken nicht direkt sichtbar. Wichtig wäre die Durchführung von Studien, die auch nach rassistisch motivierten Übergriffen fragen.

Informationen rund um das Gleichbehandlungsgesetz bilden einen Schwerpunkt in diesem Rassismus Report. Mit dem Gesetz und den neuen Institutionen „Gleichbehandlungsanwaltschaft“ und „Gleichbehandlungskommission“ wurden die rechtlichen Möglichkeiten, sich gegen Diskriminierung zu wehren, erheblich erweitert. In diesem Report wird durch rechtliche Einschübe mit dem Titel „Die eigenen Rechte kennen“ und durch ein Glossar als Schlussteil versucht, den komplexen Bereich der Rechtslage in Zusammenhang mit rassistischer Diskriminierung für die LeserInnen verständlicher zu machen. Der Jurist Wolfgang Zimmer aus der ZARA-Beratungsstelle und die Juristin Katrin Wladasch aus dem ZARA-Vorstand haben sich bemüht, die manchmal spröde Materie anhand von Fallbeispielen zu erklären.

Neu ist das Kapitel „Was wurde aus ...?“ Da sich die rechtlichen Verfahren in die Länge ziehen, kann über einige Fälle nach Ablauf eines Jahres nur ein Zwischenbericht abgegeben werden. Manche Fälle, über die bereits im Rassismus Report 2005 berichtet wurde, konnten 2006 zu einem Abschluss gebracht werden, andere werden nächstes Jahr erneut im Report zu finden sein.

Traurig ist, dass ein Anstieg von rassistischer Aggression gegen Anti-Rassismus-Arbeit verzeichnet werden kann. Eine Auswahl dieser feindseligen Attacken findet sich in diesem Report wieder.

Interessante Entwicklungen im Bereich der Diskriminierungsbekämpfung kommentiert ZARA-Obmann

Dieter Schindlauer in seiner „Rückschau auf das Jahr 2006“.

Wieder aufgenommen wurden die „ZARA-Forderungen“. Sie wurden überarbeitet und adaptiert, haben sich aber seit dem Erscheinen des ersten Rassismus Reports im Jahr 2001 nicht grundlegend verändert.

Die Problematik, dass die Beschreibung rassistischer Diskriminierungen in Rassismus Reporten unweigerlich dazu führt, dass oftmals Sprache und Logik des rassistischen Denkens wiedergegeben und etwa die Herkunft der Betroffenen aus der Perspektive der Ressentiments beschrieben werden muss, bleibt bestehen. Deswegen stellt sich dieser Rassismus Report auch der Frage, inwiefern er zur Reproduktion von Rassismus beiträgt, wenn etwa rassistische Beschmierungen zitiert werden. Um Reproduktion zu vermeiden, werden die Beschmierungen nicht einzeln ausgewiesen, sondern kumulative Statistiken über sie veröffentlicht. Doch auch im Kapitel über „Rassismus als Reaktion auf Anti-Rassismus-Arbeit“ drängt sich die Frage auf, ob der Hetze nicht gar noch ein Forum gegeben wird. Diesen möglichen Nachteilen steht allerdings der Vorteil gegenüber, dass der Rassismus Report ein wesentliches Mittel zur Sensibilisierung gegen Rassismus darstellt; insbesondere für jene Menschen, die in ihrem Alltag keine Erfahrungen mit rassistischer Diskriminierung machen müssen. Der Report soll indes nicht nur zur Sensibilisierung beitragen. Die rechtlichen Erläuterungen und Beispiele zeigen Möglichkeiten auf, um sich gegen Rassismus zur Wehr zu setzen, und zwar unabhängig davon, ob jemand selbst Opfer eines Vorfalls wird oder ihn als Zeuge/ Zeugin beobachtet. Zudem dient der Rassismus Report auch als Argumentationshilfe gegen jene, die der Meinung sind, dass Rassismus ein Kavaliersdelikt oder das Problem einiger weniger wäre.

Unverändert blieb im Laufe der Jahre leider die finanziell prekäre Situation von ZARA, die sich trotz des großen zivilgesellschaftlichen Engagements noch nicht grundlegend gebessert hat. Deshalb möchte ich Sie wie jedes Jahr bitten: Wenn Sie die Arbeit von ZARA wichtig finden, werden sie förderndes Mitglied oder Spender beziehungsweise Spenderin. Mit Ihrem Beitrag ermöglichen Sie die Unterstützung und Betreuung von Opfern von Rassismus, die Information für Zeuginnen und Interessierte, aber ebenso die Prävention von Diskriminierung und Aggression durch Workshops und Lehrgänge.

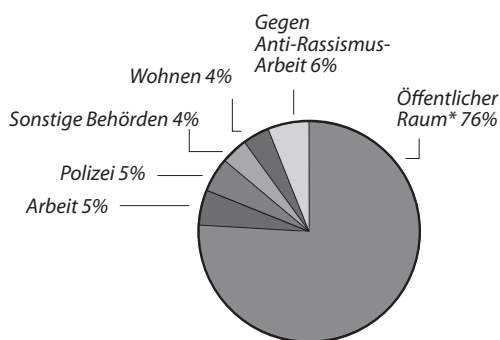
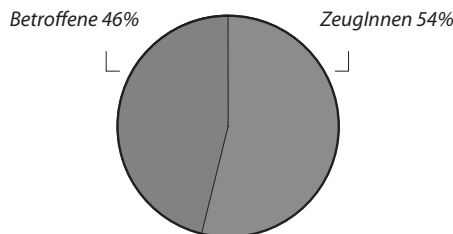
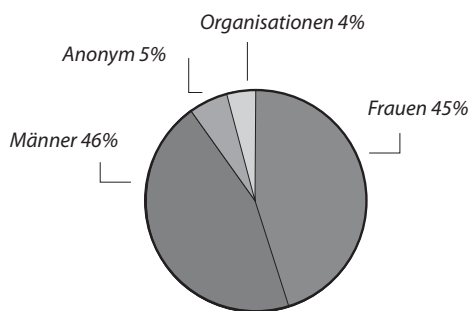
Herzlichen Dank!

Xiane Kängela
Redakteurin und ZARA-Vorstandsmitglied

Statistik

2006 dokumentierte das ZARA-Team insgesamt 1.504 rassistische Vorfälle. 45% der KlientInnen waren Frauen, 46% Männer, 5% der Fälle wurden anonym gemeldet, 4% von Organisationen.

Der Anteil an ZeugnInnen unter den ZARA-KlientInnen lag 2006 bei 54%. Direkt Betroffene waren 46%.



* Von den verzeichneten 1.148 Fällen in diesem Bereich waren 793 rassistische Beschmierungen.

Information zu den einzelnen Bereichen und ihren Bezeichnungen

- Mit **Öffentlicher Raum** sind alle Vorfälle bezeichnet, die sich an Orten, die einem nicht näher bestimmten Personenkreis offen stehen, wie beispielsweise Straßen, öffentliche Verkehrsmittel, in Medien und in der Politik etc. zugetragen haben. Von den verzeichneten 1.148 Fällen in diesem Bereich waren 793 rassistische Beschmierungen.

- **Polizei** umfasst alle Berichte, die in irgendeiner Form mit der Sicherheitsverwaltung und Organen der öffentlichen Sicherheit, der Polizei zu tun haben.

- **Sonstige Behörden und öffentliche Institutionen** bezeichnet alle Vorfälle, die zwischen privaten Einzelpersonen und öffentlichen Institutionen und Behörden (mit Ausnahme der Polizei) bzw. deren VertreterInnen stattgefunden haben, wie etwa Ämtern, Justizanstalten, Schulen etc.

- **Wohnen** widmet sich Berichten über Vorkommnisse im Wohnbereich, die von der Wohnungssuche bis zu Nachbarschaftskonflikten reichen.

- **Arbeit** beinhaltet Berichte über Vorkommnisse, die im weitesten Sinne mit „Arbeit“ zu tun haben, also Arbeitsmarkt, -suche, -kollegInnen, -bedingungen, Stellenausschreibungen usw.

- **Rassismus als Reaktion auf Anti-Rassismus-Arbeit** bezeichnet jene Briefe, E-Mails und Anrufe, die sich gegen ZARA, gegen Anti-Rassismus-Arbeit oder gegen einzelne MitarbeiterInnen richten.

Anmerkungen

Es gehört zu den Aufgaben der ZARA-BeraterInnen, einerseits den Wahrheitsgehalt einer Sachverhaltsbeschreibung zu überprüfen und sich andererseits auch um die Sicht der „Gegenpartei“ oder einer dritten Seite zu kümmern. Die BeraterInnen können nicht garantieren, dass alle Informationen, die ihnen – von verschiedenen Seiten – zugetragen werden, der „Wahrheit“ entsprechen. Die Interessen jener Person, die sich an die Beratungsstelle wendet, stehen an erster Stelle; deswegen wird deren Darstellung Vertrauen und Verständnis entgegengebracht. Ihre Aussagen müssen ernsthaft angehört werden, dürfen deshalb aber nicht unkritisch übernommen werden.

Öffentlicher Raum

Der öffentliche Raum ist im allgemeinen Verständnis ein für alle Menschen gleichermaßen zugänglicher Raum. Dieser ideale öffentliche Raum existiert jedoch in der Realität nicht. Der öffentliche Raum gehört weder allen, noch können ihn alle mitgestalten oder sich in gleicher Weise darin aufhalten. Der öffentliche Raum in diesem Rassismus Report ist ein politischer, medialer, virtueller, symbolischer, aber auch der ganz konkrete Stadtraum.

Mit dem politischen Raum wird im Rassismus Report weniger die Gesetzgebung als vielmehr die symbolische politische Ebene angesprochen. Die Politik ist sehr eng mit den Medien verknüpft und benutzt diese oftmals als Träger ihrer Botschaften. In diesem Rassismus Report scheinen Fälle auf, in denen oftmals Hetze gegen den Bau von Moscheen betrieben oder die Verwendung des Wortes „Neger“ propagiert wird. In der Politik selbst wurde in diesem Jahr während des Wahlkampfes mit dem Slogan „Daham statt Islam“ vorgegeben, wer sich in Österreich aufhalten darf und wer nicht. Außerdem wird das Thema Integration immer wieder dazu missbraucht, zu erklären, wer hierzulande fremd und wer ein „echter Österreicher“ ist. Im Mai 2006 berief sich die Innenministerin auf eine so genannte Integrationsstudie, die sie, wie sich herausstellen sollte, überdies falsch zitierte, um zu behaupten, dass 45% der in Österreich lebenden MuslimInnen „nicht integrationswillig“ wären.

Das Internet ist ein eigenständiges Medium des öffentlichen Raums und daher wird dieser umfassende und einer globalen Öffentlichkeit zugängliche Bereich gesondert betrachtet. In zahlreichen Internetforen können Menschen anonym ihre Meinung kundtun. Die Anonymität hat zur Folge, dass sich die PosterInnen kein Blatt vor den Mund nehmen und sich zu Stellungnahmen hinreißen lassen, die nicht vor Denunziation, Diffamierung, Lüge oder Hetze

zurückschrecken. Artikulationen jenseits des redlichen und (selbst)kritischen Denkens werden gefördert und verstärkt. Der/die LeserIn erhält zudem den Eindruck, dass die getätigten Äußerungen oft von den BetreiberInnen der Foren völlig unkontrolliert stehen gelassen werden.

Im ganz konkreten Stadtraum, also zum Beispiel auf der Straße oder in öffentlichen Verkehrsmitteln, schockiert die Aggression, die immer wieder über Opfer und ZeugInnen von Rassismus hereinbricht. Durch diese Angriffe ist die elementare Sicherheit der von Diskriminierung betroffenen Menschen bei ihren alltäglichen Erledigungen gefährdet. Sie können sich im öffentlichen Raum nur eingeschränkt bewegen. Alleine die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel scheint, wenn man den Report liest, für manche in Wien lebende Menschen gefährlich zu sein.

Auch die Beschmierungen an unzähligen Hauswänden zeigen, wem der Raum gehört und wer lieber verschwinden oder um sein Leben fürchten soll.

Gut ist, dass unzählige Zeugen und Zeuginnen solche Vorfälle von ZARA dokumentieren lassen und es immer mehr Menschen werden, die couragiert für andere eintreten. Der Baumeister Baumann, der von sich aus mit seiner Idee der Beschmierungsambulanz an ZARA herangetreten ist, gibt Kraft und Mut (siehe Kapitel „Beschmierungen“).

Gut ist auch, dass ZARA AnsprechpartnerInnen wie zum Beispiel die Wiener Linien oder den Wiener Bürgerdienst hat, die bei Meldungen rasch reagieren und um Lösungen bemüht sind.

Im Kapitel „Öffentlicher Raum“ werden die unterschiedlichsten Formen von Rassismus zusammengefasst. Die zahlreichen Orte, an denen rassistische Diskriminierungen stattfinden, sind Ausdruck für die Omnipräsenz von rassistischer Diskriminierung im Leben vieler Menschen.



WUK

Das WUK ist ein einzigartiger Freiraum für KünstlerInnen, MigrantInnen, Kinder, TänzerInnen, SeniorInnen, HandwerkerInnen, sozial und gesellschaftspolitisch Engagierte, SchauspielerInnen, KlientInnen der Psychopannenhilfe, MusikerInnen, Körperbehinderte und Nichtbehinderte, KulturvermittlerInnen, SchülerInnen, RadiomacherInnen, PerformerInnen, Fahrradfans, Weiße und Schwarze, Große und Kleine, Alte und Junge.

Werkstätten- und Kulturhaus
Währinger Straße 59
1090 Wien

www.wuk.at

Straßen, öffentliche Verkehrsmittel u.v.m

1 Herr A., in Ghana geboren, lebt und arbeitet in Österreich. Im Oktober geht er gegen 15 Uhr, von seinem Arbeitsplatz in Schwechat kommend, im 16. Wiener Gemeindebezirk an einem Haus vorbei. Aus dem Haus rennt ein Mann auf ihn zu und fotografiert ihn mehrmals. Auf die Bitte von Herrn A., das Fotografieren zu unterlassen, schreit ihn der Mann an: „Ihr seid's alle Drogenhändler, ich krieg Euch noch!“ Herr A. verlangt, dass die von ihm gemachten Fotos gelöscht werden. Der Mann weigert sich und wird noch aggressiver. Herr A. versucht deshalb, die Kamera an sich zu reißen. Im nächsten Moment taucht die Frau des aggressiven Mannes auf und sprüht Herrn A. Pfefferspray in die Augen, dieser bricht vor Schmerzen zusammen. Ihr Ehemann läuft in die ebenerdig liegende Wohnung und kommt mit einem Baseballschläger zurück. Nun greifen zwei PassantInnen ein, rufen die Polizei und halten den Angreifer fest. Die gerufenen PolizistInnen wollen aber zuerst die Papiere von Herrn A. sehen und kümmern sich wenig um das gewalttätige Paar. Die PassantInnen, die sich um Herrn A. sorgen, werden von den PolizistInnen zurückgewiesen. Herr A. muss mit der Rettung ins Krankenhaus gebracht werden.

ZARA begleitet Herrn A. durch das Strafverfahren. Dieses ist zu Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

Pfefferspray

Der Erwerb und das Mitführen von Pfefferspray sind in Österreich nicht verboten und auch nicht genehmigungspflichtig. In zahlreichen Fällen, die im Rassistismus Report beschrieben sind, wird Pfefferspray eingesetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Einsatz von Pfefferspray als eine mindergefährliche Waffe gilt. Er zählt zu den so genannten reizauslösenden Mitteln. Im Regelfall führt die Verwendung von Pfefferspray zu einer Körperverletzung. Diese Körperverletzung ist strafbar, wenn sie nicht durch den Rechtfertigungsgrund der Notwehr gedeckt ist.

§ 3 StGB

„Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren.“

Die Verhältnismäßigkeit zwischen der gewählten Art der Verteidigung und dem zu schützenden Gut muss aber jedenfalls gegeben sein. Ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Gegenübers durch den Einsatz von Pfefferspray ist also nur dann gerechtfertigt, wenn das

eigene Leben bzw. die eigene körperliche Unversehrtheit bedroht ist – nicht bei bloßer Gefahr für Hab und Gut.

Für Organe der Bundespolizei und der Gemeindevachkörper gibt es diesbezügliche Sonderbestimmungen. Sie dürfen in Ausübung ihres Dienstes

- *im Falle gerechter Notwehr;*
- *zur Überwindung eines auf die Vereitelung einer rechtmäßigen Amtshandlung gerichteten Widerstandes;*
- *zur Erzwingung einer rechtmäßigen Festnahme;*
- *zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person;*
- *zur Abwehr einer von einer Sache drohenden Gefahr*

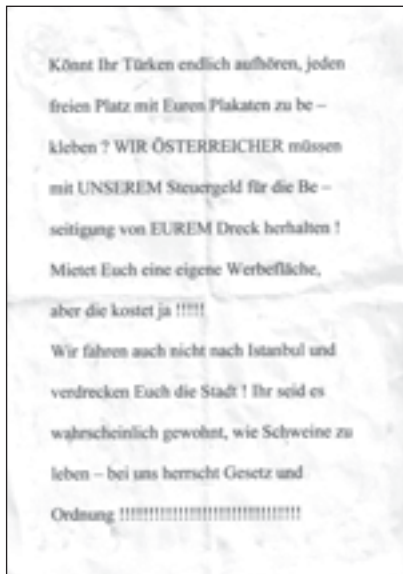
von Dienstwaffen Gebrauch machen (§ 3 Waffengebrauchsgesetz) – und zur Grundausstattung jedes/r Exekutivwachebeamten gehört Pfefferspray.

Aber auch für die Anwendung von Pfefferspray gilt das Gebot der Verhältnismäßigkeit. „Gelindere Mittel“ sind nach Möglichkeit jedenfalls vorzuziehen!

2 Frau O. lebt in Eisenstadt, wo jeden Sonntag ein Flohmarkt stattfindet. Sie sieht, dass dort Nazi-Devotionalien – wie Porträts von Hitler, Hakenkreuze oder antisemitische Sprüche auf Blechtafeln – verkauft werden. Frau O. meint beobachtet zu haben, dass, als die Männer anfangen, die Sachen zu verkaufen, dies noch verdeckt passierte. Im Laufe der Zeit wurden die Verkäufer jedoch immer ungenierter, bis sie sich schließlich offen mit den Käufern über den Wert und Nutzen der „Ware“ unterhalten. Immer wieder beobachtet sie Skinheads dabei, die auf ihren Pull-overn, Hakenkreuze appliziert haben, solche Devotionalien zu kaufen. Frau O. macht Aufnahmen mit der Kamera ihres Mobiltelefons. ZARA leitet diese an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung weiter. Im Oktober berichtet das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Burgenland, dass die verbotenen Artikel sichergestellt und die Verkäufer nach dem Abzeichengesetz angezeigt wurden.



3 Frau S. sendet ZARA folgendes Flugblatt zur Dokumentation. Das Flugblatt hing am Hannovermarkt im 20. Wiener Gemeindebezirk auf einem Stromverteilerkasten.



4 Frau U. beobachtet in Bruck an der Mur um ein Uhr morgens eine Gruppe stark betrunkenen junger österreichischer Frauen beim Feiern eines Polterabends. Sie trinken und essen bei einem Döner-Imbiss-Stand und grölen laut. Sie sprühen mit Parfümfläschchen herum. Frau U. erkundigt sich, wozu das Parfüm diene. Eine der Frauen antwortet laut: „Das brauch ma für die Neger, damit’s nicht mehr so stinken!“ Frau U. will den Fall dokumentiert wissen.

5 Eine Zeugin aus Salzburg will folgende Szene dokumentiert wissen. Jugendliche spielen auf einem Sportplatz Fußball, als plötzlich der Platzwart auftaucht und diese ohne ersichtlichen Grund anschreit. Er beschimpft die Jugendlichen mit: „Ihr Kümmele-Krowoden, jetzt ist aber Schluss, geht’s da weg!“

Die eigenen Rechte kennen

Beschimpfung auf offener Straße

Frau R., eine österreichische Staatsbürgerin türkischer Herkunft, wird auf offener Straße von zwei Männern als „Türken-Sau“ beschimpft, sie solle sich „ham schleichen“, ansonsten würden die Männer „ihr eine auflegen“, wie sie ihr unter lautem Gelächter nachrufen. Mehrere andere PassantInnen bemerken diese Verbalattacke, reagieren jedoch nicht. Frau R. ist schockiert und geht zur nächsten Polizeiinspektion, um den Vorfall anzuzeigen. Dort teilt ihr ein Beamter mit, dass die Polizei für Beleidigungen unter Privatpersonen nicht zuständig sei und sie sich an das nächste Bezirksgericht wenden solle.

Für Beleidigungen im öffentlichen Raum sieht § 115 Strafgesetzbuch (StGB) vor, dass jemand, der öffentlich (d.h. vor mindestens drei Personen, Opfer und TäterInnen nicht mitgerechnet) einen anderen

„beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht“

mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden kann.

Grundsätzlich gilt eine Beleidigung im Sinne des § 115 StGB als „Privatankagedelikat“. Das bedeutet, dass der/die TäterIn nur auf Verlangen des Opfers verfolgt wird. Die Privatanklage muss binnen sechs Wochen beim zuständigen Bezirksgericht eingebracht werden. Der Nachteil einer solchen Privatanklage ist, dass der/die PrivatanklägerIn für den Fall, dass der/die TäterIn freigesprochen wird, die Kosten des Strafverfahrens übernehmen muss.

Hat eine Beleidigung jedoch rassistische Motive, nimmt sie etwa Bezug auf die ethnische Zugehörigkeit oder die Religion der beleidigten Person, dann wird das Privatankagedelikat zu einem Ermächtigungsdelikat (§ 117 Abs 3 StGB). Dies bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft die rassistische Beleidigung mit Ermächtigung des/der Beleidigten von Amts wegen zu verfolgen und ein Strafverfahren gegen den/die BeleidigerIn einzuleiten hat. In einem solchen Verfahren trägt das Opfer kein Prozesskostenrisiko.

Im Fall von Frau R. hätte die Polizei den Vorfall eigentlich aufnehmen und an die Staatsanwaltschaft weiterleiten müssen, die dann auch die Ermächtigung zur Verfolgung der rassistischen Beleidiger von Frau R. hätte einholen müssen. Die Weigerung der Aufnahme eines Offizialdeliktes stellt eine Dienstpflichtverletzung durch den betroffenen Beamten dar, die eventuell vor den UVS (siehe „Glossar“) gebracht werden kann.

Die Androhung des einen Mannes, Frau R. „eine aufzulegen“, könnte auch als „gefährliche Drohung“ gemäß § 107 StGB gesehen werden, welche die Verhängung einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr nach sich ziehen kann. Dafür hätte Frau R. ernsthaft in Furcht und Unruhe um ihre körperliche Unversehrtheit versetzt werden müssen. Da die Beleidiger bei dieser Aussage gelacht haben, hat es sich hierbei vermutlich um eine so genannte „milieubedingte Unmutsäußerung“ gehandelt, die von der Beleidigung gemäß § 115 StGB mit umfasst ist.

Was kann Frau R. tun?

Frau R. kann, wenn sich die Polizei weigert, die Anzeige entgegenzunehmen, eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft schicken. Wenn sich Frau R. an ZARA wendet, übernimmt ZARA diesen Schritt und begleitet sie durch das Strafverfahren.

Problematisch bei solchen Übergriffen im öffentlichen Raum ist jedoch meistens der Umstand, dass die TäterInnen anonym bleiben. Bei Vorfällen, in denen es um Beleidigung geht, wird die Polizei zumeist nicht

verständigt und die Daten der beteiligten Personen werden nicht aufgenommen. Eine Anzeige gegen anonyme TäterInnen an die Staatsanwaltschaft dient somit nur statistischen Zwecken.

Einige Tage später begegnet Frau R. zufällig erneut den beiden Männern, die sie beschimpft haben. Es ist mitten in der Nacht, die Männer sind offensichtlich betrunken. Einer der Männer erkennt Frau R. wieder und meint: „Hamma Dir nicht gesagt, du sollst verschwinden?“ Die beiden gehen auf Frau R. los und fügen ihr durch Schläge und Tritte mehrere Prellungen am Oberkörper und im Gesicht zu. Ein Passant verständigt die Polizei und die Rettung. Die Beamten treffen kurze Zeit später ein und können die beiden Täter festnehmen. Frau R. muss sich im Spital behandeln lassen.

Die Prellungen, die Frau R. von den beiden Männern zugefügt wurden, erfüllen den Straftatbestand der Körperverletzung gemäß § 83 StGB. Dabei handelt es sich um ein so genanntes „Offizialdelikt“, die Polizei muss den Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft weiterleiten, die ihrerseits ein Strafverfahren einleiten oder die Täter durch diversionelle Maßnahmen (Diversion, siehe „Glossar“) zur Wiedergutmachung der Tat bewegen muss. Für den Fall eines Strafverfahrens hat Frau R. keinerlei Einfluss darauf, ob und zu welcher Strafe die beiden Männer verurteilt werden. Dem Strafverfahren kann sich Frau R. als Privatbeteiligte anschließen. Als Privatbeteiligte kann Frau R. bei Verurteilung der Täter vom Gericht Schmerzensgeld für die erlittenen Verletzungen zugesprochen bekommen, ohne dass sich Frau R. gesondert an ein Zivilgericht wenden muss. Das Strafgericht muss dies jedoch nicht tun, sondern kann Frau R. mit ih-

ren Schadenersatzansprüchen auch auf den Zivilrechtsweg verweisen. In diesem Fall oder für den Fall, dass das Strafgericht zu wenig Schmerzensgeld zuspricht, kann Frau R. bis zu einem eingeklagten Betrag von 4.000 Euro von ZARA vor dem Zivilgericht vertreten werden (bei einem höheren Betrag herrscht „Anwaltszwang“). Bei höheren Schmerzensgeldforderungen oder wenn der Fall rechtlich zu kompliziert ist, vermittelt ZARA Frau R. einen Rechtsanwalt, der sie vor Gericht vertritt.

§ 33 Z 5 StGB sieht für den Fall einer Verurteilung der TäterInnen vor, dass das Gericht bei der Bemessung der Strafe (im gesetzlich vorgesehenen Rahmen – bei Körperverletzung ist dies eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe von bis zu 360 Tagesstrafen) eine höhere Strafe verhängen kann, da die beiden Täter aus „rassistischen und fremdenfeindlichen“ Motiven gehandelt haben und dies einen Erschwerungsgrund darstellt.

6 Frau V. unternimmt im August eine Fiakerfahrt. Während der Fahrt entwickelt sich eine politische Diskussion mit dem Kutscher. Er stellt sich als „Freiheitlicher von Geburt“ vor. Er fordert: „Ausländer raus. Man soll das mit den Ausländern doch genauso wie mit den Juden lösen. Damals hat man Deutschland und Österreich ja gereinigt und das brauchen wir jetzt auch.“ Frau V. ist wütend und beginnt einen Streit. Der Kutscher sagt: „Ich bin kein Rassist, verstehen Sie mich nicht falsch, diskutieren wir das aus.“ Frau V. will sofort anhalten und steigt aus. Sie meldet ZARA den Vorfall zur Dokumentation.

7 Herr G. berichtet per E-Mail, dass er an einem Sonntag in Graz Zeuge einer Straßenszene wurde. Er beobachtet, wie nach dem „Aufsteirern“-Fest



**MENSCH
BLEIBT
MENSCH**

drei gut angezogene, leicht betrunkene Männer und eine Frau eine vor ihnen gehende Frau mit Kinderwagen und zwei kleinen Kinder beschimpfen. Sie schreien die Frau, die ein Kopftuch trägt, an: „Ihr lebt auf unsere Kosten, schleicht's euch heim, du Islam-Drecksau.“ Die schimpfende Frau droht der Muslimin sogar, sie zu töten. Als Herr G. sich einmischt und fragt, warum sie die Frau mit ihren Kindern beschimpfen, drohen sie ihm ebenfalls. Herr G. ist von den Beschimpfungen wie gelähmt. Er schreibt an ZARA: „Während dieser ganzen Tiraden hab ich kein Wort herausgebracht, nur den Kopf geschüttelt und hilfeschend umhergeschaut. Aber niemand in der zu diesem Zeitpunkt ziemlich vollen Gasse (das Fest war gerade zu Ende und alle gingen nach Hause) hatte den rassistischen Äußerungen dieser Herrschaften etwas entgegenzusetzen. Man ging weiter oder hörte sogar belustigt zu. Ich stand dort in der vollen Gasse zwischen hunderten Leuten und kam mir völlig allein vor.“

Herr G. will den Fall dokumentiert wissen.

8 Frau B. sitzt mit einem Freund, der in Nigeria geboren ist und in Graz lebt, in einem Kaffeehaus am Bahnhof. Ein Mann betritt das Lokal und sagt zu ihr: „Da tät ich mich ja schämen mit sowas!“ Die KellnerInnen und andere anwesende Gäste finden das amüsant und pflichten dem Mann bei.

Frau B. will den Vorfall dokumentiert wissen.

Was tun gegen rassistische Diskriminierung? „Wie funktioniert Zivilcourage?“

Die schlechte Nachricht: Es gibt keine Patentrezepte und es braucht wahrscheinlich immer eine Portion Mut.

Die gute Nachricht: Rassistischen Sprüchen und Übergriffen muss man nicht wehrlos gegenüberstehen. Sowohl Betroffene als auch BeobachterInnen können und sollen sich zur Wehr setzen und/oder ihr Recht auf Nicht-Diskriminierung einfordern. Denn Diskriminierung ist gesetzeswidrig. Jede Form von rassistischer Diskriminierung kann der ZARA-Beratungsstelle für Opfer und Zeuginnen von Rassismus gemeldet werden. Das Beratungsteam unterstützt Sie beim Vorgehen gegen Rassismus. Eine weitere Möglichkeit ist, ein Zivilcourage-Training bei ZARA zu besuchen. Siehe: www.zara.or.at/trainings.

Einige Beispiele, wie man sich gegen Diskriminierung und Rassismus wehren könnte:

- Die TäterInnen ablenken oder irritieren, indem man sie auf ein ganz anderes Thema anspricht.
- Schlagfertige oder humorvolle Sprüche können wirksam sein, die Situation entspannen und ein Gespräch ermöglichen.
- Ich-Botschaften verwenden: Nicht selbst mit Verallgemeinerungen kontern, sondern den eigenen Standpunkt klarstellen.
- In der Gruppe ist man oft stärker. Andere um Unterstützung bitten und fragen, ob sie als Zeuge oder Zeugin fungieren würden.

Zeuginnen sind gerade bei rechtlichen Schritten sehr wichtig, ebenso wie das Verfassen eines Gedächtnisprotokolls.

- Bei rassistischer Belästigung oder Mobbing am Arbeitsplatz unbedingt Tagebuch führen; was, wann, wo und mit wem passiert ist.
- Das Erlebte erzählen – nicht schweigen: einen LeserInnenbrief schreiben, einen Beitrag im Internet posten, sich an eine Beratungsstelle wenden.

9 Im Mai schreibt Frau R. ein E-Mail, in dem sie ihre Erlebnisse in der Wiener Filiale einer Supermarktkette schildert. Sie beobachtet, wie eine junge Frau und ihr Begleiter in der Warteschlange vor der Kassa stehen. Die Frau hält einen Hund am Arm. Eine Supermarkt-Mitarbeiterin weist sie darauf hin, dass Hunde verboten sind. Die Frau entgegnet, der Hund würde schon nicht auf den Boden pinkeln. Die Mitarbeiterin wiederholt, es sei aus hygienischen Gründen verboten und sie solle das nächste Mal den Hund vor dem Geschäft anbinden. Schließlich dreht sich die Frau mit dem Hund zu Frau R. um und sagt: „Jeder beschwert sich über Hunde, aber niemand über Tschuschen.“ Frau R. entgegnet: „Ich mag sympathische Leute, und woher sie kommen oder welche Sprache sie sprechen, ist mir eigentlich egal.“

ZARA bedankt sich bei Frau R. für die Meldung und hofft auf viele couragierte NachahmerInnen.

10 Herr B. meldet folgenden von ihm beobachteten Vorfall. Um etwa ein Uhr nachts gehen auf einem großen Musik-Festival zwei Wachmänner durch die Reihen von Zelten auf dem Campingbereich. Sie erkundigen sich bei Festivalgästen: „Geht es den Mädels eh gut?“ Es seien „Neger“ unterwegs, die stehlen, Drogen verkaufen und Frauen vergewaltigen würden. Herr B. ist schockiert von den rassistischen Sicherheitsanweisungen.

ZARA ersucht die VeranstalterInnen um Stellungnahme, erhält jedoch keine Antwort.

11 Herr K. ist Afro-Amerikaner und lebt in Wien. Er geht zum Roten Kreuz Oberösterreich, um Blut zu spenden. In Amerika ist er regelmäßig Blut spenden gewesen, hier fragt man ihn, aus welchem afrikanischen Land er denn wäre. Herr K. erklärt, dass er aus den USA komme, nicht aus Afrika. Daraufhin wird er gefragt aus welchem afrikanischen Land seine Eltern seien. Er wiederholt abermals, dass auch diese aus den USA kommen würden, alle wären seit über 300 Jahren nicht in Afrika gewesen. Die MitarbeiterInnen des Roten Kreuz glauben ihm nicht. Er darf nicht Blut spenden. Er versucht es einige Zeit später wieder, da er annimmt, es hätte sich möglicherweise nur um uninformierte MitarbeiterInnen gehandelt. Er wird jedoch abermals als Spender abgelehnt.

Er wendet sich empört und enttäuscht an ZARA. Eine Ärztin des Roten Kreuzes Wien teilt ZARA mit, dass die USA wegen des „Westnile-Virus“ ein Risikogebiet



deine gewerkschaft

vida

menschen bewegen uns • wir bewegen menschen

vida ist die neue Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft.

vida wird die Lebensbedingungen ihrer Mitglieder verbessern und damit einen entscheidenden Beitrag zu mehr Lebensfreude leisten.



OGB | vida

www.vida.at

sei. Nach einem vierwöchigen Aufenthalt in Österreich gehöre man jedoch nicht mehr zur Risikogruppe. Herr K. lebt seit einigen Jahren in Österreich. Er will den Vorfall dokumentiert wissen.

12 Im März wird Herr W. Zeuge, wie ein Mann von zwei alkoholisierten Jugendlichen, rassistisch beschimpft wird. Sie schreien ihn an: „Von wo bist du denn? Jugo oder Türke? Sag's uns!“ Herr W. mischt sich ein, sagt den Jugendlichen sie sollen mit den Beschimpfungen aufhören, woraufhin er selbst beschimpft wird. Er will, dass der Fall dokumentiert wird.

13 Frau K. fährt mit dem Zug von Graz nach Bruck an der Mur. Ein junger Mann sitzt ihr schräg gegenüber. Als er seine Jacke auszieht, sieht Frau K. ein rot tätowiertes Hakenkreuz auf seinem Unterarm. Auf seinen Fingerknöcheln ist das Wort „S K I N“ tätowiert.

Frau K. wendet sich an ZARA und will wissen, wie sie in so einer Situation reagieren soll. ZARA informiert sie, dass das Tragen von Hakenkreuzen – egal ob auf der Kleidung oder auf dem Körper – nach dem Verbotsgesetz strafbar ist. Dennoch solle sie in so einem Fall überlegen, wie hoch das Risiko für sie selbst ist, bevor sie interveniert.

14 Herr E. ist in Österreich geboren und lebt in Zambia. Er macht mit seiner in Zambia geborenen Frau und ihren drei Kindern Urlaub in Österreich. Im September fährt die Familie mit der Schnellbahn von der Station Leopoldau zum Südbahnhof. Bei der Einfahrt in die Station Handelskai sieht Herr E., wie einige junge Männer mit kurzgeschorenen Haaren in die Schnellbahnabteile schauen. Als einer der Männer einen alleine sitzenden Schwarzen im Nebenabteil sieht, pfeift er seine Kumpanen herbei. Sie steigen zu dem Mann ins Abteil. Herr E. kann aus den Gesten erkennen, dass sie ihn beschimpfen und ihm Schläge androhen. Der Schwarze hält sich seine Hände und seine Einkaufstasche schützend vors Gesicht. Bei einer Station versucht er auszusteigen, wird jedoch davon abgehalten. Im letzten Moment vor dem Abfahren des Zuges schafft er es, hinauszuspringen und wegzulaufen. Daraufhin öffnen die im Zug verbliebenen Männer die Türen mit Gewalt. Der bereits angefahrene Zug muss stehen bleiben, die Männer steigen aus und rennen dem Flüchtenden hinterher. Herr E. kann noch sehen, dass sie ihn einholen. Dann rollt der Zug an und er verliert sie aus den Augen. Herr E. ist von dem Vorfall schockiert und überlegt, ob er wie geplant nach Wien ziehen und seine Kinder im nächsten Jahr hier zur Schule schicken soll.

ZARA meldet den Vorfall an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. Die zuständigen BeamtInnen lassen ZARA wissen, dass polizeiliche Streifendienste in Zukunft stärker auf

TäterInnen aus dem rechtsextremen Milieu achten werden.

15 Im Oktober steigt Herr S. mit einem Freund in Wiener Neustadt in den Zug, um nach Wien zu fahren. Er setzt sich in ein Abteil, in dem bereits zwei Männer sitzen. Auf halbem Weg kommt der Zugbegleiter, um die Fahrkarten zu kontrollieren. Zu dem einen der Männer, der in diesem Moment vor dem Abteil steht, sagt er unfreundlich: „Zeig mir deinen Reisepass!“, zu dem anderen im Abteil: „Ich weiß schon, warum ich euch nicht mag.“ Als ihm der Erste den Reisepass zeigt, fragt er frech: „Das bist du?“, gibt ihm den Pass zurück und geht weiter. Herr S. ist zu perplex, um etwas zu erwidern, allerdings schreibt er eine Beschwerde an die ÖBB, der sich ZARA anschließt. Die Antwort umfasst eine Entschuldigung und den Hinweis, dass mit dem besagten Zugbegleiter ein Gespräch geführt wurde, in welchem er auf die Wichtigkeit von korrektem und freundlichem Verhalten hingewiesen wurde.

16 Herr P. meldet per E-Mail folgende Szene, die er beobachtet hat. Während einer Zugfahrt von Linz nach Wels pöbelt ein betrunkenen Mann eine Frau an. Er verlangt, dass ihr Ehemann, der nicht Deutsch spricht, ruhig sein solle. Die beiden teilen ihm mit, dass sie aus Holland sind, woraufhin der Betrunkene zu ihnen sagt: „Es tut mir leid, ich habe ja nichts gegen Holländer, aber gegen Ausländer habe ich schon was (...) vor allem gegen diese Scheißislamisten!“ Bei den letzten Worten deutet er auf eine Gruppe spanisch-katholischer WallfahrerInnen, die sich ebenfalls im Abteil befindet. Herr P. will den Fall dokumentiert wissen.

17 Im Dezember meldet Herr M. telefonisch einen Vorfall in einem Autobus der Linie 11A. Nachdem er bei der Station Vorgartenstraße eingestiegen ist, bemerkt er einen sichtlich betrunkenen Mann, der eine junge schwarze Frau rassistisch anpöbelt. Die junge Frau wechselt den Sitzplatz, um den Beleidigungen zu entkommen. In der nächsten Station steigt ein Bub ein, der nach Angaben von Herrn M. „nicht österreichisch aussieht“. Sofort wendet sich der Betrunkene dem Buben zu und fragt ihn aggressiv: „Woher kommst Du?“ Der Bub antwortet ihm, dass er aus Österreich sei, woraufhin der Mann ihn anschreit: „Leck mich am Arsch, du Trottel! Ihr Ausländer seid's alle gleich! Ihr gehört's vergast!“ Die übrigen Fahrgäste fühlen sich nicht gestört, im Gegenteil, eine ältere Frau pflichtet dem Betrunkenen bei und keift den Buben ebenfalls an. Irgendwann hat Herr M. genug und beginnt, die beiden in die Schranken zu weisen und sich mit einem weiteren Fahrgast um den Jungen zu kümmern. Die drei steigen bei der nächsten Station aus. Herr M. sagt zu dem Buben, dass nicht alle Menschen so seien, wie die zwei aus dem Bus. Er möge sich nicht kränken.

18 Eines Abends wartet Herr G. vor dem Apollo-Kino auf den Bus der Linie 13A. Herr G. ist religiöser Jude und trägt eine Kippa, eine traditionelle Kopfbedeckung. Drei Jugendliche in Uniformen des österreichischen Bundesheeres kommen um die Ecke, sehen ihn und beginnen, ihn anzupöbeln. Sie machen sich über seine Kippa lustig, sagen sie wären Muslime und der Islam sei der einzig echte Glaube. Sie sagen, sie würden bedauern, dass die Juden unter Hitler nicht ganz ausgerottet worden wären. Herr G. bleibt ruhig und versucht sie zu ignorieren, doch die Jugendlichen beginnen, ihn anzuspucken, ihn zu stoßen und zu treten. Einer schlägt ihm seinen Schlüsselbund auf den Kopf, doch keine/r der zahlreichen umstehenden ZuschauerInnen tut etwas, auch nicht als Herr G. sie um Hilfe bittet. Schließlich kommt der Bus und die Jugendlichen steigen ein. Herr G. will den Fall dokumentiert wissen.

19 Herr E. ist in Nigeria geboren und lebt in Wien. Im März fährt er mit zwei afrikanischen Freunden in der Wiener Schnellbahn. Sie unterhalten sich und lachen, als plötzlich ein etwa fünfzig Jahre alter Mann die drei beschimpft: „Arschlöcher! Ihr Neger, verschwindet!“ Herr E. bittet den Mann, sie in Ruhe zu lassen, doch dieser hört nicht auf mit seinen Beschimpfungen. Stattdessen zückt er einen Pfefferspray und sprüht ihn Herrn E. ins Gesicht. Herr E. schreit vor Schmerzen, nun mischen sich andere Fahrgäste ein und verhindern weitere Angriffe des aggressiven Mannes. Die Notbremse wird gezogen, der Zug angehalten und die Polizei verständigt. Dreißig Minuten später trifft diese ein und nimmt den Sachverhalt und die Daten aller Beteiligten auf.

ZARA begleitet Herrn E. durch das Strafverfahren. Der Staatsanwalt wählt den diversionellen Weg (siehe „Glossar“), der Angreifer muss gemeinnützige Arbeit leisten und wird nicht weiter strafrechtlich verfolgt. ZARA bringt zusätzlich gegen den Angreifer eine so genannte Mahnklage beim zuständigen Bezirksgericht ein, damit Herr E. Schadenersatz für die erlittenen Verletzungen und Schmerzen bekommt. Das Verfahren läuft noch.

20 Frau F. wird Zeugin, als ein Fahrer der Straßenbahnlinie 43 in der Nähe der Station Lange Gasse einen in einem LKW sitzenden Fahrer mit folgenden Worten beschimpft: „Du Scheißtschusch! Ich hau dir in die Pappen! Verrecke, du Tschusch!“ Nach einigen weiteren Beschimpfungen mischt sie sich schließlich ein und fordert den Straßenbahnfahrer auf, seine rassistischen Beleidigungen zu unterlassen. Dieser wendet sich daraufhin ihr zu und sagt: „Blöde Drecksau! Schleich Dich!“ Als Frau F. am Schottentor aussteigt, bekommt sie die Visitenkarte eines Zeugen, der bereit ist, das Geschehen zu bestätigen. Sie meldet den Vorfall den Wiener Linien, diese schicken ihr drei Wochen später ein E-Mail mit folgendem Inhalt:

„Selbstverständlich wollen wir kein rassistisches Verhalten unserer Mitarbeiter tolerieren.“

Daher wurde mit dem betreffenden Fahrer der Linie 43 ein Gespräch geführt. In diesem gab er an, dass er sich leider zu dieser unbedachten Äußerung hinreißen hat lassen, nachdem er von einem LKW-Fahrer beschimpft worden war. Ebenso führte er an, dass seinem Bekannten- und Freundeskreis sehr viele Menschen mit nicht-deutscher Muttersprache angehören und er keinesfalls rassistisches Gedankengut hätte. Vielmehr bedauert er es sehr, dass er sich zu diesem boshaften Ausdruck verleiten hat lassen und bittet Sie und alle Beteiligten um Entschuldigung. Auch wir schließen uns dieser Entschuldigung an und versichern Ihnen, dass wir verstärktes Augenmaß darauf legen werden, dass sich Derartiges nicht mehr wiederholen wird.“ Frau F. schickt den Fall zur Dokumentation.

21 Frau C. ist in der Türkei geboren und lebt in Wien. Mit ihrer Tochter und einer türkischen Freundin fährt sie in der Straßenbahnlinie 52 Richtung Baumgarten. Die drei sind mit ihren Einkäufen fertig und befinden sich auf dem Weg nach Hause. Kurz vor der Endstation kommt ein betrunkenener Mann mit Bierdose in der Hand auf sie zu und beschimpft sie: „Sprecht’s nicht Türkisch! Schleicht’s euch in eure Heimat! Scheißausländer! Scheißtürken! Ihr stinkt!“ Die drei Frauen bleiben ruhig und ignorieren den Mann, bis er beginnt, sie anzuspucken und sie mit der Bierdose auf den Kopf und ins Gesicht zu schlagen. Frau C. hat eine körperliche Behinderung, der Angreifer tritt sie und versucht, sie aus dem Waggon zu zerren. Sie schreit um Hilfe, ihre Tochter hat große Angst und weint. Auch die Freundin wird von dem Mann attackiert, kann aber die Notbremse ziehen. Der Straßenbahnfahrer und ein Passant rufen die Polizei. Der Täter versucht zu flüchten, doch der Polizei gelingt es, ihn zu fassen. Sogar als er bereits festgenommen ist, schreit er noch weiter: „Scheiß Ausländer! Ich lass´ mir nix gefallen von euch!“ Die BeamtInnen verhalten sich korrekt und fragen Frau C., ob sie die Rettung rufen sollen. Frau C. will aber lieber später selbst ins Spital fahren. Sie und ihre Freundin haben Prellungen im Gesicht.

ZARA begleitet die beiden Frauen im Strafprozess gegen den Täter. Es stellt sich heraus, dass dieser zahlreiche Vorstrafen wegen Körperverletzung hat. Die Richterin weist den Beschuldigten, der auch vor Gericht nicht aufhört, Frau C. rassistisch zu beschimpfen, immer wieder in die Schranken und verweist ihn schließlich sogar des Gerichtsaals. Die Haftstrafe für den Mann beträgt fünf Monate unbedingte. Die beiden Frauen erhalten je 200 Euro Schadenersatz zugesprochen.


22 Herr Dr. E. ist österreichischer Staatsbürger und in Algerien geboren. Er fährt an einem

Samstag im Oktober mit der Badner Bahn in die Shopping City Süd einkaufen. In der Station Vösendorf angekommen, steigt er aus und wird von einer Kontrolleurin aufgehalten. Er zeigt ihr seine Jahreskarte der Wiener Linien, die jedoch außerhalb von Wien nicht gilt. Nun wird er vor die Wahl gestellt, sogleich 60 Euro bar oder später per Erlagschein zu bezahlen. Herr E. entscheidet sich später zu bezahlen und gibt der Kontrolleurin zur Bestätigung seiner Identität seine Versicherungskarte. Ein zweiter Kontrolleur kommt hinzu. Dr. E. möchte seine Versicherungskarte wieder haben. Hierfür streckt er seine Hand aus, woraufhin der Kontrolleur diese wegschlägt und Herrn E. beschuldigt, die Kontrolleurin angefasst zu haben. Die Kontrollorgane geben ihm die Karte nicht zurück und sagen ihm, er müsse auf die Polizei warten. Sie behaupten, die Karte sei gefälscht. Herr E. verlangt nun seinerseits den Namen oder den Dienstaussweis der beiden. Sie ignorieren ihn allerdings. Schließlich wendet er sich an die Frau und bietet ihr fünfzig Euro an, die er bei sich trägt. Sie nimmt das Geld, schreibt ihm eine Quittung und händigt ihm die Versicherungskarte wieder aus.

Herr E. geht zur Gleichbehandlungsanwaltschaft (siehe „Glossar“) und informiert ZARA. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft kann sich erfolgreich mit der Wiener Lokalbahnen AG auf eine Entschädigungszahlung für Herrn Dr. E. einigen.

23 Herr A. beobachtet an einem Sonntag am Bahnhof Wien Meidling, wie ein etwa 35 Jahre alter Mann zwei Jugendliche nichtösterreichischer Herkunft beschimpft. Er wirft ihnen vor, Mädchen zu belästigen, und sagt, er werde die Polizei und H. C. Strache benachrichtigen. Herr A. sieht aber keine Mädchen, sondern nur die beiden verschüchtert wirkenden Jungen. Er nimmt an, dass es sich um eine grundlose fremdenfeindliche Attacke handelt. Der Mann hat die beiden mittlerweile gezwungen, ihm vom Bahnsteig in den Bahnhofsbereich zu folgen. Nun mischt Herr A. sich ein und bietet den Jugendlichen an, für sie die Polizei zu rufen. Die beiden nehmen das Angebot gerne in Anspruch. In Folge wird auch Herr A. Ziel der Attacken des schimpfenden Mannes. Schließlich kommt eine Mitarbeiterin der Wiener Linien und nimmt die Daten der Jugendlichen und des Aggressors auf.

Herr A. verlässt den Bahnhof, ohne das Eintreffen der Polizei abzuwarten. Dennoch bittet er ZARA später, sich zu erkundigen, wie die Amtshandlung verlaufen sei. Die Polizei lässt ZARA wissen, dass zwar alle Daten aufgenommen wurden, es aber keine Anzeige gegeben habe.



DC

★

DISASTER CLOTHING

KIRCHENGASSE 19
NEUBAUGASSE 7
1070 WIEN
PHONE 524 14 09

www.disasterclothing.at

Internet

24 Ein Zeuge teilt ZARA per E-Mail mit, dass seit Wochen folgender Eintrag im Gästebuch der offiziellen Homepage der Gemeinde Eschenau in Niederösterreich steht: „i find des einfach leiwand, bei uns de natur genießen zu können und außadem steht ned in jeder eckn a tschusch.“

Obwohl sich der Zeuge mehrmals beschwert, wurde der Eintrag nicht gelöscht.

ZARA interveniert und wird kurze Zeit später vom Bürgermeister des Ortes benachrichtigt, dass der betreffende Eintrag gelöscht wurde.

25 Frau P. arbeitet in einem Internetcafé in Wien und meldet ZARA folgenden Fall. Im September kommt ein etwa fünfzigjähriger Mann, kauft sich Internetzeit und nimmt an einem Terminal Platz. Als sie an ihm vorbeigeht, sieht sie seine große Hakenkreuztätowierung. Wenig später beginnt er, an der Bar antisemitisch zu schimpfen. Er sagt: „Juden sollen verrecken!“ und Ähnliches. Frau P. fürchtet sich vor ihm und wagt deshalb nicht einzuschreiten. Schließlich verlässt der Mann das Lokal mit Hitlergruß. Die in dem Café installierten Kameras dienen nur der Abschreckung und zeichnen das Geschehen nicht auf. Auch der Verlauf der Internetzugriffe wurde beim Abschalten des Geräts gelöscht. Der Besitzer des Cafés verspricht, in Zukunft dafür zu sorgen, dass die Verläufe gespeichert und die Kameras für Notfälle aufnahmebereit gemacht werden.

ZARA leitet den Vorfall an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung weiter.

26 Frau E. meldet ZARA folgende im Eisenbahn Forum Österreich stehende Unterhaltung:

User A: „Will jetzt nichts negatives sagen, aber es ist sicherlich aufgefallen, dass auf einigen Linien Fahrpersonal unterwegs ist / war, welches dem Wiener Dialekt nicht ganz so mächtig war. Ich urteile aber jetzt nicht über die Qualitäten des Fahrens an sich! Also bitte keine Anspielungen.“

User B: „Aso! Du meinst die Tschuschen und Rasmurcheln, die jetzt die Züge durch die Tunnel kutschieren? Ja die sind mir in der Tat schon aufgefallen! Gibts die Schulungsunterlagen eigentlich auch in türkisch, als Beipacktext zum Koran und als Bildbände? Wissen diese Muselmanen und Taliban auch, wo hin sie sich bei ihren Gebeten richten müssen, wenn sie im Tunnel stecken? Kompass und Decke als Dienstutensilien?“

Frau E. bittet um Dokumentation. Der Wortwechsel wurde auf ihre Beschwerde hin bereits gelöscht.

27 Im Oktober melden zahlreiche Personen, dass sie folgendes E-Mail erhalten haben:

„Es war im Jahre 2020. Die letzten Österreicher!“

Ich wurde wach vom Ruf des Muezzins, der über Lautsprecher von der benachbarten Moschee in mein Ohr drang. Ich hatte mich längst daran gewöhnt. Früher war sie mal eine Kirche gewesen, aber sie war schon vor vielen Jahren zur Moschee umfunktioniert worden, nachdem es der islamischen Gemeinde in unserem Viertel in ihrer alten Moschee zu eng wurde.

Die wenigen verbliebenen Christen hatten keinen Einspruch gewagt. Unser türkischer Bürgermeister, Herr Mehmezal meinte, es sei längst an der Zeit, der einzigen wahren Religion mehr Platz zu schaffen.

Die wenigen Österreicher die noch in unserer Gegend wohnen, schicken ihre Kinder alle in die Koranschule, damit sie es leichter haben sich zu integrieren. In den Schulen wird in türkisch unterrichtet, auch in jugoslawisch oder arabisch, je nach der Mehrheit. Die wenigen österreichischen Kinder müssen sich eben anpassen; Kinder haben ja wenig Mühe mit dem Erlernen von Fremdsprachen. Alex, unser 10-jähriger, spricht zu Hause meist gebrochen Deutsch, fällt aber immer wieder ins türkische; da wir das nicht können, schämen wir uns.

Alex ist das einzige Kind mit österreichischen Eltern in seiner Klasse, er versucht sich so gut er kann anzupassen.

Ich will die Nachrichten im Radio einschalten, finde aber erst nach langem Suchen einen deutschsprachigen Sender. Seit die Frequenzen nach dem Bevölkerungsanteil vergeben werden, müssen wir uns eben umstellen. Der Sprecher sagt, dass auf Druck der fundamentalistischen Partei des einzig richtigen Weges im Nationalrat ein Kopftuchzwang für alle Frauen eingeführt wird. Meine Frau trägt auch eins, um weniger aufzufallen; sie wird jetzt nicht mehr sofort als Österreicherin erkannt und freundlicher behandelt.

Außerdem soll auf einstimmigen Beschluss ein ‚Tag der Österreichischen Schande‘ eingeführt werden, der an die Intoleranz der Österreicher erinnern soll, insbesondere an die Ausländerfeindlichkeit. Ich sehe aus dem Fenster auf die Strasse. Die Barrikaden sind noch nicht weggeräumt und rauchen noch; aber die Kehrriichtabfuhr ist schon am Aufräumen.

Gestern hatten sich serbische und kroatische Jugendliche in unserer Strasse eine Schlacht geliefert - oder waren es türkische und kurdische? Unsere Scheiben sind diesmal heil geblieben.

Meine Frau hat wieder Arbeit gefunden, in einem türkischen Restaurant, als Aushilfe. Da Ausländer bei der

Arbeitsvergabe vorrangig behandelt werden, ist das ein grosses Glück. Ich muss nicht mehr zum Arbeitsamt; mein Berater, Herr Hassan Muftluft sagt, ich sei als Österreicher nicht mehr vermittelbar und hat mir einen Sprachkurs in Aussicht gestellt. Ich habe natürlich zugestimmt, so eine Chance bekommt man nicht alle Tage.

Mein Vermieter, Herr Ali Yueksel, erwähnte gestern beiläufig, dass er die Wohnung einem seiner Brüder und dessen Familie versprochen habe und wir sollten uns schon mal nach etwas anderem umsehen. Auf meinen schüchternen Einspruch hin meinte er nur, er habe gute Beziehungen zu den örtlichen Behörden. Nun müssen wir also raus, aber besonders schwer fällt uns der Abschied aus unserer Gemeinde nicht. Wahrscheinlich werden wir,

wie viele unserer alten Bekannten und Nachbarn, in die anatolische Steppe auswandern. Die türkische Regierung hat dort allen deutschsprachigen grosszügigerweise ein Stück Land angeboten. Es ist eine Art Reservat für uns, wir wären dort unter uns und könnten unsere Sprache und Kultur pflegen. Diese Idee beschäftigt uns schon lange!

Es lässt sich jetzt darüber streiten, ob dieses Mail wegen den Wahlen vom 01. Oktober 2006 erstellt wurde. Aber schickt es weiter, wenn es euch zusagt.

Es lebe Österreich, ... noch!"

Recherchen von ZARA ergeben, dass dieser Text nicht nur über E-Mail-Ketten in Umlauf gebracht wird, sondern sich auch in zahlreichen Internet-Foren findet.



Weiterbildung bringt Sie weiter

Der waff fördert Sie

Mit dem **Weiterbildungskonto** fördert der waff WienerInnen bei der beruflichen Weiterbildung. **PISA Plus** unterstützt Sie beim Nachholen Ihres Lehrabschlusses. Weitere Infos unter **www.waff.at**

Und den Überblick über Weiterbildungsangebote finden Sie auf **www.weiterbildung.at**

Wiener ArbeitnehmerInnen
Förderungsfonds



www.waff.at ☎ 217 48-555

Politik und Medien

28 Die Ortsgruppe der FPÖ Bruck an der Mur stellt in ihrem Schaukasten die Bundeshymne mit folgendem Text aus:

„Land der Türken und Araber, Land der Slawen und auch Neger, Land der Moslems, fundamentalistenreich, Heimat hast Du wenig Kinder, brauchst daher auch noch die Inder, multikulturelles Österreich.“

Mitglieder der Sozialistischen Jugend erstatten Strafanzeige und benachrichtigen das Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (www.doew.at) und ZARA. derstandard.at berichtet ebenfalls darüber.

29 Im Frühjahr melden mehrere ZeugInnen ZARA ein E-Mail, das einen Text zum Wahlkampf 2005 des FPÖ-Magazins „Wir Wiener“ zum Inhalt hat. Im Betreff steht: „Kohle leicht verdient - Die Vorstellung vom Paradies ‚Wer bekommt jetzt wie viel vom Staat? Österreichische Familien oder Asylwerber? BARGELDLEISTUNGEN AN ASYLWERBER IN ÖSTERREICH.“ Als Quelle für die zitierten Zahlen werden der Arbeitersamariterbund und die Arbeiterkammer angegeben. Dann folgen völlig falsche Rechnungen, wie viel Geld Flüchtlinge bekommen würden und es wird behauptet, dass Österreicher weniger Leistungen als Asylwerber erhalten würden.

Wer bekommt was vom Staat

Asylwerberfamilie: Mit drei Kindern (zwei Schulpflichtige)	Österreichische Familie: Vater arbeitet, Mutter Hausfrau, drei Kinder
Essensgeld x 5 € 750,00	Durchschnittliches Arbeitslohn: € 700,00
Taschengeld x 5 € 200,00	Familienbeihilfe x 3 € 336,00
Freizeitaktivitäten x 5 € 50,00	Freizeitaktivitäten x 3 € -
dazu Bekleidungsbeihilfe x 5 € 750,00 pro Jahr	Pro Monat Bargeldleistung: € 1036,00
dazu Schulbedarf x 2 € 400,00 pro Jahr	KEINE Bekleidungsbeihilfe
Pro Monat Bargeldleistung: € 1095,83	KEINE Schulbedarf
NICHT ZU bezahlen sind: Miete, Strom, Gas, Heizung, Fernsehgebühren, Hygieneartikel, Krankenschein, Taggeld, ...	ZU bezahlen sind: Miete, Strom, Gas, Heizung, Fernsehgebühren, Essen, Hygieneartikel, Kleidung, Schulbedarf, Krankenscheinbeihilfe, etc.
Aufstellung im Detail:	Mindestpension
Essensgeld pro Person (auch Kinder) € 150,00	€ 662,99 monatlich für Alleinstehende,
Taschengeld pro Person (auch Kinder) € 40,00	€ 1.036,23 monatlich für verheiratete Personen.
Freizeitaktivitäten pro Person (auch Kinder) € 10,00	

Im Gegensatz zum Asylwerber hat der österreichische Arbeitslose lange Jahre seine Beiträge für die Sozialversicherung und seine Steuern in Österreich bezahlt.

In den USA kommt ein Asylsuchender auf 13.697 Einwohner!
In Deutschland kommt ein Asylsuchender auf 1.700 Einwohner!
In Österreich kommt ein Asylsuchender auf 265 Einwohner!!!

ZARA verfasst und veröffentlicht in Kooperation mit der asylkoordination Österreich und der Caritas Erzdiözese Wien eine Stellungnahme unter dem Titel „Fakten statt Hetze“. In der Stellungnahme wird erklärt, wie unseriös die Zusammenstellung der Zahlen ist. Es wird klargestellt, dass österreichische

Familien wesentlich mehr Geld vom Staat erhalten als Flüchtlinge. Siehe auch www.zara.or.at/doc/faktenstatt_hetzen.pdf.

Leistungen aus der Grundversorgung für eineN allein stehendeN Asylwerberin (volljährig), in privater Unterkunft	
€ 180,-	Bargeld für Lebensunterhalt
max € 110,-	Bargeld für Miete
€ 12,5	Gutscheine für Bekleidung
€ 302,5	Total

Quelle: Grundversorgungsvereinbarung (BGBl I Nr. 80/2004)

Leistungen aus der Sozialhilfe für eineN allein stehendeN österr. Staatsbürgerin (volljährig), in privater Unterkunft	
€ 420,-	Sozialhilfe
max € 250,-	Mietbeihilfe
€ 40,-	Heizbeihilfe
€ 712,-	Total

Quelle: Sozialhilfe-Geldausgaben, Reichskammer 2006, MA 15 (ab 1.4.2006), abrufbar unter <http://www.wien.gv.at/mw15/sozialrichtsatz/html/sozialhilfe>

30 Frau H. schickt ZARA folgende anti-islamische OTS-Presseaussendung des Wiener Akademikerbundes, der sich als Bildungsinstitution der ÖVP versteht:

„Wiener Akademikerbund: Islam - Nicht integrierbar! Grundsatzposition des Wiener Akademikerbundes - Zahlreiche Probleme, die die Welt von heute mit dem Islam hat, sind nicht etwa Ausdruck eines ‚Fundamentalismus‘, sondern sind direkt im Koran und der gesamten islamischen Tradition der letzten 1400 Jahre begründet. ... Willkürherrschaft und Despotismus. Geringschätzige Stellung der Frau. Ablehnung von Rechtsordnungen, die nicht in der koranischen Offenbarung grundgelegt sind ...

- ... der Primat der Gewalt ein dutzendfach im Koran verankertes Grundprinzip der Ausübung und Verbreitung der islamischen Religion ...
- ... Es läßt sich ... zeigen, daß die islamische Gesellschaftsauffassung die unmittelbare Ursache für das Siechtum der Ökonomien dieser Länder ist. Von den reichen Ölländern, die ihren Luxus ebenfalls der westlichen Kultur entlehnt haben, abgesehen, gibt es keine islamischen Staaten mit auf hohem Niveau dauerhaft prosperierender Ökonomie.
- Das offizielle Österreich gefällt sich in der Rolle, den gleichberechtigten Dialog, mit den Muslimen zum europäischen Exportartikel zu erklären. ... auf der

jüngsten Imamekonferenz ... wurde den Vertretern des Islam ausladend Gelegenheit geboten, von der ‚toleranten und friedliebenden‘ Qualität des Islam ... zu sprechen. Dieser Plattform dient ... propagandistischen Phrasen ... islamische Grundsätzen werden unterschlagen

- Die Probleme unseres Landes ... sind das Produkt einer völlig verfehlten Migartionspolitik (sic), die sich der eigenen Tradition gegenüber feindlich verhält und dem zerstörerischen Phantasma einer ‚Multikulturellen Gesellschaft‘ verpflichtet ist ...

- Der Wiener Akademikerbund fordert daher ein sofortiges Umdenken der politischen Entscheidungsträger ... Konkret wird u.a. verlangt:

- Sofortige Beendigung der Vergabe von neuen Staatsbürgerschaften oder Aufenthaltsgenehmigungen an Fremde mit islamischer Religionszugehörigkeit, sobald damit der Anteil von Muslimen 9,5% der Gesamtbevölkerung überschreiten würde. Dies gilt auch für Asylanträge, die von Muslimen eingebracht werden, da die Probleme ihrer Herkunftsländer letztlich nicht politischer, sondern religiös-kultureller Natur sind ...

Rückfragehinweis:

Wiener Akademikerbund“

(www.ots.at/presseaussendung.php?schluessele=OTS_20060505_OTS0159&ch=politik).

ZARA bittet den Wiener Akademikerbund um eine Stellungnahme, erhält jedoch keine Antwort.

31 Herr H. meldet ZARA folgenden Artikel des Magazins „Tangente“, dem Organ des RFJ (Ring Freiheitlicher Jugend), Nr. 02/2006, S. 7: „Negerküßchen“. In diesem Beitrag erläutert ein Redakteur, weshalb der Begriff „Neger“ der einzig richtige sei. In mehreren Fällen dieses Jahres wird von Freiheitlichen dieser Wortgebrauch mit immer denselben Argumenten legitimiert. Es wirkt, als habe sich die FPÖ einer Kampagne für diese diskriminierende Sprechweise verschrieben.

Herr H. will den Artikel lediglich dokumentiert wissen.



32 Frau Y. meldet im März einen rassistischen Artikel aus der oberösterreichischen regionalen Gratiszeitung „Tips“. In der Kolumne „Zwischen den Zeilen“ schreibt eine Redakteurin unter dem Titel „Ausländerfeindlich und Ausländerfreundlich“ elf Gründe, warum Integration in Österreich scheitert. Unter anderem:

„... Sie fragen sich, warum Ausländer auch nach ihrer fünften Straftat nicht abgeschoben werden, warum die meisten von ihnen arbeitslos sind (und somit Arbeitslosengeld kassieren), warum viele kriminell sind, warum Ausländer gerne Streit provozieren, warum sie nicht alleine kommen sondern mindestens zu zehnt, warum diese fordern und fordern, beispielsweise den Bau von Moscheen oder die Einführung eines eigenen Badetages für Muslime) ...“

und

„Und warum fliegen Sie gerade dorthin auf Urlaub, wo diese Ausländer herkommen und bringen auch noch den Rest Ihres Geldes zu denen, die noch nicht bei uns sind?“ (Tips, Ausgabe März 2006 / 12. Woche, S. 2)

Der Kommentar löst zahlreiche Proteste aus. ZARA, das „Ö. Netzwerk gegen Rassismus und Rechts extremismus“ (www.antifa.at) und andere Organisationen und Privatpersonen beschwerten sich bei der Zeitung. Der Gesellschafter löst daraufhin das Dienstverhältnis mit der besagten Redakteurin und distanziert sich von dem Kommentar. Die Redakteurin selbst beteuert bis zum Schluss, dass es nicht ihre Absicht gewesen sei, einen rassistischen Artikel zu verfassen.



33 Ein aufmerksamer Leser meldet ZARA Postings, die er auf www.vienna.at, einem Nachrichten-Magazin, findet. Sie stehen unter einem Artikel mit dem Titel „Islamischer Friedhof in Brand gesteckt“:

*„Langlebe osterreich
ich bin in wien geboren aber mein vater ist argentinier.
der islamischer friedhof hatt in oesterreich nichts zu tun.
der Scheiß friedhof muss weg wie alle juden. heil Hitler!“*

und

„ein Moslemischer Friedhof auf österr. Boden ist eine Entweihung der österr. Ehre und eine Demütigung eines jeden Österreicher. Schleichts eich ,ihr deppaten Moslem-Machos, ihr kriminellen Heinis, ab nach Anatolien, keiner braucht euch hier in Österreich, ihr Sozialschmarotzer!“

ZARA dokumentiert die Postings und fordert von der Redaktion, derartige Hasspostings zu unterbinden. ZARA bekommt keine Antwort.

34 Herr W. meldet empört einen Artikel des Bezirksjournals Wiener Neustadt/Neunkirchen in der Märzangabe 2006. Der Artikel berichtet in hetzerischer Art und Weise über den geplanten Bau einer Moschee in Natschbach-Loipersbach in Niederösterreich. Die Schlagzeile auf dem Titelblatt ist: „Schallt bald der Ruf des Muezzins?“ und etwas kleiner darüber: „In Natschbach-Loipersbach droht die Welt zusammenzubrechen.“ Im Artikel selbst wird behauptet: „(...) Ein Gebetsturm für Moslems

aus der Türkei soll errichtet werden und dieser wird das christliche Gotteshaus noch überragen. (...)“ und der Bürgermeister sagt: „(...) Wir haben aber denkbar schlechte Karten, das Projekt zu verhindern. (...)“ Von BürgerInnen ist in dem Artikel zu hören: „Nichts gegen diese Religion. Wir wollen aber keine moslemischen Ansammlungen bei uns!“ Eine Anrainerin wird mit den Worten zitiert: „Mir san direkte Nachbarn und haben somit das Quirx am Hals. Wenn des kommt, verkauf i mei Haus, aber sicher nur an einen Türken, sonst will’s eh kaner haben wollen! (sic!)“



Herr W. will den Artikel dokumentiert wissen.



Die Menschenrechte im Mittelpunkt

Die SPÖ steht für die Einhaltung der Menschenrechte.

Integration muss von beiden Seiten mit Leben erfüllt werden.

Jene Menschen, die Asyl brauchen, müssen rasch Hilfe und Schutz in Österreich erhalten.



EZA – Natürlich fair

Seit 1975 setzt die EZA – Österreichs größte Fair Trade Importorganisation – den Fairen Handel in die Praxis um. Aus anonymen ProduzentInnen werden Menschen mit Gesicht und Stimme. In ihrem Angebot spiegeln sich Können und Kreativität von über 100 Partnerorganisationen in Afrika, Asien und Lateinamerika.

Genuss und Ästhetik verbinden sich mit Verantwortung gegenüber Mensch und Natur zu einem sinnvollen Ganzen.



NATÜRLICH FAIR

EZA Fairer Handel GmbH

Wenger Straße 5
A-5203 Köstendorf
T: +43/6216/20200-0, F: -999
office@eza.cc, www.eza.cc
Öffnungszeiten Schauraum:
Mo-Fr 9-12 und 13-17 Uhr



Rassistische Beschmierungen

ZARA dokumentiert bereits seit sechs Jahren rassistische Beschmierungen im öffentlichen Raum. Die Anzahl der gemeldeten Beschmierungen steigt jährlich, was aber nicht unbedingt auf eine Zunahme insgesamt zurückzuführen ist, sondern auch ein Indikator dafür ist, dass das Bewusstsein für das Problem Rassismus zugenommen hat und rassistische Beschmierungen nicht nur wahrgenommen, sondern auch gemeldet werden. Da die Gesamtstatistik von den Meldungen der ZeugInnen abhängt, sind geografische Häufigkeiten von Beschmierungen für ZARA nicht messbar. Die ZARA-Statistiken sind keineswegs repräsentativ für die Menge an Beschmierungen, die es in Österreich tatsächlich gibt. Dennoch können aus den Prozentzahlen (siehe Grafik) gewisse inhaltliche Tendenzen abgelesen werden.

Auffallend ist, dass rassistische Beschmierungen gegen Schwarze nach wie vor den größten Anteil ausmachen. Die Beleidigungen lauten „Fuck Nigger“, „Neger raus“, aber auch Todesdrohungen wie „Tötet Neger“ sind erschreckenderweise keine Seltenheit.

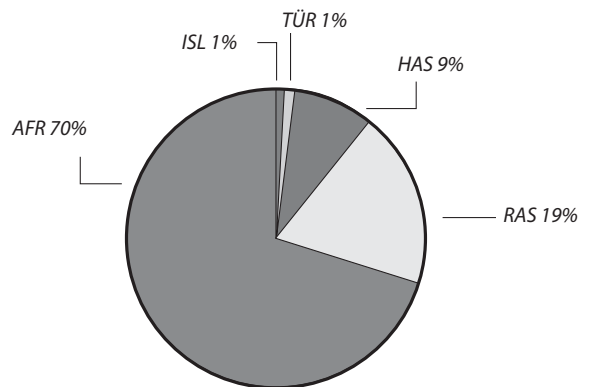
Im Jahr 2006 kam es durch die Zusammenarbeit mit SOS-Mitmensch im Zusammenhang mit der Aktion „Rassismus streichen“ (www.rassismusstreichen.at) zu einer erheblich höheren Zahl von Meldungen, welche die ZARA-Statistik im Vergleich zu den letzten Jahren stark verändert haben. Auch die stetige und konsequente Öffentlichkeitsarbeit von ZARA erklärt warum Beschmierungen häufiger gemeldet werden.



Statistik

2006 wurden insgesamt 793 Beschmierungen an ZARA gemeldet, davon 127 in Fahrzeugen der Wiener Linien.

99% der Meldungen betrafen Wien.



- AFR „Anti-Afrikanisches“
- HAS „Hakenkreuze und Antisemitisches“
- RAS „Rassistisches“
- TÜR „Anti-Türkisches“
- ISL „Anti-Muslimisches“

Bedeutung und Bedeutsamkeit rassistischer Beschmierungen

Beschmierungen haben eine starke Symbolkraft, da der öffentliche Raum einer Stadt als Zeichen- und Signalsystem funktioniert. Eine Stadt produziert Informationen über Werbung, Lichtreklame, Plakate, Graffiti, Straßennamen und dergleichen mehr. Beschmierungen können sehr schnell produziert werden und fungieren als Träger von Botschaften. Sie unterliegen fast keiner Kontrolle. Die extreme Häufigkeit von rassistischen Schmierereien und die Tatsache, dass diese oft sehr lange nicht gemeldet und daher auch nicht entfernt werden, beweist auch, dass die österreichische Gesellschaft in ihrer stillen Duldung, mit diesen rassistischen Äußerungen übereinstimmt. Sie sind zudem oftmals Bestätigungen der Vorurteile und brennen sich in die Köpfe der Menschen ein, die tagtäglich daran vorübergehen.

Der kritische Umgang mit Rassismus im öffentlichen Raum muss noch weiter vorangetrieben werden. Vielen Menschen fallen die Beschmierungen nicht auf, andere fühlen sich machtlos und denken, ohnehin nichts verändern zu können. Immer mehr kritische Menschen melden jedoch Woche für Woche Beschmierungen an ZARA mit der Bitte um Entfernung. Die konsequente Dokumentation und Entfernung stellt für ZARA die einzige Möglichkeit dar, gegen die Beschmierungen und ihre Tolerierung vorzugehen.

Die eigenen Rechte kennen

Frau Z. ärgert sich über die rassistischen Beschmierungen in Wiens Straßen. Sie geht täglich an dutzenden „Neger raus“, „kill niggers“, „Scheiß-Türken!“ und ähnlichen Graffiti vorbei.

Wie ist eine solche Beschmierung rechtlich zu bewerten?

Laut § 125 Strafgesetzbuch (StGB) begeht eine Sachbeschädigung (SB), wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht. Bei Beschmierungen wird es sich zumeist um eine Verunstaltung, d.h. eine nicht unerhebliche Veränderung im äußeren Erscheinungsbild einer Sache, handeln, wobei diese so intensiv sein muss, dass sie nur mit einem gewissen Aufwand entfernt werden kann. Wenn die „Geringfügigkeitsgrenze“ nicht überschritten wird, wie z.B. bei kleinflächigem Bemalen einer Glaswand mit einem wasserlöslichen Stift, liegt keine Sachbeschädigung vor.

Bei einfacher Sachbeschädigung liegt der Strafrahmen bei einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bzw. einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen.

Wenn der Schaden den Betrag von 3.000 Euro überschreitet oder durch die Beschmierung z.B. eine Kirche, ein Grab oder ein denkmalgeschütztes Objekt verunstaltet wird, beträgt der Strafrahmen der Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahre. Eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen kann alternativ verhängt werden. Übersteigt der Schaden 50.000 Euro, droht eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahre.

Eine rassistische Beschmierung kann aber zusätzlich zur Sachbeschädigung auch gegen das Verbotsgesetz (VerbotsG), Art IX Abs 1 Z 4 EGVG („Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen“) oder als so genannte „Verhetzung“ gegen § 283 StGB verstoßen. Tötungsaufforderungen wie „kill niggers“ können auch unter § 282 StGB („Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheilung mit Strafe bedrohter Handlungen“) fallen.

§ - VerbotsG / Art IX Abs 1 Z 4 EGVG

§ 3g. Wer sich (...) im nationalsozialistischen Sinn betätigt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit

Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft.

§ 3h. Nach § 3g wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.

Das Anbringen von Hakenkreuzen, SS-Runen oder Ähnlichem kann unter diese Strafbestimmung fallen, sollte der/die BeschmiererIn auch den Vorsatz haben, sich damit im nationalsozialistischen Sinne zu betätigen oder etwa NS-Verbrechen gutzuheißen. Sollte dieser erweiterte Vorsatz fehlen, kann der/die TäterIn immer noch nach Art IX Abs 1 Z 4 EGVG bestraft werden, der eine Verwaltungsstrafe bis zu 2.180 Euro für die Person vorsieht, die „nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes (...) verbreitet.“

- Verhetzung (§ 283 StGB)

§

§ 283. (1) Wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, zu einer feindseligen Handlung gegen eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft oder gegen eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe auffordert oder aufreizt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich gegen eine der im Abs. 1 bezeichneten Gruppen hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht.

Dem Wortlaut dieser Bestimmung nach sollte es eigentlich einen breiten Anwendungsbereich dieses Gesetzes gegen rassistische Beschmierungen geben. Eine Beschmierung wie „Kill niggers“ oder „Neger raus“ sollte unzweifelhaft unter den Absatz 1 fallen, da durch diesen Slogan eindeutig zu einer „feindseligen Handlung“ gegen eine der in diesem Absatz aufgezählten Gruppen aufgerufen wird. Die erforderliche „Öffentlichkeit“ ist bei einer weithin sichtbaren Beschmierung grundsätzlich gegeben. Jedoch werden durch Abs 1 nicht die betroffenen Gruppen geschützt, sondern primär die öffentliche Ordnung, die durch solche Gewaltaufrufe gefährdet werden muss. Für eine einzelne Beschmierung ist dies nicht immer nachweisbar. Auch fallen allgemeinere Hetzparolen wie „Ausländer raus“ nicht unter § 283, da der verallgemeinernde Begriff „Ausländer“

keine der geschützten Gruppen darstellen. Die Gerichte legen die Bestimmung sehr eng aus, daher sind Verurteilungen aufgrund des ersten Absatzes sehr selten.

Der Anwendungsbereich des Absatz 2 sollte zur Ahndung schriftlicher rassistischer Beschimpfungen wie „Scheiß-Türken“ oder „Fuck Niggers“ ausreichen. Jedoch sind davon auch nur jene Beschmierungen betroffen, durch die bestimmten Gruppen „ein Lebensrecht schlechthin“ abgesprochen wird oder diese als „minderwertige Wesen“ dargestellt werden. Auch hier ist die Judikatur in ihrer Beurteilung sehr restriktiv.

- Anstiftung (§ 282 StGB)

Wer eine breite Öffentlichkeit zu einer mit Strafe bedrohten Handlung auffordert oder eine solche Handlung gutheißt, macht sich nach § 282 StGB strafbar. Alle Tötungsaufrufe gegen eine bestimmte Gruppe oder einzelne Personen fallen unter diese Strafbestimmung. Allerdings muss man im Einzelnen untersuchen, ob diese „breite Öffentlichkeit“ durch die Beschmierung wirklich erreicht wird.

Was kann Frau Z. gegen die Beschmierungen unternehmen?

Bei Beschmierungen (egal ob diese zusätzlich gegen das Verbotsg oder § 282, § 283 StGB verstoßen) handelt es sich um Officialdelikte, d.h. PolizistInnen müssen sie, wenn sie diese selbst wahrnehmen, zur Anzeige bringen. Da dies selten geschieht, kann man diese Beschmierungen auch mittels Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermitteln. Da die TäterInnen jedoch meistens unbekannt sind, dient eine solche Anzeige oft lediglich statistischen Zwecken.

Frau Z. kann eine Beschmierung bei ZARA melden. Sie muss Inhalt und Ort möglichst genau angeben (Adresse, Straßenbahnwagennummer und Linie ...).

Bei ZARA bemühen sich die beiden ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen Monika Muhr und Johanna Katzinger um die Entfernung der Beschmierung. Sie dokumentieren Inhalt, Ort und Art der Beschmierung und organisieren, wenn möglich, auch eine fotografische Dokumentation. Je nachdem, wo die Beschmierungen angebracht wurden, treten sie in Kontakt mit den Hausverwaltungen, der Wiener Gebietsbetreuung oder den Wiener Linien. Nach einiger Zeit erfolgt die Kontrolle, ob die Beschmierung auch wirklich entfernt wurde. Ist dies nicht der Fall, muss der gesamte Ablauf neuerlich beginnen. Gemeldete Beschmierungen gelten bei ZARA erst dann als erledigt, wenn diese tatsächlich entfernt wurden.

Bitte melden Sie rassistische Beschmierungen an office@zara.or.at oder benutzen Sie das Dokumentationsformular unter: www.zara.or.at/kontakt/dokumentation.

Eines Tages beschließt Frau Z., eine Beschmierung auf einem fremden Haus zu übermalen. Sie streicht

mit Kreide die Worte „Kill Niggers“ durch. Dabei wird sie von einem Polizisten beobachtet.

Dieser spricht sie an, nimmt ihre Daten auf und meint, dass sie eine Anzeige wegen Sachbeschädigung erhalten werde.

Wenn eine bestehende Beschmierung übermalt wird und dadurch ein zusätzlicher Schaden entsteht, wenn z.B. die Entfernbarekeit der ursprünglichen Beschmierung aus Kreide durch nicht wasserlöslichen Lack erschwert wird, begeht auch der Übermalter der rassistischen Beschmierung eine Sachbeschädigung.

Bei der Übermalung z.B. einer den Tatbestand der Verhetzung erfüllenden Beschmierung kann dahin gehend argumentiert werden, dass der/die ÜbermalterIn den rechtmäßigen Zustand durch die Unkenntlichmachung der verbotenen Parole / des verbotenen Zeichens wieder hergestellt hat und diesfalls ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Ob sich das Gericht dieser Ansicht anschließt, ist jedoch ungewiss.

Der/die EigentümerIn des Objektes kann in die Verunstaltung, soweit es sich um eine bloße Sachbeschädigung handelt – allerdings nicht bei den bereits erwähnten Strafbeständen wie Verhetzung etc., sondern bei Übermalung einer rassistischen Parole – einwilligen und somit den/die SachbeschädigerIn vor einem Verfahren bewahren. Jedermann kann die Beschädigung einer in seinem Eigentum befindlichen Sache durch andere von vornherein gestatten oder auch nachträglich genehmigen, was wiederum einen Rechtfertigungsgrund darstellt und die Bestrafung des/der Täters/Täterin ausschließt.

Beschmierungsambulanz

Durch eine Kooperation zwischen ZARA und dem Bauunternehmer Baumeister Ing. Alexander Baumann steht nun das Service zur Verfügung, rassistische Beschmierungen kostenlos übermalen bzw. entfernen zu lassen. Der Baumeister „derbaumann“ wendet sich an HauseigentümerInnen und Hausverwaltungen und bietet diesen die kostenlose Übermalung oder Entfernung von rassistischen Beschmierungen an Hauswänden von Privathäusern an. Wenn HauseigentümerInnen und Hausverwaltungen ein klares Zeichen gegen Rassismus setzen wollen, können sie seine Dienste in Anspruch nehmen, um die Hauswände frei von Rassismus zu machen. Es ist eine Erste-Hilfe-Maßnahme gegen rassistische Beschmierungen. Wer dieses Service nutzen will, kann per Online-Formular Kontakt zu „derbaumann“ aufnehmen. Siehe: www.zara.or.at/doc/Informationsblatt_Beschmierungsambulanz.pdf.

Bilder zu den ersten erfolgreichen Entfernungen rassistischer Beschmierungen finden Sie unter: www.der-bau-mann.com/index.php?id=45.

Best Practice

Polizei

Die Polizei ist eine wesentliche Schnittstelle zwischen Staat und Bevölkerung. Die Menschen im Polizeiapparat tragen eine besonders hohe Verantwortung, denn sie sind die direkten RepräsentantInnen des staatlichen Gewaltmonopols und mit besonderen Rechten ausgestattet. Umso mehr sind die gewalttätigen Übergriffe, die von den BeamtInnen ausgehen, Besorgnis erregend. Es soll nicht ausgeblendet werden, dass die Aufgabe der Exekutive schwierig ist. Jeden Tag mit Gewalt konfrontiert zu sein und selbst Gewalt immer als das letztmögliche Mittel anzuwenden, bringt Belastungen mit sich. Es gilt aber auch zu bedenken, dass PolizistInnen im und aus dem Kontext der österreichischen Gesellschaft denken und handeln. Sie leben wie alle anderen Menschen auch in einer Gesellschaft, in der ganz bestimmte rassistische Vorurteile vorherrschen. Alleine die Kräfte der Exekutive als Schuldige zu sehen, greift daher zu kurz. Dass MigrantInnen immer wieder im Zusammenhang mit Kriminalität genannt werden, kann nicht alleine der Exekutive angelastet werden. Hier spielen u.a. ebenso die bereits erwähnten Medien eine entscheidende Rolle. Sie berichten tagtäglich über MigrantInnen in kriminellen Zusammenhängen. PolizistInnen müssen sich in ihrer Arbeit der Herausforderung stellen, einen klaren Trennstrich zwischen der rassistischen medialen Berichterstattung und den Menschen, denen sie begegnen, zu ziehen. Die Bewältigung dieser Herausforderung wird allerdings durch institutionelle Rahmenbedingungen erschwert, da weder relevante politische EntscheidungsträgerInnen noch die Exekutive als Institution selbst ein klares Bekenntnis gegen Rassismus abgeben. Eher selten werden diskriminierenden Ausweiskontrollen, die alleine aufgrund von vermeintlicher „ethnischer Zugehörigkeit“ getätigt werden, in der ZARA-Beratungsstelle gemeldet. Zu ZARA kommt hauptsächlich, wenn das erträgliche Maß überschritten wurde. Wenn etwa ein Gewaltausbruch erfolgte, nur weil jemand nach dem Weg fragte. Die an ZARA gemeldeten Fälle sind oft mehr als schockierend.

Der besonders traurige und entsetzliche Höhepunkt dieses Jahres ist der Fall von Bakary J., einem Asylwerber aus Gambia. Anhand des Geschehenen wird deutlich, dass nicht nur die handelnden BeamtInnen selbst das Problem darstellen, sondern der gesamte „Justizapparat“ und auch die Innenministerin, die nicht bereit war, klar und deutlich gegen Rassismus und rassistische Gewalt einzutreten. Über den Fall wurde breit in den Medien berichtet. ZARA hat ihn dokumentiert.

- Am 7. April 2006 um 5 Uhr früh soll der Asylwerber Bakary J. aus Gambia durch drei WEGA-Beamte abgeschoben werden. Im Flugzeug informiert Herr J. die Flugbegleiterin, dass er gegen seinen Willen

abgeschoben werde soll, und dass er nicht einmal seine Frau und seine beiden Kinder davon in Kenntnis setzen konnte. Der Pilot weigert sich, Herrn J. gegen seinen Willen im Flugzeug zu befördern. Die WEGA-Beamten müssen das Flugzeug zusammen mit Herrn J. wieder verlassen.

- Statt Herrn J. wieder in das Schubhaftgefängnis zurückzubringen, fahren sie mit ihm in eine verlassene Lagerhalle, die für gewöhnlich von der WEGA zu Übungszwecken benutzt wird. Dort wird Herr J. von den drei Polizisten verprügelt und dabei schwer verletzt. Sie drohen ihm, ihn zu überfahren, und beschimpfen ihn rassistisch. Bakary J. wird so schwer verletzt, dass er ins Krankenhaus gebracht werden muss. Das Allgemeine Krankenhaus Wien (AKH) diagnostiziert um 8 Uhr 57 Prellungen am Kopf, der linken Schulter und an beiden Hüften sowie eine Zerrung der Halswirbelsäule. Die Polizisten erklären den Ärzten, J. sei im achten Bezirk aus dem Polizeiauto geflohen und hätte sich dabei verletzt. Die Ärzte notieren „Widerstand gegen die Staatsgewalt bei Fluchtversuch“ ins Krankenblatt.
- Am 13. April werden die Vorwürfe öffentlich bekannt. Die Medien berichten ausführlich und die Behörden beginnen zu prüfen.
- In der Zwischenzeit haben sich sowohl Herr J. als auch die beschuldigten Polizisten Anwälte genommen. Allerdings kommen beide Anwälte aus derselben Kanzlei. Die Rechtsanwaltskammer erklärt dies für nicht zulässig.
- Anfang Juni wird ein Gutachten veröffentlicht. Die Gerichtsmedizinerin stuft die Verletzungen als „dem Grade nach schwer“ ein. Unterdessen dehnt die Staatsanwaltschaft die gerichtlichen Vorerhebungen auf einen vierten Polizisten aus.
- Am 21. Juli erhebt die Staatsanwaltschaft Wien Anklage gegen die vier Polizisten. Ihnen wird das Quälen eines Gefangenen zur Last gelegt. Den Polizisten drohen im Fall einer Verurteilung bis zu drei Jahre Haft und ab einer mehr als einjährigen Haftstrafe auch der Amtsverlust.
- Zum Prozessauftritt am 30. August bekennen sich alle angeklagten Polizisten schuldig. Sie geben zu, ihren „Frust“ an dem Gambier ausgelassen zu haben.
- Bereits am 31. August werden drei Angeklagte zu je acht Monaten bedingter Haftstrafe verurteilt. Ein Polizist, der die Halle aufgesperrt hatte, erhält eine Strafe im Ausmaß von sechs Monaten bedingt. Herrn J. werden 3.000 Euro Schmerzensgeld zugesprochen.
- Die Innenministerin weigert sich öffentlich, sich bei Herrn J. zu entschuldigen. Als Begründung führt sie seine Verurteilung wegen eines Drogendelikts an.
- Bereits am 16. Dezember dürfen die vier rechtskräftig verurteilten WEGA-Beamten wieder Polizeidienst verrichten. Die Disziplinarkommission der Wiener

Polizei verhängt Geldstrafen, die Suspendierung der Beamten wird allerdings aufgehoben. Der Entscheid ist noch nicht rechtskräftig, da sowohl der Disziplinaranwalt auf Weisung des Innenministeriums als auch die Verteidigung der Beamten dagegen berufen.

- Der Disziplinaranwalt hat für die Entlassung der Beamten plädiert. Der Fall geht zur Disziplinar-Oberkommission. Zu Redaktionsschluss des Rassistus Reports gibt es noch kein endgültiges Ergebnis.

Herr J. lebt mit seiner österreichischen Frau und zwei Kindern in Wien, kann aber weiterhin jederzeit abgeschoben werden. Er ist in Therapie, um die traumatischen Erlebnisse zu verarbeiten.

35 Herr P. ist mexikanischer Staatsbürger. Er arbeitet als Sanitäter in Österreich. Im Juni ist er mit FreundInnen am Donauinselfest, die er im Gedränge verliert. Er kennt sich in Wien nicht gut aus und fragt zwei Polizisten nach dem Weg zur nächstgelegenen U-Bahn-Station. Einer der Beamten erwidert in äußerst aggressivem Ton: „Schleich dich! Verschwind, du Scheißausländer!“ Herr P. sagt, dass er als Hilfesuchender nicht so behandelt werden will und verlangt Name sowie Dienstnummer des Beamten. Daraufhin sagt der andere zu ihm: „Schleich dich, oder wir verhaften dich, du kleiner Scheißer!“ Herr P. betont nochmals, dass die Polizei dazu da sei, Menschen zu helfen und sagt: „Was soll das alles? Hier steht P o l i z e i ! Sie sollten mir helfen!“ Auf diese Aussage hin fühlt sich der ältere Beamte offenbar angegriffen und stößt Herrn P. auf seinen jüngeren Kollegen, der ihn sogleich wieder zurückstößt. Die beiden packen ihn, reißen ihn zu Boden und fügen ihm eine tiefe Wunde an der rechten Hand, Prellungen am linken Arm, an der rechten Hüfte und Abschürfungen an beiden Knien zu. Einer der Beamten kniet auf seinem Rücken, der andere drückt seinen Kopf mit dem Stiefel zu Boden und es werden ihm Handfesseln angelegt. Sie zerran ihn wieder hoch und schreien ihn dabei an: „Beweg dich nicht, du Scheißausländer!“ Sie führen ihn zu einem Container, welcher der Polizei offenbar als provisorisches Wachzimmer am Donauinselfest dient. Am Weg zum Container drücken sie seine Arme stark nach oben, dies verursacht starke Schmerzen, Herr P. bittet sie, aufzuhören und die Fesseln zu lockern, sie reagieren nicht. Erst ein Beamter im Container befiehlt den beiden, die Handschellen lockerer zu machen. Herr P. sagt, er habe nichts getan, und fragt, was diese Behandlung bedeute. Man sagt ihm: „Du kannst eh bald heimgehen.“ Wenig später wird er von den beiden Polizisten mit einem VW-Bus ins Polizeikommissariat Donaustadt gebracht. Der ältere Beamte sitzt am Steuer, der jüngere in der zweiten Reihe und Herr P. in der Dritten. Während der Fahrt wird Herr P. vom jüngeren Beamten mit der rechten Hand am Hals gepackt und gewürgt. Herr P. bewegt sich immer wieder, um die Arme zu entlasten, denn die Handschellen wurden wieder enger gezogen, er

hat wieder starke Schmerzen. Für den jungen Beamten ist das Anlass dafür, ihn jedes Mal auf den Kopf zu schlagen. Beide beschimpfen ihn weiter mit: „Scheißausländer“. Beim Betreten des Bezirkspolizeikommissariates Donaustadt wird er von den beiden Beamten gegen den Türpfosten der Eingangstüre gestoßen und in eine Zelle gebracht. In Anwesenheit eines älteren Kommandanten wird Herr P. kurz vernommen, jedoch nicht mehr geschlagen oder beschimpft. Kurz vor zwei Uhr kann er das Kommissariat verlassen. Der Kommandant gibt ihm die Dienstnummern der beiden Beamten. Am darauf folgenden Sonntag sucht Herr P. wegen der Verletzungen und Schmerzen am rechten Knie, an der Hüfte, in beiden Handgelenken und in beiden Schultern das Unfallkrankenhaus Meidling auf. Dort werden mehrere Verletzungen festgestellt und er bekommt schmerzstillende Tabletten sowie Salben verordnet. Herr P. erhält eine Strafverfügung wegen aggressiven Verhaltens gegenüber den Beamten und soll 140 Euro Strafe bezahlen.

ZARA erhebt Einspruch gegen die Strafe und verfasst für Herrn P. eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft. Das Verfahren ist zu Redaktionsschluss noch offen.

36 Herr Y. ist österreichischer Staatsbürger türkischer Herkunft, Heeressportler und Vertreter Österreichs bei zwei olympischen Spielen. Er wendet sich im November 2006 an ZARA und berichtet Folgendes: An einem Sonntagmorgen sucht er mit seiner Frau in der Nähe seiner Wohnung etwa eine halbe Stunde lang erfolglos einen Parkplatz. Ein Wagen folgt ihnen dabei mit zwei bis drei Metern Abstand. Plötzlich überholt sie der Unbekannte und steigt mit einem Baseballschläger in der Hand aus seinem Auto. Herr Y. fährt zur nahe gelegenen Polizeiinspektion in Wien-Margareten. Der Mann folgt ihnen. Vor der Polizei hupt Herr Y. und erklärt den Beamten, die herauskommen, dass er von dem Mann bedroht wird. Einer der Polizisten sagt zu ihm und seiner Frau: „Halten Sie das Maul und bleiben Sie im Auto, Sie brauchen sich nicht in die Hose zu scheißen.“

Die Polizei unterzieht den Mann mit dem Baseballschläger einem Alkoholtest und stellt fest, dass er sehr betrunken ist. Die Polizei nimmt alle Personalien, auch die des Ehepaars auf. Herr Y. erkundigt sich nach dem Grund und wird daraufhin beschimpft. Die Polizisten schreien „Scheiß Tschuschen“, „Kanaken“ und „Schleich dich aus Österreich!“ Zu dem Betrunkenen sagen sie: „Warum haben Sie dem da nicht dreimal auf den Schädel gehaut?“

Herr Y. wendet sich auch an die Medien. Diese berichten über den Fall. Das Büro für besondere Ermittlungen (BBE), die internen ErmittlerInnen der Wiener Polizei, leiten rasch Untersuchungen ein. Nach den ersten drei Einvernahmen der beschuldigten Beamten erklärt das BBE: „Die vier beschuldigten Beamten sind bis zur Klärung der Vorwürfe Dienststellen ohne Parteienverkehr zugeteilt worden. Auf Grund

des Ergebnisses der bisherigen Erhebungen liegen strafrechtlich und dienstrechtlich relevante Verdachtsmomente vor. Diskriminierende Äußerungen der Exekutivbeamten können nicht ausgeschlossen werden.“

Am 15. Dezember sendet das BBE eine Sachverhaltsdarstellung an die Wiener Staatsanwaltschaft. ZARA berät und betreut Herrn Y. Am 19. Dezember wird eine Beschwerde gegen die betroffenen Beamten beim Unabhängigen Verwaltungssenat (siehe „Glossar“) eingebracht. Zu Redaktionsschluss ist der Ausgang des Verfahrens noch offen.

37 Herr P. ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Technischen Universität Graz. Er ist indischer Staatsbürger und lebt in Österreich. Eines Abends fährt er mit dem Fahrrad nach Hause. Am Weg wird er von zwei Polizeibeamten aufgehalten, er und sein Fahrrad werden kontrolliert. Das Licht am Fahrrad funktioniert nicht, weshalb er seinen Reisepass vorweisen muss. Herr P. hat diesen leider nicht dabei, befindet sich aber in unmittelbarer Nähe seiner Wohnung und bittet die Beamten, ihn dorthin zu begleiten, um den Pass zu holen. Statt mit ihm den Pass zu holen, zwingen die Beamten ihn dazu, den Inhalt seiner Taschen auf der Straße auszubreiten und untersuchen alles. Herr P. fragt, ob sie für eine derartige Kontrolle einen Durchsuchungsbefehl haben, und er fragt nach dem Dienstausweis der beiden, da er deren Verhalten nicht versteht. Auf diese Fragen hin wird ihm von einem der Polizisten Pfefferspray in die Augen gesprüht, der andere wirft ihn zu Boden und legt ihm Handfesseln an. Herr P. hat den beiden Polizisten zu keinem Zeitpunkt auch nur den geringsten Anlass für ein derartig brutales Vorgehen gegeben. Zufällig beobachten zwei Zeuginnen den Vorfall und geben den Sanitätern, die gerufen worden sind, um Herrn P. ins Krankenhaus zu bringen, ihre Namen und Adressen. Sie sind bereit auszusagen, dass Herr P. grundlos misshandelt wurde. Nach der Behandlung seiner gereizten Augen durchsuchen die Polizisten sein Mobiltelefon und lassen ihn schließlich frei. In der Folge wird er wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt angezeigt und ein Verfahren eingeleitet. Die Beamten behaupten, er hätte sie geschlagen, gebissen und gekratzt.

ZARA leitet den Fall an Helping Hands Graz (<http://helpinghands.htu.tugraz.at>) weiter, um eine bessere Betreuung an Ort und Stelle gewährleisten zu können. Herr P. nimmt sich aber einen Rechtsanwalt. Dieser bringt eine Beschwerde beim Unabhängigen Verwaltungssenat Steiermark (siehe „Glossar“) ein. Herr P. bekommt Recht, das Verhalten der Beamten wird als menschenrechtswidrig beurteilt.

Wegen der Anzeige gegen ihn muss sich Herr P. aber vor dem Landesgericht Graz verantworten und wird dort in erster Instanz verurteilt. Sein Anwalt legt allerdings Berufung ein. Ein Urteil der zweiten Instanz ist noch ausständig.

Herr P. wendet sich auch an die Medien. Es wird ausführlich über den Fall berichtet.

38 Herr S. und sein Freund sind georgische Staatsbürger. Beide leben und arbeiten in Wien. Sie werden auf der Kärntner Straße von zwei Polizisten angehalten und aufgefordert, ihre Ausweise vorzuzeigen. Ohne einen Grund anzugeben, nehmen die Polizisten Herrn S. und seinen Freund auf die Polizeistation mit. Dort werden ihre Daten in das EKIS (Elektronisches kriminalpolizeiliches Informationssystem) eingegeben. Weder bei Herrn S. noch bei seinem Freund gibt es Vermerke mit Hinweisen auf vorangegangene strafbare Handlungen. Die Polizisten ärgern sich sichtlich, dass sie nicht fündig werden, und beleidigen die zwei Männer: „Georgier sind doch alle Kriminelle, Arschlöcher, Schweine und Depperte.“ Im Anschluss muss sich Herr S. einer Leibbesichtigung unterziehen, bei der ein Taschenmesser gefunden wird. Dies nehmen die Beamten zum Anlass, aus ihm einen Kriminellen zu machen. Wenige Wochen später muss Herr S. im Rahmen einer Führerscheinebegutachtung ein psychiatrisches Gutachten einholen, da die Polizisten dem Verkehrsamt mitgeteilt haben, dass Herr S. aggressiv sei und sich im Drogenmilieu aufhalte. Darüber hinaus werden über ihn ein Waffenverbot und eine Verwaltungsstrafe über 70 Euro wegen aggressiven Verhaltens verhängt. Herr S. nimmt sich einen Anwalt, der gegen die Strafverfügung Berufung einlegt. Das Verfahren wird in der Folge eingestellt.

Herr S. und seine Frau wenden sich an ZARA. Sie möchten den Fall melden. Eine ZARA-Mitarbeiterin klärt sie über die prinzipielle Möglichkeit einer Beschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat (siehe „Glossar“) auf. Diese Möglichkeit kann jedoch nicht mehr in Anspruch genommen werden, da die gesetzlich vorgeschriebene Frist bereits abgelaufen ist.

39 Herr P., in Nigeria geboren, lebt in Wien. Er ist österreichischer Staatsbürger. Mit seiner österreichischen Freundin, Frau G., will er nach Nigeria fliegen. Das Visum ist beantragt, sie müssen aber noch allerlei Besorgungen machen. Auf dem Weg zum Arzt, der ihnen eine Reiseapotheke verschreiben soll, warten sie bei einer Haltestelle auf den Bus und unterhalten sich. Plötzlich werden sie von zwei Polizeibeamten angesprochen. Herr P. soll sich ausweisen. Er erklärt den Polizisten, dass sein Pass bei der nigerianischen Botschaft liegt, weil er ein Visum beantragt hat. Herr P. fragt auch, warum man seinen Ausweis sehen möchte. Er bekommt keine Antwort, auch seine Freundin fragt nach und erhält ebenfalls keine Antwort, statt dessen wird sie angeschrien: „Halt deinen Mund! Schleich dich!“ Die Beamten bestehen darauf, einen Ausweis zu sehen, also will Herr P. seinen Führerschein aus der Hosentasche nehmen. Blitzschnell packt ihn daraufhin einer der Beamten und drückt ihn gegen die Wand, der andere versucht, ihm Handschellen anzulegen. Herr P. wehrt sich, ruft, er sei kein Krimineller, fragt warum man ihn fesseln wolle. Er erhält keine Antwort, die Beamten schleudern ihn zu Boden, der eine kniet auf

ihm, während der andere ihm den Kopf in den Nacken reit. Ein Polizeiwagen kommt, Herr P. wird hineingezerrt und auf ein Kommissariat gebracht. Seine Freundin darf ihn nicht begleiten. Sie folgt dem Wagen zu Fu. Auf dem Weg zum Kommissariat wird Herr P. vom Polizisten, der das Auto lenkt, mit „Scheineger“ und „Neger stinken“ beschimpft. Er schreit wtend zurck: „Und Sie fahren sicher jede Nacht in den Prater und ficken schwarze Frauen.“ Daraufhin hlt ihm der Beamte, der neben ihm sitzt, seine Waffe an den Kopf und droht ihm: „Halt deinen Mund, sonst erschiee ich dich.“ Herr P. verhlt sich daraufhin ruhig. Vor dem Kommissariat sagt ein dritter Beamter zu ihm: „Komm Bimbo!“, Drinnen muss er sich von einem Amtsarzt untersuchen lassen. Der Amtsarzt teilt ihm mit, dass ihm Krperverletzung und Widerstand gegen die Staatsgewalt vorgeworfen werden. Zehn Stunden spter wird er freigelassen. Seine Freundin hat lange gewartet und ist schlielich gegangen. Man hat Herrn P. erkennungsdienstlich fotografiert und ihm seine Fingerabdrcke abgenommen.

Zwei Wochen nach dem Vorfall wenden sich Herr P. und Frau G. an ZARA. Die Verletzungen an den Hnden und am Rcken sind immer noch sichtbar. ZARA verfasst wegen rechtswidriger Fesselung, rechtswidriger Anwendung krperlicher Gewalt, rechtswidriger Festnahme und rassistischer Diskriminierung eine Beschwerde an den Unabhngigen Verwaltungssenat (siehe „Glossar“). Zu Redaktionsschluss ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen. Vor dem Strafgericht wird Herr P. vom Vorwurf der Krperverletzung und des Widerstands gegen die Staatsgewalt freigesprochen.

40 An einem lauen Sommerabend sitzt Frau W. mit ihren Freundinnen, die meisten von ihnen kommen aus dem ehemaligen Jugoslawien und leben in Wien, auf ihrem Balkon. Ihre Kinder spielen auf dem Spielplatz im Hof. Als lautes Schreien vom Spielplatz zu hren ist, weil die Kinder streiten, ruft Frau W., die sieht, dass ihr Neffe von anderen Kindern geschlagen wird, hinunter, sie sollen aufhren. Die Freundinnen laufen in den Hof und versuchen, den Streit zu schlichten. Vllig unerwartet schreit jemand vom Balkon: „Kusch ihr Tschuschen, wenn ihr euch nicht beruhigt dann komm ich runter. Ich bin Polizist!“ Frau W. und ihre Freundinnen sind aufgebracht ber das Geschrei des Polizisten auer Dienst. Der Streit der Kinder geht weiter und der Polizist wird immer aggressiver. Er droht: „Ich komme runter und sperr’ euch ein! Geht’s am Balkan!“ Die Frauen rufen zurck, er solle sich lieber benehmen, wie es sich fr einen Polizisten gehre. Der Mann beschimpft sie aber weiter: „Schleicht’s euch, ihr Tschuschen. Streitet’s am Balkan, aber net in sterreich.“ Schlielich kommt die Polizei und nimmt den Vorfall auf.

Frau W. wendet sich an ZARA und fragt, was sie gegen den Polizisten unternehmen knne. ZARA verfasst eine Beschwerde an den Unabhngigen

Verwaltungssenat (siehe „Glossar“). Der Vorgesetzte des aggressiven Polizisten ruft sie an und entschuldigt sich fr das Verhalten seines Mitarbeiters. Er habe ein Gesprch mit ihm gefhrt und ihn ermahnt. Frau W. kann die Entschuldigung nicht annehmen. Sie will, dass sich der Beamte persnlich entschuldigt. Dennoch betreibt sie die Beschwerde an den UVS nicht weiter, da sie das Prozesskostenrisiko im Falle des Unterliegens nicht tragen kann.

41 Herr B., ein anerkannter Flchtling aus Afghanistan, der gut Deutsch spricht, und Herr S., ein afghanischer Asylwerber, der kaum Deutsch kann, fahren im Juni am Nachmittag mit der U6. Die U-Bahn ist ziemlich voll. Sie mssen stehen. Ein lterer Mann, um die 60 Jahre, kommt auf Herrn S. zu. Zunchst glaubt Herr S., dass dieser vielleicht Hilfe bentigt. Der Mann meint jedoch zu ihm und seinem Freund: „Was ist mit meiner Geldbrse? Gib sie mir zurck!“ Herr S. sagt, dass sie sein Geld nicht gestohlen htten, er knne sie durchsuchen und die Polizei rufen. Der alte Mann erwidert, dass sie die Geldbrse sicher schon weitergegeben htten. Alle steigen aus. Die Polizei kommt. Herr B. und Herr S. knnen nichts zu den Beschuldigungen sagen, stattdessen bekommen sie vor allen Schaulustigen Handschellen angelegt und werden von den BeamtInnen in die nchstgelegene Polizeiinspektion gebracht. Dort sperrt man sie in getrennte Zellen, macht von ihnen erkennungsdienstliche Fotos und nimmt ihnen die gesamte Kleidung ab. Schlielich werden sie in das zustndige Bezirkspolizeikommissariat berfhrt. Auch dort werden sie noch immer nicht zum Vorfall befragt, aber man durchsucht sie erneut und trennt sie wieder. Gegen 23 Uhr kommt ein Beamter zu Herrn B. und fragt ihn, welche Sprache Herr S. spricht. Man sagt ihm, dass der Dolmetscher erst am nchsten Tag verfgbar ist. Herr B. wird nun endlich zu dem Vorfall befragt. Seine Aussage wird schriftlich festgehalten und er unterschreibt sie. Danach wird er wieder in seine Zelle gefhrt und muss die Nacht in Verwahrungshaft am Kommissariat verbringen. Herr S. hingegen bekommt lediglich ein Informationsblatt fr Festgenommene auf Deutsch, aber keine Information ber das weitere Vorgehen und kein Essen bis zum nchsten Morgen. Im Beisein eines Dolmetschers wird er schlielich in der Frh vernommen. Er sagt, dass es sich um eine falsche Beschuldigung handle. Auch seine Aussage wird protokolliert, vom Dolmetscher bersetzt und von Herrn S. unterschrieben. Als die beiden am Vormittag entlassen werden, sagt der Beamte, der ihnen ihre Kleidung zurckgibt: „Ihr seid’s eh nur nach sterreich gekommen, um Diebsthle zu begehen.“ Herr B. versucht, ihm zu widersprechen, hat aber keine Kraft und keinen Mut fr Diskussionen. Die Strafverfahren werden von der Staatsanwaltschaft rasch eingestellt.

ZARA stellt einen Antrag auf Lschung der bei der Verhaftung angefertigten Fotos und bringt fr Herrn B. eine Richtlinienbeschwerde beim Unabhngigen

Verwaltungssenat (siehe „Glossar“) ein. Beim darauf folgenden Klaglosstellungsgespräch bei der Bundespolizeidirektion Wien wird seitens der Polizei zwar darauf bestanden, dass die Festnahme auf rechtlicher Ebene korrekt war, dass jedoch trotzdem die Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, insbesondere das Gebot der Unvoreingenommenheit durch die betroffenen BeamtInnen, verletzt wurden. Die BeamtInnen werden von der Dienstbehörde zu Gesprächen geladen und zur Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie ermahnt. Herr B. und sein Freund sind mit dem Gesprächsausgang zufrieden.

42 Herr Dr. S. ist ägyptischer Herkunft, lebt seit über 20 Jahren in Österreich und war Mitarbeiter des Projekts „Polizei und Afrikaner“. Im Sommer schlagen ihn zwei Jugendliche auf einem Straßenfest in Stammersdorf brutal zusammen. Danach rennen die beiden weg. Als Herr Dr. S. ihnen später wieder begegnet, ruft er die Polizei. Herr Dr. S. stellt sich vor und will erläutern, warum er den Notruf gewählt hat. Die BeamtInnen fragen jedoch: „Ist das ein gekaufter Titel?“ Herr S. zeigt auf die Jugendlichen und erzählt, was passiert ist. Die PolizistInnen halten die Jugendlichen fest und nehmen von allen dreien die Personalien auf. Vor ihnen wird Herr S. von den Jugendlichen rassistisch beschimpft. Er fordert die BeamtInnen auf, etwas dagegen zu unternehmen; diese sehen jedoch tatenlos zu. Sie reagieren auch nicht, als einer der Jugendlichen Dr. S. stößt und er auf den Boden fällt. Ein Beamter meint lediglich lakonisch: „Was machen Sie eigentlich noch hier. Fahren Sie endlich nach Hause!“ Herr S. ist aufgebracht darüber, dass die PolizistInnen nichts tun, um ihm zu helfen. Selbst als er sie bittet, die Rettung zu holen, weigern sie sich. Sie fragen ihn stattdessen: „Wie lange sind Sie schon in Österreich? Seit 20 Jahren? Dann wäre es besser, dass Sie wieder in Ihre Heimat zurückfahren. Dort werden Sie die nächsten 20 Jahre besser leben.“ Herr Dr. S. ruft die Rettung selbst. Sie kommt und bringt ihn ins Spital. Dort werden mehrere schwere Prellungen im Gesicht festgestellt und er wird wegen Verdachts auf Kieferbruch untersucht. Er beschwert sich in den darauf folgenden Tagen beim Wiener Polizeipräsidenten. Dieser gibt ihm einen Termin im Büro für besondere Ermittlungen. Herr S. schildert den Sachverhalt einem Beamten und lässt ein Protokoll anfertigen. Informell erfährt er dort, dass die BeamtInnen den Vorfall in ihrem Protokoll ganz anders schildern. Konkretes darf ihm aber noch nicht mitgeteilt werden. Beim Amtsarzt werden die Verletzungen protokolliert. Einige Tage später erhält Herr S. wegen Verletzung des öffentlichen Anstandes, Lärmerregung und Behinderung einer Amtshandlung eine Strafverfügung über 310 Euro. Man wirft ihm vor, er hätte sich wie ein Rumpelstilzchen benommen, wäre herumgehüpft, hätte geschrieen, die Beamten beleidigt, eine Beamtin gar als Polizeihure beschimpft und hätte eine angebliche Attacke vorgetäuscht, in-

dem er sich von einer Parkbank hätte fallen lassen. Mit einem Anwalt erhebt er gegen die Vorwürfe Einspruch.

Er meldet ZARA den Fall zur Beobachtung und Dokumentation. Die Verfahren sind zu Redaktionsschluss nicht abgeschlossen.

43 Herr I. meldet folgenden Fall zur Dokumentation. Seine Freundin kommt aus der Slowakei und parkt am Abend ihr Auto mit slowakischem Kennzeichen im 15. Wiener Gemeindebezirk. Am nächsten Morgen hat sie einen Vorstellungstermin und ist deswegen sehr in Eile. Als sie zu ihrem Auto kommt, sieht sie, dass die Polizei, trotzdem es vorschriftsmäßig geparkt ist, eine Parkkralle, eine am Autoreifen befestigte schlossgesicherte Blockierung, die ein Wegfahren des Autos verhindert, montiert hat. Sie kann nicht rechtzeitig zu ihrem Termin fahren und muss zur nächstgelegenen Wachstube gehen. Dort beschwert sie sich und eine Beamtin begleitet sie zu ihrem Auto. Diese bestätigt, dass keine Gesetzesübertretung vorliegt und sagt, dass ihr Kollege Slowaken nicht möge. Herr I. und seine Freundin verzichten auf weitere rechtliche Schritte.

44 Frau E. berichtet, dass sie im September wegen eines Wildschweins einen Verkehrsunfall gehabt habe. Als sie den Unfall bei einer Wiener Polizeiinspektion meldet, beobachtet sie, wie man zu einem jungen Mann wegen eines Verstoßes gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz sehr unfreundlich ist. Die BeamtInnen fragen ihn nach seiner Wohnadresse. Er sagt, dass er seit zwei Jahren in einem Caritasheim wohne. Beim Wiederholen der Angaben des jungen Mannes sagt der Beamte: „Ihr gehört’s doch alle vergast!“ Frau E. spricht den Beamten, der ihre Meldung aufnimmt, auf das Verhalten seines Kollegen an. Der meint, sein Kollege habe lediglich privaten Stress.

Frau E. wendet sich mit ZARA an die vorgesetzte Dienststelle des Beamten. In der Folge entschuldigt er sich schriftlich bei ihr und gibt nun offiziell „privaten Stress“ als Grund für sein Verhalten an.

45 Frau A., eine junge Sozialarbeiterin, geht im Jänner abends bei der U-Bahn-Station Landstraße an einem Zeitungsverkäufer, der seine Ware am Boden ausgelegt hat, vorbei. Sie sieht, wie vier Skinheads auf die sorgfältig geschichteten Zeitschriften urinieren und sie mit den Füßen durchwühlen und zerreißen. Frau A. schreit die vier erschrocken aber couragiert an: „Seid ihr wahnsinnig? Was macht ihr denn da?“ Die Skinheads grölen im Chor: „Deutsch-National“, bespucken sie und beschimpfen sie als „Ausländerfickerin“. Unzählige Menschen gehen an dieser Szene vorbei. Frau A. fühlt sich allein gelassen, hat Angst und ist den Tränen nahe. Endlich kommt ein Polizeiwagen. Zwei Polizisten steigen aus, der jüngere der beiden Polizisten spricht mit Frau A. und versucht

zu verstehen, was los ist. Sie schildert den Vorfall und möchte, dass die Beamten etwas gegen die Skinheads unternehmen. Diese nehmen sie aber nicht ernst. Einer der Männer bespuckt Frau A. vor der Polizei, die anderen beschimpfen sie weiterhin. Ein Polizist versucht, die Skinheads zu beschwichtigen. Ihre Daten werden aber nicht aufgenommen. Frau A. ist fassungslos. Sie ist besonders schockiert über das Verhalten der Beamten, aber auch über die mutlosen PassantInnen. Sie lädt den Zeitungsverkäufer, der sich die ganze Zeit aus Angst versteckt hat, zu sich nach Hause auf einen Tee ein, wo sich die beiden von dem Vorfall erholen. Um 2 Uhr früh geht Frau A. zu einer Polizeiinspektion im dritten Wiener Gemeindebezirk, um Anzeige zu erstatten. Die BeamtInnen wollen ihr erst die Türe nicht öffnen, als sie es schließlich doch tun, teilen sie Frau A. mit, dass sie nichts machen würden, da sie nicht nach den Dienstnummern gefragt oder sich das Autokennzeichen gemerkt habe. Frau A. insistiert aber und so nehmen die BeamtInnen eine Strafanzeige gegen unbekannte Täter wegen Sachbeschädigung auf.

Frau A. will den Vorfall dokumentiert wissen. Der Zeitungsverkäufer will nichts weiter unternehmen.

Die eigenen Rechte kennen

Polizei

1. Der nigerianische Staatsbürger Herr G. wird auf der Straße, kurz nachdem er sein Wohnhaus verlassen hat, von zwei Polizisten aufgehalten. „Ausweiskontrolle!“ Herr G. erklärt den Beamten, dass er seinen Ausweis leider nicht dabei habe, ihn aber gleich von zu Hause holen könne. Einer der Beamten erwidert: „Das interessiert mich nicht! Du musst aufs Revier mitkommen!“ Herr G. fragt den Beamten, was er denn verbrochen habe und ersucht ihn, ihn nicht mit dem „Du-Wort“ anzusprechen. Der Beamte erwidert: „Aha, frech auch noch, jetzt nehmen wir dich mit!“ Herr G. wird zunächst an Ort und Stelle durchsucht, dann muss er den Beamten zur nächsten Polizeiinspektion folgen. Dort wird Herr G. zunächst fotografiert. Einer der Beamten überprüft seine Daten im Computer. Da nach kurzer Zeit feststeht, dass Herr G. unbescholten ist, wird er wieder freigelassen, ohne dass sich jemand für diese für Herrn G. unbegründete Festnahme entschuldigt. Er fragt nach der Dienstnummer der Beamten, woraufhin diese ihm mitteilen, dass ihn die Dienstnummern „nichts angehen“ würden.

2. An einem der nächsten Tage gerät Herr G. wieder in eine Ausweiskontrolle. Herr G. hat diesmal seinen Ausweis dabei. Da dies aber schon der zweite Vorfall dieser Art binnen kurzer Zeit ist, beschwert er sich bei den Beamten: „Es ist immer das gleiche, Sie kontrollieren mich doch nur, weil ich Afrikaner

bin!“ Die Beamten sehen seine Reaktion als Angriff und drohen ihm an, ihn festzunehmen, wenn er sich nicht beruhige. Herr G. erwidert: „Ich habe nichts getan, warum wollen Sie mich festnehmen.“ Einer der Beamten meint: „Ihr Schwarzen führt doch immer was im Schilde, wir werden schon was finden!“ Er kommt auf Herrn G. zu, verdreht ihm den Arm hinter den Rücken. Er wird zu Boden geworfen und es werden ihm Handfesseln hinter seinem Rücken angelegt. Ein Beamter schlägt ihm auf den Kopf und schreit „Jetzt siehst du, was du davon hast, du depperter Neger!“ Herr G. wehrt sich in keiner Weise gegen die Festnahme. Einer der Beamten informiert Kollegen, die kurze Zeit später mit einem Einsatzwagen eintreffen. Zwei Zeuginnen beobachten den Vorfall und können Herrn G. in einem ruhigeren Moment eine Visitenkarte zustecken. Auf die Frage, ob eine/r der Zeuginnen Herrn G. als Vertrauensperson begleiten kann, meint einer der Beamten, dass dies nicht möglich sei. Herr G. wird schließlich auf das zuständige Polizeikommissariat gebracht. Dort wird er von einem Polizeijuristen einvernommen. Er muss seine Aussage unterschreiben und wird schließlich mit der Ankündigung, dass er eine Anzeige bekommen werde, entlassen. Einige Tage später erhält Herr G. eine Strafverfügung wegen „aggressiven Verhaltens gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht“ gemäß § 82 Sicherheitspolizeigesetz über 72 Euro. Eine Woche später teilt ihm die Staatsanwaltschaft Wien mit, dass gegen ihn ein Verfahren wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt gemäß § 269 Strafgesetzbuch eingeleitet wurde.

Zur allgemeinen Zulässigkeit von Identitätsfeststellungen und Festnahmen

§ 35 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) setzt die Grenzen für die Zulässigkeit von Identitätsfeststellungen. Wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass jemand im Zusammenhang mit einem „gefährlichen Angriff“ (grundsätzlich sind damit gerichtlich strafbare Handlungen gemeint) steht, über einen solchen Angriff Auskunft erteilen kann oder sich an einem Ort aufhält, an dem sich Straftaten ereignen oder StraftäterInnen verbergen, ist er verpflichtet, an einer solchen Identitätsfeststellung mitzuwirken. Somit sind sowohl mutmaßliche TäterInnen als auch Zeuginnen einer strafbaren Handlung zur Mitwirkung an der Feststellung ihrer Identität verpflichtet. Sie müssen Name, Geburtsdatum und Wohnanschrift bekannt geben und diese Daten, wenn dies im Hinblick auf die vom jeweiligen Anlass gebotene Verlässlichkeit notwendig ist, auch durch Einsichtnahme in Ausweispapiere, etc. nachweisen. Einer Straftat Verdächtige können gemäß § 175 der Strafprozessordnung festgenommen werden, wenn sie z.B. auf „frischer Tat ertappt“ werden. Der/die Verdächtige muss binnen 48 Stunden enthaftet oder dem zuständigen

Gericht (Untersuchungsrichter) vorgeführt werden.

Das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) sieht vor, dass nicht-österreichische StaatsbürgerInnen ein Reisedokument zum Nachweis ihres rechtmäßigen Aufenthaltes bei sich führen oder an einem Ort verwahren müssen, von dem sie es ohne unverhältnismäßige Verzögerung (innerhalb einer Stunde) holen können (§ 32 FPG). „Fremde“ im Sinne des FPG müssen sich auch Identitätsfeststellungen unterziehen, wenn etwa der Verdacht besteht, dass sie sich rechtswidrig im Bundesgebiet aufhalten (§ 34 FPG). Sollte ein/e „Fremde/r“ der Verpflichtung zur Mitsichführung eines Reisedokumentes nicht nachkommen, kann auch eine Festnahme ausgesprochen werden. Die Haft darf diesfalls grundsätzlich maximal 24 Stunden dauern (§ 39 FPG).

Aus § 35 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ergibt sich, dass Personen, die „auf frischer Tat“ bei einer Verwaltungsübertretung erappt werden, sich ebenfalls einer Identitätsfeststellung unterziehen müssen. Sollte dies vor Ort nicht möglich sein, kann auch hier eine Festnahme ausgesprochen werden. Die Anhaltung in Polizeigewahrsam darf nicht länger als 24 Stunden dauern (§ 36 Abs 1 VStG).

In jedem Fall muss dem/der Festgenommenen mitgeteilt werden, welcher Vorwurf gegen ihn/sie erhoben wird. Die Festnahme muss ausdrücklich ausgesprochen werden.

§ 29 SPG normiert den so genannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Demnach sind unter anderem von mehreren zielführenden Befugnissen jene anzuwenden, die voraussichtlich den/die Betroffene/n am wenigsten beeinträchtigen, und es ist auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen des/der Betroffenen Bedacht zu nehmen. Der angestrebte Erfolg muss in einem vertretbaren Verhältnis zu den zu erwartenden Schäden und Gefährdungen stehen.

Rechte und Pflichten von beamtshandelten Personen und Festgenommenen:

Jede beamtshandelte Person ist auf Verlangen vom Zweck des Einschreitens zu informieren und kann der Amtshandlung eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen (§ 30 SPG). Dies gilt jedoch nicht, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgabe durch die einschreitenden BeamtInnen gefährdet wäre.

Gemäß § 31 SPG wurden vom Bundesminister für Inneres Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Richtlinienverordnung - RLV) erlassen.

§ 5 der RLV besagt unter anderem, dass PolizeibeamtInnen alles zu unterlassen haben, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, der nationalen oder ethnischen Herkunft, der Religion oder der sexuellen Orientierung empfunden werden kann. Weiters haben BeamtInnen alle Menschen, bei denen dies üblich ist oder die dies verlangen, mit „Sie“ anzusprechen.

Gemäß § 6 der RLV sind dem/der von der Amtshand-

lung Betroffenen seine/ihre Rechte mitzuteilen und der Zweck des Einschreitens bekannt zu geben, es sei denn dieser wäre offensichtlich oder dies würde die Aufgabenerfüllung gefährden.

§ 7 der RLV sieht vor, dass Personen, die das Recht auf Information oder Beziehung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes haben, über ihre diesbezüglichen Rechte informiert werden müssen.

Nach § 9 der RLV haben BeamtInnen von einer Amtshandlung betroffenen Personen auf deren Verlangen ihre Dienstnummer bekannt zu geben. Diese sollte, wenn möglich, auf einem Kärtchen übergeben werden.

Festgenommene Personen sowie Personen, die einer Straftat verdächtig sind und bei denen anzunehmen ist, dass sie einen Gegenstand bei sich tragen, von dem Gefahr ausgeht, können gemäß § 40 SPG durchsucht werden.

Das Anfertigen von Fotos gehört zur erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 64 ff SPG). Der/die Betroffene, der/die unter dem Verdacht steht, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben, hat Auskunft darüber zu erhalten, warum er/sie erkennungsdienstlich behandelt wird und hat unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf Löschung dieser Daten.

Jede/r Festgenommene hat das Recht, eine Vertrauensperson oder einen Rechtsbeistand zu verständigen. Bei der Einvernahme wegen einer gerichtlich zu ahnenden Straftat kann jedoch weder die Vertrauensperson noch der Rechtsbeistand anwesend sein. Nur bei Einvernahmen im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren ist die Anwesenheit einer Vertrauensperson und/oder des Rechtsbeistandes möglich.

Was kann Herr G. im ersten Fall unternehmen?

Da Herr G. kein österreichischer Staatsbürger ist, haben PolizeibeamtInnen grundsätzlich die Befugnis zu überprüfen, ob er zum Aufenthalt in Österreich berechtigt ist. Herr G. hat seine Unterlagen zwar nicht bei sich, jedoch hätten ihm die Beamten gestatten müssen, seine Dokumente aus der unmittelbar am Ort der Amtshandlung gelegenen Wohnung zu holen.

Die Aufforderung, mit aufs Revier zu kommen, muss als Festnahme angesehen werden, für die jedoch die notwendigen Rechtsgrundlagen fehlen. Auch die Personendurchsuchung und die Anfertigung der Fotos sind somit rechtswidrig.

Durch das Ansprechen mit dem „Du-Wort“ und die Weigerung, die Dienstnummer bekannt zu geben, haben die Beamten gegen die Richtlinienverordnung verstoßen.

Wenn sich Herr G. an ZARA wendet, kann ZARA für ihn aufgrund der rechtswidrigen Festnahme, Personendurchsuchung und Anfertigung der Fotos binnen sechs Wochen eine Maßnahmenbeschwerde beim Unabhängigen Verwaltungssenat (siehe „Glossar“) einbringen, da er durch die „Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“ in seinen subjektiven Rechten verletzt worden ist. ZARA

kann in diesem Fall auch die Vertretung vor dem UVS übernehmen.

Mittels so einer Maßnahmenbeschwerde kann nicht nur Beschwerde gegen einen Verstoß gegen die Vorschriften des Sicherheitspolizeigesetzes, sondern auch gegen einen Verstoß gegen verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte (z.B. Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gemäß Art 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art 8 EMRK, Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit) oder gegen andere einfachgesetzlich zukommende Rechte, die PolizeibeamtInnen bei Amtshandlungen wahren müssen, eingebracht werden. Das Verfahren ist einem Gerichtsverfahren ähnlich. Unabhängige UVS-RichterInnen entscheiden, ob das Einschreiten der PolizistInnen rechtswidrig war, ein Zuspruch von Schadenersatz für das Opfer von rechtswidrigem Polizeihandeln ist nicht vorgesehen. GegnerInnen in diesen Verfahren sind die den BeamtInnen übergeordneten Dienststellen wie z.B. die Bundespolizeidirektion Wien. Die einzelnen BeamtInnen sind Auskunftspersonen, die vom Erkenntnis des UVS jedoch nicht unmittelbar betroffen sind. In Einzelfällen sind anschließend an ein UVS-Verfahren disziplinarrechtliche Konsequenzen für die BeamtInnen möglich. Der/die Betroffene hat auf ein solches polizeiinternes Disziplinarverfahren jedoch keinen Einfluss. Im Falle, dass der UVS feststellt, dass das Einschreiten der BeamtInnen nicht rechtswidrig war, muss der/die BeschwerdeführerIn die Kosten für das Verfahren übernehmen (im Regelfall 600 – 700 Euro).

Wegen der Verstöße gegen die Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Richtlinienverordnung-, RLV) kann Herr G. sich ebenfalls mit Hilfe von ZARA gemäß § 89 SPG binnen sechs Wochen an den UVS wenden. Der UVS hat diese so genannte Richtlinienbeschwerde zunächst derjenigen Behörde zuzustellen, die die Aufsicht über die jeweilig eingeschrittenen BeamtInnen hat. Dies wäre im vorliegenden Fall die Bundespolizeidirektion Wien (BPD). Nachdem die BPD ihrerseits den Sachverhalt durch Befragung oder laut Meldung der betroffenen BeamtInnen ermittelt hat, hat sie nun dem/der BeschwerdeführerIn schriftlich mitzuteilen, ob eine Verletzung der RLV vorliegt. Die BPD hat aber auch die Möglichkeit, eine Aussprache zwischen den betroffenen BeamtInnen und dem/der BeschwerdeführerIn zu ermöglichen. Ist die betroffene Person mit dem Verlauf und dem Ergebnis dieses so genannten „Klaglosstellungsgesprächs“ zufrieden, dann ist das Richtlinienbeschwerdeverfahren mit der schriftlichen Erklärung des/der Beschwerdeführer/in, nun klaglos gestellt worden zu sein, beendet und die BPD braucht sich nicht mehr zum Vorfall zu äußern. Ist die betroffene Person mit dem Gesprächsausgang nicht zufrieden, z.B. weil die BeamtInnen ihr Fehlverhalten nicht einsahen, dann muss die BPD obige schriftliche Erklärung zum Vorliegen einer Richtlinienverletzung verfassen und zustellen. Wenn in dieser Mitteilung das Vorliegen einer Richtlini-

enverletzung verneint wird oder diese Mitteilung binnen drei Monaten nach Einbringung der Beschwerde nicht erstattet wird, dann kann der/die BeschwerdeführerIn binnen 14 Tagen die Entscheidung des UVS verlangen. Der UVS hat dann in einem Verfahren wie bei einer Maßnahmenbeschwerde festzustellen, ob die Richtlinie verletzt wurde. Hinsichtlich der Konsequenzen für die BeamtInnen gelten die oben gemachten Ausführungen zur Maßnahmenbeschwerde.

Im Fall von Herrn G. wird aufgrund des Umstandes, dass eine Richtlinienbeschwerde für das Ansprechen mit dem „Du-Wort“, die rassistische Diskriminierung und das Nichtbekanntgeben der Dienstnummer eingebracht und gleichzeitig ein Maßnahmenbeschwerdeverfahren eingeleitet wurde, ein Klaglosstellungsversuch wohl nicht unternommen werden. Sollte die BPD den Richtlinienverstoß nicht feststellen, werden beide Beschwerden gemeinsam vor dem UVS behandelt werden.

Hinsichtlich der von den Beamten angefertigten Fotos kann Herr G. die Löschung dieser erkennungsdienstlichen Daten gemäß § 74 SPG beantragen, sollten diese nicht wie in § 73 SPG vorgesehen mangels gesetzlicher Voraussetzung von Amts wegen gelöscht worden sein.

Was kann Herr G. im zweiten Fall unternehmen?

Auch in diesem Fall verletzen die BeamtInnen durch die unbegründet brutale Festnahme, die Beschimpfungen und das Anlegen der Handfesseln Herrn G. in seinen subjektiven Rechten. Die BeamtInnen sind sichtlich voreingenommen und diskriminieren Herrn G. aufgrund seiner Herkunft, wie sich an ihren Aussagen erkennen lässt, und sprechen ihn wieder mit dem „Du-Wort“ an. Hierbei handelt es sich um klare Verstöße gegen die Richtlinienverordnung. Herr G. kann mit Hilfe von ZARA wieder eine UVS-Beschwerden einbringen.

ZARA wird in diesem Fall Herrn G. aber nicht nur vor dem UVS vertreten. Hinsichtlich der Verwaltungsstrafe wegen „aggressiven Verhaltens gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht“ ist eine Berufung an den UVS möglich, der auch über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsstrafen und die Angemessenheit der Strafhöhe entscheidet. Da Herr G. sich nicht aggressiv verhalten und so die Amtshandlung in keiner Weise behindert hat, was darüber hinaus von zwei Zeuginnen bestätigt werden kann, sind die Chancen auf eine Aufhebung der Strafe und eine Einstellung des Verfahrens gut. Überdies sieht § 85 SPG vor, dass Personen, die sich wegen derselben Tat auch vor Gericht verantworten müssen, nicht nach § 83 SPG bestraft werden können.

Bezüglich der Strafanzeige wegen „Widerstands gegen die Staatsgewalt“ gemäß § 269 StGB wird sich Herr G. vor einem (Landes-)Gericht verantworten müssen, das eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren verhängen kann. Der Vorwurf lautet, dass sich Herr G. „aktiv“, das bedeutet z.B. mit gezielten Schlägen oder Tritten, gegen die Amtshandlung oder seine Verhaftung gewehrt hat. Ein bloßes „passives“ Erschweren der Amtshandlung, wie z.B. durch ein „Versteifen“, welches das Anlegen der Handfesseln erschwert hat, oder durch den Versuch, sich

dem Griff der BeamtInnen zu entwinden, reicht für eine Verurteilung wegen § 269 StGB nicht aus.

Wenn sich Herr G. keinen Rechtsanwalt leisten kann, hilft ZARA ihm bei der Beantragung eines/r Verfahrenshilfeverteidigers/in, der/die ihn kostenlos vertritt, der/die ihm aber ohne Auswahlmöglichkeit von der Rechtsanwaltskammer zugewiesen wird. Sollte Herr G. sich einen Rechtsanwalt leisten können, ist er besser beraten, sich von einem kostenpflichtigen Anwalt seines Vertrauens vertreten zu lassen. Einen Teil der Rechtsanwaltskosten kann Herr G. im Falle seines Freispruches erstattet bekommen.

Im Verfahren selbst werden Herr G., seine beiden Zeuginnen und die eingeschrittenen BeamtInnen vom Gericht befragt. Oft ist es so, dass den Angaben des Beschuldigten – wegen der erdrückenden Vielzahl von gleichen Aussagen seitens der Polizei – nicht geglaubt wird. Unter Verweis auf den Amtseid wird den Aussagen von BeamtInnen in solchen Verfahren ein höherer Grad an Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit beigemessen als jenen des Übergriffsopfers. Selbst Ungereimtheiten in den Aussagen werden allzu oft mit diesem Argument einfach weggewischt. Da Herr G. aber zwei unabhängige Zeuginnen vorweisen kann, sind auch hinsichtlich des Strafverfahrens die Chancen auf einen Freispruch gut. Bei einer Verurteilung wird Herr G. wohl zu einer bedingten Freiheitsstrafe im Ausmaß von drei bis sechs Monaten verurteilt werden. „Bedingt“ bedeutet, dass Herr G. die Strafe nicht antreten muss, wenn er sich in einer Probezeit von zumeist drei Jahren keine gleichgelagerte Straftat zu Schulden kommen lässt. Herr G. hat überdies die Möglichkeit, gegen die Verurteilung zu berufen. In diesem Fall entscheidet das Oberlandesgericht (OLG) endgültig darüber, ob Herr G. die Tat tatsächlich begangen hat oder ob er freizusprechen gewesen wäre. Das OLG kann die Strafe auch verringern. Für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft von ihrem Berufungsrecht Gebrauch macht, kann die Strafe auch erhöht werden.

Sollte sich im Verfahren herausstellen, dass die Angaben der BeamtInnen, die zu einer Strafverfolgung von Herrn G. geführt haben, nicht der Wahrheit entsprechen, wird Herr G. nicht nur freigesprochen werden, sondern die Staatsanwaltschaft wird möglicherweise ein Strafverfahren gegen die BeamtInnen einleiten, da sie durch ihre Falschangaben jedenfalls das Delikt der „falschen Beweissaussage vor Gericht“ gemäß § 288 StGB, das Delikt der „Verleumdung“ gemäß § 297 StGB und möglicherweise das Delikt des „Missbrauchs der Amtsgewalt“ gemäß § 302 StGB begangen haben.

ZARA-Forderungen

Opfer von rassistischen Polizeiübergriffen, die sich beim zuständigen Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) beschweren wollen, tragen ein beträchtliches Kostenrisiko. Sie stehen meist mit ihrer Aussage mehreren gegenteiligen Aussagen seitens der beteiligten PolizistInnen gegenüber und können sich von dem

Verfahren nicht mehr erwarten, als den Ausspruch darüber, ob Gesetze oder eine Richtlinie verletzt wurden oder nicht. Finanzieller Schadenersatz ist nur sehr eingeschränkt und in einem gesonderten Amtshaftungsverfahren unter weiterem Prozesskostenrisiko möglich. Wer dennoch die Unannehmlichkeiten all dieser Verfahren auf sich nimmt, sollte ernst genommen werden und auch eine faire Möglichkeit bekommen, seine Anliegen vorzubringen.

- Richtlinien- und Maßnahmenbeschwerden dienen der Durchsetzung elementarer menschenrechtlicher Ansprüche und sollten daher kostenfrei abgewickelt werden.
- Eine Verknüpfung der UVS-Feststellung über eine Verletzung der Richtlinienverordnung, des SPG und/oder der EMRK mit schadenersatzrechtlichen Konsequenzen.
- Führung des Verfahrens vor dem UVS als Menschenrechtsverfahren, das die Verantwortlichkeit des Staates für die Handlungen seiner Organe, unabhängig von der individuellen Verantwortlichkeit der BeamtInnen, zum Inhalt hat. Das ermöglicht und erfordert eine Beweislastumkehr im Verfahren.

Angesichts der oftmaligen Konflikte rund um die Einholung der Dienstnummern einschreitender BeamtInnen bzw. angesichts der Unmöglichkeit dieser Einholung fordert ZARA, dass Polizei-beamtInnen ihre Dienstnummer für alle klar sichtbar an der Uniform tragen. Das sichtbare Tragen der Dienstnummer auf der Uniform ist etwa in den USA aber auch in Polen oder Slowenien gelebter Standard.

Die Zusammensetzung der Exekutivkräfte spiegelt derzeit nicht die multiethnische Zusammensetzung der österreichischen Gesellschaft wider. Insbesondere in Großstädten, wo ein großer Teil der Bevölkerung nicht-österreichischer Herkunft lebt, könnte der Einsatz „interkultureller Polizeiteams“ deeskalierend wirken und auch BeamtInnen vor vorschnellen rassistischen Anschuldigungen schützen. Um einer multikulturellen und offenen Gesellschaft gerecht werden zu können, fordern wir die verstärkte Rekrutierung von BeamtInnen aus diskriminierten Gruppen.

Der Beruf eines/einer PolizistIn ist psychisch belastend. BeamtInnen müssen oft dort vermittelnd eingreifen, wo unterschiedliche Positionen aneinander geraten und andere Mechanismen bereits versagt haben. Wir fordern verbesserte Schulungen in angewandter und anwendbarer Streitschlichtung und verstärkte psychologische Begleitung von BeamtInnen auf der Ebene der Supervision. Diese Maßnahmen sollten allerdings nicht erst dann ergriffen werden, wenn bereits die Auswirkungen der belastenden Tätigkeit sichtbar geworden sind.

Sonstige Behörden und öffentliche Institutionen

Häufig treten uns Menschen nicht als unabhängiges Individuum, sondern als VertreterInnen bestimmter Institutionen oder Behörden gegenüber. Umgekehrt treffen wir in vielen Situationen unseres Lebens auf Institutionen wie Kindergarten, Schule, Universität, magistratisches Bezirksamt oder das Arbeitsmarktservice, in denen Menschen als Individuen agieren. Diese Menschen tragen einerseits mehr Verantwortung, weil sie ihre Behörde augenscheinlich zu vertreten haben, doch andererseits können sie sich hinter den meist genau geregelten Aufgabenbereichen und Abläufen „verstecken“. Sie treten zwar als ausführendes Organ auf, können jedoch in dieser Funktion auch bestimmte Wertvorstellungen vermitteln. Wenn etwa eine amtsführende Wiener Stadträtin zahlreiche Piktogramme und Schilder geschlechtsneutral gestalten lässt, wird der Vorbildcharakter ihrer Entscheidung deutlich. Ähnlich wie bei der Polizei prägt der gesellschaftliche Hintergrund auch die Art des Handelns von VerwaltungsbeamtenInnen. Einem Beamten oder einer Beamtin alleine ihre rassistischen Handlungen vorzuwerfen, greift zu kurz. Der österreichische Zusammenhang, die gesetzlichen Vorgaben und der öffentliche Diskurs beeinflussen das Handeln dieser Menschen. Dennoch gilt auch für Verwaltungsbedienstete das Verbot rassistischer Diskriminierung.

Erfreulich ist, dass es auch 2006 wieder eine gute Zusammenarbeit mit dem Volksanwalt gegeben hat, der für die Prüfung von Missständen in der Verwaltung zuständig ist, die auch Gleichbehandlungsfragen betreffen können. Nähere Informationen hierzu finden sie unter www.volksanw.gv.at.

46 Frau D., die soeben einen Lehrgang über „interkulturelle Kompetenzen“ abgeschlossen hat, lässt sich von der Wirtschaftskammer in Wels beraten. Sie will wissen, wie sie sich am besten selbstständig machen kann. Ihr Berater zählt ihr mehrere Gebiete auf, in welchen sie ihre Kompetenzen einsetzen könnte. So wäre es wichtig, Unternehmen bei Konflikten mit „Schwarzen“ zu beraten, mit denen gäbe es ja immer Verständigungsschwierigkeiten. Weiters erklärt er ihr, dass „Neger“ kein Schimpfwort sei. Als Frau D. ihm widerspricht, meint er, dass in ihrer Heimat Tirol das vielleicht anders sei. Frau D. bekommt zwar das gewünschte Informationsmaterial über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Selbständigkeit, ist aber über die Ansichten des Beraters empört.

Frau D. verfasst einen Beschwerdebrief, dem sich ZARA anschließt. In einer ersten schriftlichen Reaktion des Vorgesetzten des besagten Beraters steht, dass

man über die Verwendung von „Neger“ oder „Nigger“ eine Dissertation schreiben könne. Die Aussagen des Beraters wären nicht gegen Frau D. gerichtet gewesen. Mit ihrer Beschwerde würde sie nur sich selbst schaden. Zudem seien ihre Anschuldigungen nicht beweisbar, da Aussage gegen Aussage stehe.

Frau D. ist erschüttert, wie wenig Sensibilität es für das Problem Rassismus gibt und bittet ZARA neuerlich, zu intervenieren. Daraufhin erhält ZARA ein Schreiben des Wirtschaftskammerpräsidenten Dr. Christoph Leitl. Er bedankt sich für die Kritik und legt seinem Schreiben Stellungnahmen des Beraters und von dessen Vorgesetzten bei, in denen diese sich entschuldigen und darlegen, dass es ihnen fern liege, Menschen anderer Herkunft zu diskriminieren. Frau D. ist zufrieden und hofft, dass die beiden Beamten nun ein Bewusstsein für das Themenfeld entwickelt haben. Sie meint abschließend: „In gewisser Weise war dieses Ereignis wohl auch eine Art ‚Interkulturelles Sensibilisierungstraining‘“.

47 Ein Zeuge, Herr T., meldet ZARA, dass im Kindergarten seines Sohnes und letztlich auch in anderen Kindergärten der Stadt Wien durch die Essenzulieferer immer noch „Mohr im Hemd“ angeboten würde. Er will das nicht dulden und streicht zunächst selbst die Speise vom ausgehängten Essensplan. Weiters ruft er beim Magistrat an und deponiert dort eine Beschwerde. Eine Beamtin sagt zu ihm, er solle nicht so empfindlich sein und sich nicht angegriffen fühlen. Es gäbe ja schließlich auch Frankfurter und Wiener Würstel. Herr T. widerspricht: „Wenn man es geschafft hat, aus 10 kleine Negerlein‘, 10 kleine Geister‘ zu machen, wird es doch wohl auch möglich sein, aus dem ‚Mohr im Hemd‘ eine ‚Schokolade mit Hemd‘ oder Ähnliches zu machen?“ Er erklärt der Beamtin, dass es gerade im Vorschulalter wichtig sei, den Kindern beizubringen, welche Worte rassistisch beleidigend sind und welche nicht. Daraufhin lenkt die Frau ein, sie werde versuchen, auf die Firma einzuwirken.

ZARA schließt sich der Beschwerde an und bekommt von der Stadt Wien versichert, dass der Essenzulieferer seine Speisenbezeichnungen von nun an sensibler gestalten werde.

48 Herr L. ist aus Angola, lebt in Wien und tritt im Februar nach positivem Abschluss der theoretischen Führerscheinprüfung zur praktischen Fahrprüfung an. Bei der praktischen Prüfung durch den Landesbeamten Herrn K. fällt er durch. Weder sein

Fahrlehrer noch Herr L. können jedoch die Gründe dafür erkennen. Überdies sagt der Prüfer, bereits bevor Herr L. in das Auto einsteigt, vor ZeugInnen: „Ich habe noch keinen Schwarzen gesehen, der Auto fahren kann.“

ZARA schreibt einen Brief an den Fahrprüfer. Er antwortet mit einem Schreiben, in dem er sich für seine diskriminierende Bemerkung und den dadurch entstandenen Eindruck, er sei voreingenommen, entschuldigt. Er könne jedoch anhand eines ebenfalls übermittelten Prüfungsprotokolls eindeutig belegen, dass die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung objektiv seien. Er habe den Erwerb der Lenkberechtigung deshalb verweigert. Herr L. will keine weiteren Schritte unternehmen.

49 Herr J. ist Österreicher kurdischer Herkunft und parkt sein Auto im Sommer vor einer Geschäftsstelle des Wiener Arbeitsmarktservice

(AMS). Er touchiert mit der Stoßstange seines Autos die Stoßstange eines parkenden Waagens. Es entsteht kein Schaden. Eine AMS-Beraterin schreit aber plötzlich aus dem Fenster: „Du Tschusch! Geh scheißen! Du hast das Auto da kaputt gemacht!“ und weiter in den Raum hinter ihr: „Ich glaube, er ist ein Tunesier, dieser Tschusch!“ Herr J. geht zum Fenster und sieht, dass die Frau beim Ausländerbeschäftigungsreferat des AMS arbeitet. Herr J. ist über das Benehmen der Frau so entsetzt, dass er zu ihrem Vorgesetzten geht, um sich zu beschweren. Dieser erklärt sich für nicht zuständig, da es sich um eine Privatangelegenheit der Frau handle. Herr J. wird vom Leiter der Geschäftsstelle an die Landesgeschäftsstelle und die dort ansässige Beschwerdestelle verwiesen. Gemeinsam mit ZARA wird der Fall dort eingebracht. Einige Monate später kommt es zu einem Treffen zwischen Herrn J. und der betreffenden Frau vom AMS, die sich bei ihm für ihr Verhalten entschuldigt.

Ich bin dabei...

...weil wir gemeinsam
mehr erreichen können.

Sie leben in Österreich und besitzen keine österreichische Staatsbürgerschaft oder haben diese erst während Ihres Aufenthaltes erworben?

Sie kommen zwar aus Österreich, leben aber derzeit in einem anderen Land? Oder Sie engagieren sich in Beratungsstellen oder Initiativen für und von MigrantInnen?

... dann sind Sie bei uns in der Interessengemeinschaft (IG) **work@migration** der GPA-DJP genau richtig.

work@migration - die Interessengemeinschaft für MigrantInnen der GPA-DJP

GPA-DJP- und IG-Mitglieder haben es besser.
Überzeugen Sie sich selbst:

www.gpa-djp.at/interesse



Arbeit

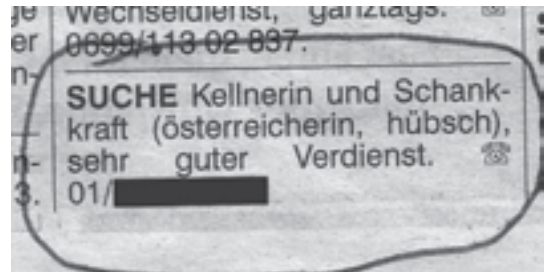
Arbeit ist Lebensgrundlage für viele Menschen. Rassistische Diskriminierung in der Arbeitswelt ist seit dem Jahr 2004, seit dem Inkrafttreten des Gleichbehandlungsgesetzes, in Österreich verboten. Gleichzeitig wird zwischen den Themen Arbeitsmarkt und Migration häufig ein negativer Zusammenhang hergestellt. MigrantInnen werden im öffentlichen Diskurs als Bedrohung für die österreichischen ArbeitnehmerInnen und arbeitslose Zugewanderte als Bedrohung für das Sozialsystem dargestellt. Das jahrelange Wiederholen dieser angeblichen Probleme und das Ignorieren des eigentlichen Dilemmas, dem Mangel an Arbeitsplätzen im Allgemeinen, wirken sich negativ aus. Abgesehen von den restriktiven Zugangsrechten, die aufgrund des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für so genannte Drittstaatsangehörige (siehe „Glossar“) gelten, und neben der Tatsache, dass zahlreiche MigrantInnen gefährliche, „schmutzige“, saisonalen Schwankungen unterworfenen und schlecht entlohnten Arbeit unabhängig von ihren Qualifikationen oder Ausbildungen verrichten, sind sie rassistischer Diskriminierung bei der Arbeitssuche und am Arbeitsplatz selbst ausgesetzt.

Die gemeldeten Fälle von Diskriminierungen im Bereich „Arbeit“ sind zahlenmäßig weitaus geringer als für den Bereich des „Öffentlichen Raumes“. Dies könnte mit den Ängsten und Schwierigkeiten verbunden sein, die an die Meldung eines solchen Vorfalls geknüpft sind. Von einer rassistischen Diskriminierung am Arbeitsplatz zu berichten, kann zu Konsequenzen führen, die zur Verschärfung der Situation beitragen, obwohl das Gleichbehandlungsgesetz Viktimisierung (siehe „Glossar“) ausdrücklich verbietet. Die Arbeit ist Lebensgrundlage und somit von existenzieller Wichtigkeit. Mögliche Probleme am Arbeitsplatz oder eine eventuell mit einer Intervention verbundene Kündigung stellen ein offenkundig einschüchterndes Szenario für viele dar. Insbesondere, wenn auch noch die Aufenthaltsmöglichkeit in Österreich von der Beschäftigung abhängt.

Neben den aufgezahlten Bereichen gibt es für potenziell Betroffene eine zusätzliche Gefährdung durch rassistische Aggression, die ihnen am Arbeitsplatz droht, und zwar nicht nur von Vorgesetzten oder KollegInnen, sondern auch von betriebsfremden Personen. TaxifahrerInnen zum Beispiel sind immer wieder Attacken von Fahrgästen oder, wie im diesjährigen Report beschrieben, von PassantInnen ausgesetzt.

Diskriminierend ausgeschriebene Stellenanzeigen können seit Juli 2004 durch eine Bestimmung des Gleichbehandlungsgesetzes angezeigt werden, mangels der Durchsetzungskraft der Bestimmung kommt es jedoch kaum zu Bestrafungen. Dies ist die klägliche Bilanz der über 100 von ZARA angezeigten diskriminierenden Stellenanzeigen (siehe „Rückschau auf das

Jahr 2006“). Es bleibt zu hoffen, dass das Gleichbehandlungsgesetz, dessen Auswirkungen noch nicht wirklich spürbar sind, den Betroffenen zu ihrem Recht verhelfen wird und dazu beiträgt, dass sich ein Unrechtsbewusstsein auf Seiten der potentiellen TäterInnen entwickelt



50 Herr R., Österreicher afrikanischer Herkunft, ist auf Stellensuche im Gastgewerbe. Durch einen Hinweis aus dem Freundeskreis erfährt er, dass ein renommiertes Innenstadtlokal die Stelle eines Stationskellners ausgeschrieben hat. Herr R. stellt sich beim Eigentümer vor und die beiden vereinbaren, dass Herr R. einen Probetag zu einem Stundenlohn von 11 Euro absolvieren soll. Der Eigentümer ist am Ende des Tages mit der Leistung von Herrn R. zufrieden. Es wird beschlossen, dass das Anstellungsverhältnis fixiert wird. Zum vereinbarten Termin bekommt Herr R. aber statt des versprochenen Arbeitsvertrages abermals Probetage angeboten. Der Eigentümer ist sich plötzlich nicht mehr sicher, ob er mit der Leistung von Herrn R. zufrieden gewesen ist. Dieser nimmt die Probetage an und versucht seinen Vorgesetzten zu überzeugen, dass er die geforderte Leistung erbringen kann. Am Ende der Probezeit wird ihm aber nur die Stelle als Hilfskellner angeboten. Für Herrn R. ist das nicht akzeptabel. Er fordert lediglich noch die Ausbezahlung des ausstehenden vereinbarten Lohnes. Als er zur Abrechnung der noch offenen Stunden erscheint, ist der Lokalbesitzer schlechter Laune und herrscht ihn an, was er zu dieser Zeit im Lokal wolle. Herr R. weist darauf hin, dass er zur vereinbarten Zeit gekommen sei, und bittet um Auszahlung des Lohnes. Der Lokalbesitzer geht in sein Büro, holt Geld und gibt es Herrn R. mit dem Zusatz, dass er ihm lediglich 7 Euro und nicht die vereinbarten 11 Euro pro Stunde für seine Arbeit bezahle. Herr R. ist fassungslos und teilt sein Problem der anwesenden Ehefrau des Chefs und anderen Angestellten mit. Daraufhin erhält er 210 Euro, mit der Versicherung, dass er auf keinen Fall mehr bekommen werde. Herr R. nimmt das Geld, weist aber nochmals darauf hin, dass dies unfair sei. Der Eigentümer des Restaurants wird deshalb so wütend, dass er Herrn R. Schläge androht, ihn aus dem Lokal drängt und ihn mit Worten wie „Negersau“ auf die Straße stößt.

Herr R. wendet sich zunächst an die Arbeiterkammer, die eine Auszahlung des restlichen vereinbarten Lohnes erwirkt.

ZARA bringt für Herrn R. einen Antrag auf Feststellung einer Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit sowie einer Belästigung bei der Gleichbehandlungskommission (siehe „Glossar“) ein. Anfang September findet die mündliche Einvernahme vor Senat II statt. Die Entscheidung über den Antrag ist bis dato noch ausständig.

51 Herr S., in der Türkei geboren, ist österreichischer Staatsbürger. Er lebt und arbeitet in Wien. Im Juli wird er mit seinem Taxi in den 2. Wiener Gemeindebezirk bestellt. Seine Fahrgäste sind bereits eingestiegen, als er bemerkt, dass ein Radfahrer vorbeifährt und seinem Auto einen Kratzer zufügt. Herr S. stellt den Radfahrer zur Rede, woraufhin dieser ihn anschreit: „Ihr Ausländer, ihr Schweine! Ihr macht das immer so! Du Jugo, du Scheißdreck! Wir werden euch aus Österreich vertreiben! Gib mir deine Daten, ich werde dich vernichten!“ Herr S. sagt mehrmals zu dem Mann, er solle sich beruhigen, als dieser aber nicht aufhört, ruft er die Polizei. Plötzlich hebt der Radfahrer die Hand zum Hitlergruß und schreit: „Heil!“

Die eingetroffenen PolizeibeamtInnen fühlen sich nicht zuständig, da es keinen Personenschaden gibt und weigern sich, eine Anzeige aufzunehmen.

Herr S. insistiert, dass zumindest der Hitlergruß protokolliert würde, aber auch das verweigern die BeamtInnen und verweisen ihn an ein Gericht. Herr S. muss also den Unfallbericht alleine mit dem aggressiven Radfahrer ausfüllen. Währenddessen erzählt ihm der Radfahrer die ganze Zeit, wie „schrecklich“ Ausländer für ihn seien. Herr S. reagiert darauf nicht.

ZARA bringt für Herrn S. einen Antrag wegen Belästigung bei der Gleichbehandlungskommission (siehe „Glossar“), Senat II, ein. Das Verfahren ist derzeit noch offen. Zusätzlich erstattet ZARA Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien wegen Verstoß gegen das Verbotsgesetz. Der Verhandlungstermin ist Anfang 2007.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat mehrmals entschieden, dass Ausrufe wie „Heil Hitler“ oder „Sieg Heil“ als auch das Zeichen für den so genannten Hitlergruß charakteristische Symbole des Nationalsozialismus sind. Somit ist der demonstrative Gebrauch dieser Parolen und Gesten in der Öffentlichkeit mit dem Vorsatz auf nationalsozialistische Betätigung verbunden und fällt unter das Verbotsgesetz. Es handelt sich also durchaus um eine strafbare Handlung. Siehe die Entscheidungen vom 13.09.2000 des OGH unter www.ris.bka.gv.at, mit den Geschäftszahlen 13 OS 45/00 oder 13 OS 47/00.

52 Herr und Frau O. kommen in die ZARA-Beratungsstelle und berichten von folgendem Vorfall. Herr O. liest in einer Zeitung eine Annonce, in der eine Küchenhilfe gesucht wird. Er ruft bei dem potenziellen Arbeitgeber an, der ihn so-

gleich fragt, wo er denn herkomme. Herr O. sagt, er sei in Nigeria geboren. Daraufhin erwidert der Mann unhöflich, dass er ihn nicht einstellen würde und legt auf. Frau O. ruft den potenziellen Arbeitgeber an und sagt ihm, dass sie die unfreundliche Behandlung ihres Ehemannes nicht in Ordnung finde. Der Mann am Telefon erklärt ihr, sie müsse es ihm überlassen, wen er einstellen würde. Außerdem arbeiten in seiner Küche hauptsächlich „Jugoslawen“ und diese beiden „Gruppen“ würden sich nicht vertragen. Mit den Worten: „Vergessen sie mich!“ legt er auf.

ZARA informiert das Ehepaar O. über die möglichen rechtlichen Schritte. Die beiden wollen allerdings nichts Weiteres unternehmen.

Die eigenen Rechte kennen

Herr P., ein gläubiger Moslem, arbeitet in einer Speditionsfirma. Es gibt eine Kantine, in der sehr günstige Mittagsmenüs angeboten werden. Auf das Ersuchen von Herrn P., doch auch immer ein Menü ohne Schweinefleisch anzubieten, sagt ihm sein Vorgesetzter: „Wo kommen wir denn da hin, wenn wir euch alles recht machen würden?“ Wenn Herr P. in den Arbeitspausen seinen Gebets-teppich auflegt und betet, muss er sich von den Kollegen Witze und Beleidigungen wie „Kameltreiber“ anhören. Schließlich wird Herr P. mit der Begründung gekündigt, dass er als Ausländer und Moslem einfach zu viele Probleme mache.

Das Recht, am Arbeitsplatz nicht benachteiligt zu werden, umfasst nicht nur das Recht auf gleiche Bezahlung, gleiche Aufstiegschancen etc., sondern auch das Recht, alle (auch freiwilligen) betrieblichen Sozialleistungen in gleichem Maße in Anspruch nehmen zu können. Wenn in der Kantine der Speditionsfirma kein Menü ohne Schweinefleisch erhältlich ist, ist Herr P. als gläubiger Moslem, der aufgrund seiner Religionszugehörigkeit kein Schweinefleisch essen darf, von der Inanspruchnahme dieser Sozialleistung ausgeschlossen und damit mittelbar bzw. indirekt diskriminiert (siehe „Glossar“).

Bei den Beleidigungen der Arbeitskollegen handelt es sich um Belästigungen (siehe „Glossar“), die Diskriminierungen im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes darstellen, weil sie sich sowohl auf die ethnische Herkunft als auch auf die religiöse Zugehörigkeit von Herrn P. beziehen und in ihrer Intensität durchaus die Würde seiner Person beeinträchtigen.

§ 21 (2) GIBG

Belästigung liegt vor, wenn eine unerwünschte Verhaltensweise, die mit einem der [verbotenen Diskriminierungs] Gründe im Zusammenhang steht, gesetzt wird,

- 1. die die Würde der betroffenen Person verletzt,**
- 2. die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und**

§

3. die ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person schafft.

Gemäß den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes hat ein/e Dienstvorgesetzte/r, sobald er/sie Kenntnis davon erlangt, dass ein/e MitarbeiterIn belästigt wird, zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Diskriminierungen abgestellt werden, andernfalls macht er/sie sich ebenfalls für die durch seine MitarbeiterInnen getätigten Belästigungen schadenersatzrechtlich haftbar.

Die Kündigung Herrn P.s als Reaktion auf seine Beschwerde stellt eine so genannte Viktimisierung (siehe „Glossar“) dar, die eine ganz klare Verletzung der gesetzlichen Vorgaben bedeutet.

§ 27 GIBG Benachteiligungsverbot
Als Reaktion auf eine Beschwerde darf ein/e Arbeitnehmer/in innerhalb des betreffenden Unternehmens (Betriebes) oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden. Auch ein/e andere/r Arbeitnehmer/in, der/die als Zeugn oder Auskunftsperson in einem Verfahren auftritt oder eine Beschwerde eines/einer anderen Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin unterstützt, darf als Reaktion auf eine solche Beschwerde oder auf die Einleitung eines solchen Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden.

Was kann Herr P. tun?

Herr P. ist jedenfalls gut beraten, wenn er seinen Fall an ZARA oder an die Gleichbehandlungsanwaltschaft heranträgt und den Fall vor die Gleichbehandlungskommission bringt.

Bei Diskriminierungen betreffend der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Umschulung oder den sonstigen Arbeitsbedingungen besteht Anspruch auf Gewährung der entsprechenden Sozialleistungen, Fortbildungsmaßnahmen, Herstellung gleichberechtigter Arbeitsbedingungen etc. oder auf Ersatz des Ver-

mögensschadens und auf etwaigen immateriellen Schadenersatz.

Auf Basis eines entsprechenden Gutachtens der Gleichbehandlungskommission kann Herr P. die Einführung eines schweinefleischlosen Menüs erwirken.

Im Falle einer Belästigung im Kontext eines Arbeitsverhältnisses und im Sinne des Gesetzes hat die betroffene Person Anspruch auf Schadenersatz. Im Falle einer Belästigung werden sowohl Vermögensschaden, wenn ein materieller Schaden aufgetreten ist, als auch immaterieller Schadenersatz, der dem Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung dient, gewährt. Die Höhe des Schadenersatzes muss angemessen sein, beträgt aber mindestens 400 Euro. Der Anspruch besteht gegenüber dem/der Belästiger/in, sei es der/die Arbeitgeber/in, ein/e Dritte/r in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder ein/e Dritte/r außerhalb eines konkreten Arbeitsverhältnisses. Zusätzlich besteht ein Anspruch gegenüber dem/der Arbeitgeber/in, falls diese/r nicht in ausreichendem Maße Abhilfe gegen etwaige Belästigungen schafft. Ebenfalls schadenersatzpflichtig macht eine Anweisung zur Belästigung einer Person.

Angefochten werden können schlussendlich auch ungerechtfertigte und durch Diskriminierungen motivierte Kündigungen oder Entlassungen, und zwar durch Klageeinbringung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht, dies gilt auch im Falle einer Viktimisierung, einer Benachteiligung oder Kündigung einer Person als Reaktion auf eine Beschwerde oder Klage zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes.

53 Frau R. meldet ZARA, dass ihre junge Freundin S. bei einer großen österreichischen Supermarktkette arbeitet. Sie hat sich nach dem Studium dort in der Verwaltung hochgearbeitet und kann nun eine weitere Mitarbeiterin zu ihrer Unterstützung einstellen. Sie entscheidet sich für eine schwarze Bewerberin. Ihre Vorgesetzte sagt dazu: „Wissen Sie nicht, dass wir keine Neger einstellen?“

Die Melderin und ihre Freundin finden das schrecklich wollen anonym bleiben und den Vorfall aber zumindest dokumentiert wissen.



Republikanischer Club – Neues Österreich
Rockhgasse 1
1010 Wien
www.repclub.at

Der Republikanische Club – Neues Österreich existiert seit 20 Jahren. Das drängende Bewusstsein, mit der Vergangenheit aufrichtig und gewissenhaft umzugehen, machte die Gründung des RC notwendig. Im Zuge der Auseinandersetzung um Waldheims Vergangenheit entstanden, beschäftigt sich der RC seither mit den gesellschaftlichen Phänomenen: Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit aber auch mit der kritischen Auseinandersetzung mit sozialen Verhältnissen.

Der Republikanische Club – Neues Österreich organisiert regelmäßig Diskussionsveranstaltungen in den eigenen Räumlichkeiten in der Rockhgasse 1, 1010, Eingang Cafe Hebenstreit. Das Programm steht auf der Homepage: www.repclub.at. Falls Sie/Du regelmäßige Programmzusendungen erhalten wollen, bitte ein Email an repclub@repclub.at senden.

54 Frau Ö. ist in der Türkei geboren, lebt in Kärnten und hat soeben ihr Medizinstudium abgeschlossen. Eine Freundin vermittelt ihr eine Stelle bei einem praktischen Arzt. Sie kommt zu einem Vorstellungsgespräch mit dem Arzt und seiner Frau, die ebenfalls Ärztin ist. Herr Dr. T. verlässt für kurze Zeit das Zimmer. Frau Dr. T. schaut die Bewerbungsunterlagen von Frau Ö. durch, sieht, dass diese in der Türkei geboren ist und fragt sie nach ihrer Religion. Frau Ö. antwortet, sie sei Muslimin. Herr Dr. T. kommt nun auch dazu, er möchte gerne mit ihr über Arbeitszeiten und Gehalt sprechen, doch seine Frau unterbricht ihn. Sie könne Frau Ö. als Muslimin nicht akzeptieren. Frau Ö. ist fassungslos und fragt, was ihre Religion denn mit der Arbeitsstelle zu tun habe. Frau Dr. T. sagt, sie dulde muslimische Frauen in Österreich nicht, denn der Islam würde Frauen unterdrücken. Frau Ö. versucht dagegen zu argumentieren, doch auch Dr. T. bekräftigt die Aussagen seiner Frau. Am nächsten Tag hinterlässt Dr. T. eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter, er könne ihr die Arbeitsstelle nicht zusagen, da es noch zwei weitere BewerberInnen gab.

Frau Ö. fragt ZARA um Rat. ZARA verfasst für sie eine Beschwerde an die Gleichbehandlungskommission (siehe „Glossar“). Das Verfahren ist zu Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen. derstandard.at bringt einen Artikel „Kein Job weil Muslimin“, nachzulesen unter: <http://derstandard.at/?url=/?id=2716426>.

55 Die Mitarbeiterin einer Personalvermittlungsgesellschaft meldet ZARA, dass eine ihrer Klientinnen sich für eine Arbeitsstelle in einem Friseursalon beworben hat. Als die junge Frau dort anruft, wird sie zunächst nach ihrer Herkunft und dann nach ihrer Religionszugehörigkeit gefragt. Sie sagt, sie komme aus Afghanistan und wäre Muslimin. Man antwortet ihr daraufhin, dass man sie wegen ihres Religionsbekenntnisses nicht einstellen könne. Die Personalvermittlerin ruft daraufhin selbst an und auch zu ihr wird gesagt, dass nur Personen römisch-katholischen Glaubens eingestellt würden.

ZARA informiert die Mitarbeiterin der Personalvermittlungsgesellschaft und ihre Klientin über die möglichen rechtlichen Schritte. Die junge Frau will aber nichts unternehmen.

56 Eine aufmerksame Leserin stößt im Anzeigenteil der „Badner Zeitung“ immer wieder auf so genannte „Nur-Inländer“-Inserate. Trotzdem sie und ZARA wiederholt bei der Zeitung intervenieren und um Unterlassung solcher Inserate bitten, werden sie weiterhin veröffentlicht. ZARA leitet den Fall schließlich an die Gleichbehandlungsanwaltschaft (siehe „Glossar“) weiter und bittet diese auch, einen Brief an die Zeitung zu schicken. Zu Redaktionsschluss hat die Gleichbehandlungsanwaltschaft noch keine Antwort erhalten. Die „Nur-Inländer“-Inserate werden von ZARA dokumentiert.

57 Herr W. ist Taxiunternehmer in Graz. Er meldet ZARA, dass KollegInnen nicht-österreichischer Herkunft oftmals Probleme mit allen drei Grazer Taxizentralen haben. Eine der Vermittlungszentralen hat als Vertragskriterium, prinzipiell keine „Ausländer“ als FahrerInnen einzustellen. Die anderen beiden vermitteln auf Wunsch der KundInnen so genannte „Inländertaxis“. Herr W. will Auskunft über die rechtliche Situation. ZARA informiert ihn über das Gleichbehandlungsgesetz und das EGVG (siehe „Die eigenen Rechte kennen“).

Die eigenen Rechte kennen

Beispiel diskriminierendes Stelleninserat

Folgendes Inserat wird von einem Büro geschaltet: „Reinigungskraft, österr. StaatsbürgerIn mit hervorragenden Deutschkenntnissen, gesucht.“ Frau R., eine österreichische Staatsbürgerin türkischer Herkunft, stellt sich bei dem Büro vor. Die Personalchefin sagt zu ihr: „Haben Sie unsere Anzeige denn nicht gelesen? Wir stellen keine Ausländerin ein!“

Auf den ersten Blick scheint hier eine direkte Diskriminierung vorzuliegen, die aber vom Diskriminierungsverbot des Gleichbehandlungsgesetzes nicht erfasst ist, weil die Staatsbürgerschaft vom Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes ausgenommen ist. Das Büro sucht eine Reinigungskraft und will keine „Ausländerin“ beschäftigen. Verboten ist eine solches Inserat aber dennoch, da es ArbeitnehmerInnen aus anderen EU-Mitgliedstaaten diskriminiert und in ihrer ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit einschränkt. StaatsbürgerInnen aus den neu beigetretenen EU-Mitgliedsländern, für die noch Übergangsbestimmungen gelten, und Drittstaatsangehörige (siehe „Glossar“) dürften jedoch unter bestimmten Bedingungen sehr wohl ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss beruht auf ausländerbeschäftigungsrechtlichen Bestimmungen, welche eine Anstellung von den beiden zuvor genannten Gruppen erschweren.

Staatsbürgerschaft

Ungleichbehandlungen aus Gründen der Staatsbürgerschaft sind ausdrücklich nicht vom Diskriminierungsverbot erfasst. Diese Ausnahmebestimmung kann sich allerdings bei gesetzeskonformer Interpretation nur auf solche Fälle beziehen, in denen die Zugehörigkeit zu einer anderen als der österreichischen Staatsbürgerschaft gewisse gesetzliche Sonderregelungen bedingt, wie Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes oder des Fremden- oder Asylrechts. Dies kann jedoch nicht bedeuten, dass Diskriminierungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, die sich hinter dem Deckmantel der Staats-

bürgerschaft verstecken – wie sie durch die im Rassistismus Report dokumentierten „Nur-Inländer“-Inserate offensichtlich werden – aus dem Geltungsbereich des Gesetzes fallen.

Frau R. ist ja österreichische Staatsbürgerin und daher von diesen Bestimmungen gar nicht betroffen. Dennoch ist sie „nicht Österreicherin genug“ und wird aufgrund ihrer Herkunft nicht eingestellt, und daher gemäß §19(1) GIBG direkt bzw. unmittelbar diskriminiert (siehe „Glossar“).

§ § 19 (1) GIBG

Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 17 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(Sofern nicht gesondert angeführt beziehen sich Paragraphenangaben auf das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Gleichbehandlung [Gleichbehandlungsgesetz – GIBG] erlassen und das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben geändert werden.)

Die Stellenanzeige an sich verletzt das Gebot der diskriminierungsfreien Stellenausschreibung. Ausgenommen wären nur Tätigkeiten, für deren Ausübung ein bestimmtes Merkmal unabdingbar ist bzw. eine wesentliche Voraussetzung darstellt.

Auch hier ist nicht die Beschränkung auf österreichische StaatsbürgerInnen relevant, sondern die Erfordernis „hervorragender Deutschkenntnisse“. Es handelt sich um eine so genannte indirekte bzw. mittelbare Diskriminierung (siehe „Glossar“), wenn wie hier eine scheinbar neutrale Anforderung einen bestimmten Bevölkerungskreis aufgrund seiner Herkunft benachteiligt, und dies nicht durch besondere berufliche Anforderungen gerechtfertigt, angemessen und erforderlich ist.

§ § 19 (2) GIBG

Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer Rasse oder ethnischen Gruppe angehören, oder Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, eines bestimmten Alters oder mit einer bestimmten sexuellen Orientierung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Hervorragende Deutschkenntnisse als Anforderung für eine Reinigungskraft sind weder sachlich gerechtfertigt noch zur Erreichung des Ziels angemessen und erforderlich.

Was kann Frau R. tun?

Frau R. kann sich mit ihrem Fall an eine Beratungseinrichtung wie ZARA oder den Klagsverband (siehe „Glossar“) wenden, oder direkt an die Gleichbehandlungsanwaltschaft (siehe „Glossar“), die den Fall an die Gleichbehandlungskommission (siehe „Glossar“) herantragen kann. Der zuständige Senat II der Gleichbehandlungskommission erstellt nach Einholung einer Stellungnahme von der beklagten Partei sowie nach Anhörung beider Parteien eine Einzelfallentscheidung, in der festgestellt wird, ob eine Diskriminierung gemäß den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes vorliegt oder nicht. Im Rahmen des Verfahrens gilt eine Beweislastermittlung (siehe „Glossar“) zugunsten der Antragstellerin. Die Gleichbehandlungskommission kann die Antragsgegnerin weiters auffordern, ihr diskriminierendes Verhalten einzustellen und geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Wiederholung der von der Kommission festgestellten Diskriminierung zu vermeiden. Im Verfahren vor der Kommission kann kein Schadenersatz zugesprochen werden. Das Gutachten ist aber eine gute Basis für ein anschließendes Gerichtsverfahren vor einem Zivilgericht. In den Job „hineinklagen“ kann sich Frau R. aber auch vor Gericht nicht. Im konkreten Fall würde ihr lediglich ein Schadenersatz in der Mindesthöhe eines Monatsgehalts zustehen – außer die beklagte Partei kann nachweisen, dass sie „lediglich die Berücksichtigung der Bewerbung“ verweigert hat (d.h. Frau R. aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit von vornherein vom weiteren Bewerbungsprozess ausgeschlossen hat, sie den Job aber aufgrund mangelnder Qualifikation ohnehin nicht bekommen hätte). Für diesen Fall stehen Frau R. maximal 500 Euro an Schadenersatz zu.

Kommt ein Arbeitsverhältnis somit aufgrund einer Diskriminierung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes nicht zustande (Nichtbegründung eines Arbeitsverhältnisses), hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens sowie auf monetäre Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung (materieller und immaterieller Schadenersatz). Der Schadenersatz beträgt dabei mindestens ein Monatsgehalt, wenn der/die StellenbewerberIn die Stelle bei diskriminierungsfreier Auswahl bekommen hätte und ist limitiert mit 500 Euro, wenn der/die ArbeitgeberIn nachweisen kann, dass „nur“ die Berücksichtigung der Bewerbung verweigert wurde. Der Job an sich kann nicht eingeklagt werden.

Im Fall einer zivilgerichtlichen Schadenersatzklage ist die Frage der Beweisführung zentral. Sowohl der Nachweis eines/einer StellenbewerberIn, dass er/sie der/die Beste für die Stelle gewesen wäre, als auch der Nachweis des/der potenziellen ArbeitgeberIn, dass die Berücksichtigung einer Bewerbung nicht auf Grund eines bestimmten Merkmals verweigert wurde, wird im Einzelfall schwierig zu erbringen sein.

Bezüglich der Stellenanzeige kann von Frau R. gemäß § 24 Abs 2 GIBG auch ein Bestrafungsantrag an die Bezirksverwaltungsbehörde (siehe „Glossar“) verfasst

werden, die den/die ArbeitgeberIn verwarren und im Wiederholungsfall eine Geldstrafe in der Höhe von bis zu 360 Euro verhängen kann. Hauptproblem bei Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörde ist, dass Frau R. keine Parteistellung hat, was bedeutet, dass sie kein Recht hat, zu erfahren, ob ihr/e potenzielle/r Arbeitgeber/in bestraft wurde oder nicht, und im Falle einer Nichtbestrafung gegen den Bescheid der Behörde auch nicht berufen kann. Wenn sich Frau R. jedoch an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wendet, kann diese nicht nur für Frau R. einen Bestrafungsantrag stellen, der Gleichbehandlungsanwältin kommt im Verwaltungsstrafverfahren auch Parteistellung inklusive Berufungsrecht zu. Die Gleichbehandlungsanwältin kann so ein Verfahren auch ohne eine vom Inserat konkret betroffene Person führen.

FÜR die Betreuung unserer bestens eingeführten Druckerzeugnisse suchen wir in Niederösterreich jeweils eine(n) Haupt- und eine(n) nebenberufliche(n) ANZEIGEN-VERKÄUFER auf selbstständiger Basis. Wenn Sie Inländer sind, Führerschein B und einen PKW besitzen, idealerweise auch einen PC zur Verfügung haben, bieten wir Ihnen nach gründlicher Einschulung sehr gute Verdienstmöglichkeiten und eine langfristige Zusammenarbeit. ☎
0699/ [REDACTED]

ZARA-Forderung

Der einschlägige § 24 GIBG, der diskriminierende Stellenanzeigen unter Strafe stellt, sollte als Officialdelikt ausgestaltet werden, um die Schaltung solcher Inserate wirkungsvoll zu unterbinden. Da bis jetzt noch nicht geklärt ist, welche Behörde über die Bestrafungen gemäß § 24 GIBG ein Verzeichnis führen soll und daher nicht dafür Sorge getragen werden kann, dass über einen Wiederholungstäter tatsächlich eine Geldstrafe verhängt wird, sollte die Möglichkeit einer Verwarnung gestrichen werden und auch im Erstbegehungsfall eine Geldstrafe verhängt werden. Um auch größere Firmen von der Schaltung solcher diskriminierenden Inserate abzuhalten, sollte die Strafobergrenze entschieden angehoben werden und besonders im Wiederholungsfall die Bestrafung solcher Firmen für diese auch finanziell spürbare Konsequenzen haben. Ansonsten kann das Gesetz nicht gewährleisten, dass Firmen, die sich die Maximalstrafe von 360 Euro ohne weiteres leisten können, ihre diskriminierende Praxis einstellen.

Wohnen

Sicheres und adäquates Wohnen zählt zu den Grundbedürfnissen jedes Menschen. Schutz vor rassistischer Diskriminierung ist daher von der Gesetzgebung neben dem Lebensraum Arbeit auch für den Lebensraum Wohnen vorgesehen. Die österreichische Realität macht aber deutlich, dass der Wohnraum nicht annähernd diskriminierungsfrei ist. Abgesehen davon, dass statistisch gesehen Menschen mit Migrationshintergrund unter weitaus schlechteren Bedingungen wohnen, bezahlen sie durchschnittlich auch mehr für ihre Wohnungen. Allein die Ausgangsbedingungen, um eine Wohnung zu finden, sind nicht gleichwertig. Die unterschiedlichen Konditionen ergeben sich oft bereits aus dem jeweiligen rechtlichen Status der von rassistischer Diskriminierung betroffenen Person und verhindern teilweise für MigrantInnen den Zugang zu Sozialwohnungen. Zu bedenken ist auch, dass für manche Menschen eine eigene Wohnung mehr bedeutet als ein Ort, der Schutz und Sicherheit bietet. Drittstaatsangehörige (siehe „Glossar“) müssen, um eine Verlängerung ihres Aufenthaltstitels zu erlangen, einen Nachweis ihrer Wohnsituation erbringen. Gleichzeitig haben sie aufgrund struktureller Diskriminierung, die MigrantInnen, die kürzer als fünf Jahre in Österreich leben, vom Zugang zu Sozialwohnungen ausschließt, und rassistischer Diskriminierung nur einen limitierten Zugang zum Wohnungsmarkt. Ihr Verbleib in Österreich und somit ihre Lebensplanung hängen davon ab, ob sie über eine geeignete Wohnung verfügen oder nicht.

Der erschwerte Zugang zu Wohnungen wird einerseits durch staatliche strukturelle Vorgaben verursacht und andererseits durch Private verschuldet. Wenn die Hürde der Wohnungssuche genommen ist, kommt es zudem nicht selten zu nachbarschaftlichen Konflikten, die den Betroffenen das Leben schwer machen. Auffällig ist, dass Kinder von MigrantInnen immer wieder der Auslöser für Gewaltausbrüche oder Anzeigen sind. Die Fragen: „Was ist Lärm und was ist Lärmbelästigung?“ scheinen sehr unterschiedlich gesehen zu werden. Die unzähligen Aggressionsausbrüche, die in diesem Kapitel dokumentiert sind, sowie die Heftigkeit der Attacken erschrecken und führen vor Augen, wie wichtig es ist, hier Lösungen zu finden.

ZARA freut sich über die gute Zusammenarbeit mit der Wiener Gebietsbetreuung, die vielen KlientInnen immer wieder mit Mediationsangeboten zur Seite steht. Dennoch scheint es bisweilen schwierig, weiterhin Tür an Tür zu wohnen, nachdem allzu schlimme Beleidigungen oder gar körperliche Übergriffe stattgefunden haben. Oft ist ein Wechsel des Wohnortes die einzig mögliche Lösung.

58 Herr und Frau M. wohnen in der Laxenburger Straße. Herr M. kommt aus Afrika, seine Frau ist Österreicherin und schwanger. In unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung liegt ein Café. In der Nacht läuten immer wieder betrunkene Gäste des Cafés an ihrer Tür. Dabei wird Herr M. rassistisch angepöbelt oder um Drogen gefragt. So auch in einer Nacht im Mai. Herr M. geht hinunter, um nach dem Rechten zu sehen, und bemerkt, dass drei Männer vor dem Haustor stehen. Er fragt, was sie wollen. Sie schreien ihn an: „Wir wollen die Neger in den Arsch ficken!“ und beschimpfen ihn mit weiteren rassistischen Beleidigungen. Zwei der Männer fädeln ihre Gürtel aus, um mit diesen auf Herrn M. einzuschlagen. Eine Prügelei entsteht. Herr M. wird verletzt. Einer der Angreifer bekommt unabsichtlich den Schlag eines seiner Kumpanen ab, weil Herr M. ausgewichen ist. Schließlich schafft es Herr M., die Polizei zu rufen, die den Vorfall als „Raufhandel“ aufnimmt.

ZARA begleitet Herrn M. zur Strafverhandlung gegen alle beteiligten Personen. Das Verfahren gegen die Angreifer wird eingestellt. Herr M. muss sich jedoch verteidigen, weil man ihm die Verletzung des einen Mannes anlasten will. Nur weil die drei Männer widersprüchliche Angaben machen, wird Herr M. freigesprochen.

59 Frau G. findet bei der Wohnungssuche im Internet ein Inserat, in welchem steht, dass die Wohnung nur an „Österreicher/innen“ vermietet wird. Sie meldet diese Website an ZARA.

ZARA verfasst einen Beschwerdebrief an die BetreiberInnen und erhält eine erfreuliche Antwort: „Danke für den Hinweis, das betreffende Inserat wurde gelöscht. Weiters habe ich die Begriffe ‚nur an Österreicher‘, ‚nur an Österreicherinnen‘ und ‚keine Ausländer‘ meinem Wortfilter hinzugefügt, d. h. Inserattexte, die diese Formulierungen enthalten, können nicht mehr veröffentlicht werden.“



Die eigenen Rechte kennen

Herr Y. stammt aus Brasilien. Er ist auf Wohnungssuche und liest folgendes Zeitungsinserat: „50 qm Wohnung, 600 € Hauptmiete, Vermietung nur an vertrauenswürdige Inländer, Besichtigungstermin am 19.2., 18 Uhr an folgender Adresse: (...)“ Herr Y. beschließt, sich die Wohnung anzusehen. Als er zum besagten Termin in der Wohnung eintrifft und den Makler ansprechen möchte, meint dieser sofort: „Ja haben Sie das Inserat denn nicht gelesen? Die Wohnung wird nicht an Ausländer vermietet, Sie Scheißneger!“ Herr Y. verlässt die Wohnung im Schockzustand.

Was kann Herr Y. tun?

Sowohl das diskriminierende Inserat, das sich nur an „Inländer“ wendet, als auch das diskriminierende Verhalten des Maklers ermöglichen Herrn Y. eine Anzeige nach Art IX Abs 1 Z 3 EGVG (siehe Kapitel „Dienstleistungsweigerungen“, „Die eigenen Rechte kennen“).

Zusätzlich hat Herr Y. Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz, dessen 3. Teil Diskriminierungen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, regelt. Wenn sich Herr Y. an ZARA, den Klagsverband oder die Gleichbehandlungsanwaltschaft (siehe „Glossar“) wendet, werden diese ihn unterstützen, einen Antrag an die Gleichbehandlungskommission (siehe „Glossar“) zu stellen, damit diese in einer Einzelfallentscheidung darüber urteilt, ob es sich um eine unmittelbare Diskriminierung und eine Belästigung („Scheißneger“) aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit handle. Danach steht Herrn Y. der Weg zu den Zivilgerichten offen, über die er Schadenersatz (Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung) einklagen kann.

60 Mehrere MieterInnen eines Wohnhauses in der Wiener Innenstadt melden ZARA einen Aushang am „Schwarzen Brett“:

„Vielleicht gelingt es uns doch einmal auch in diesem Haus alle Mitbewohner zu motivieren, Ordnung zu halten, sodass das Haus dem Niveau eines Innenstadthauses entspricht und man beim Öffnen der Müllraumtür nicht annehmen muß, sich hier in einem Ausländerquartier zu befinden.“

ZARA interveniert schriftlich bei der Hausverwaltung, fordert die Entfernung des Aushangs und weiters, dass in Hinkunft ihre Schreiben diskriminierungsfrei zu formulieren. Die Hausverwaltung entschuldigt sich und „distanziert sich von jeglicher Intention, rassistisch zu diskriminieren“.

61 Frau V. ist afrikanischer Herkunft. Sie kommt in die ZARA-Beratungsstelle und berichtet, dass sie seit mehreren Jahren Probleme mit ihren NachbarInnen hat. Man wirft ihr vor, dass sie zu laut sei, den Müll nicht trenne, „zuviel Dreck mache“ und

die Gemeinschafts-Waschküche unordentlich hinterlasse. Die NachbarInnen beleidigen sie mit „Scheiß Neger“ und haben sogar das Jugendamt verständigt, weil sie ihr unterstellen, sie würde ihr Kind vernachlässigen.

ZARA vermittelt Frau V. einen Termin bei der Gebietsbetreuung Favoriten, deren MitarbeiterInnen sie unterstützen und ihr helfen, eine neue Wohnung zu finden.

62 Herr O., in der Türkei geboren, ist österreichischer Staatsbürger. Er findet auf der Suche nach einer Wohnung ein Angebot für eine Mietwohnung im Internet und ruft die angegebene Telefonnummer an. Der Mann, der sich meldet, fragt Herrn O., für wen er anrufen würde, denn: „Manche Österreicher rufen für Ausländer an. Ich will die Wohnung nicht an Ausländer und Flüchtlinge vermieten, weil die die Miete nicht bezahlen.“ Herr O. ist verwirrt, erkundigt sich aber weiter nach der Wohnung. Der Vermieter sagt, er hätte die Miete reduziert. Als Herr O. nachfragt, ob die besagte Summe brutto oder netto sei, beginnt ihn der Vermieter anzubrüllen: „Ich hab Ihnen doch schon gesagt, dass ich die Miete reduziere. Hab ich Ihnen nicht schon gesagt, dass ich die Miete reduziere?“ und legt auf. Herr O. spricht mit einem deutlich hörbaren Akzent, der Vermieter war wohl deshalb so unfreundlich.

Herr O. beschließt mit Unterstützung von ZARA, einen Antrag an die Gleichbehandlungskommission (siehe „Glossar“) zu stellen, um überprüfen zu lassen, ob in diesem Fall eine Diskriminierung vorliegt. Zu Redaktionsschluss war das Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission noch anhängig.

63 Frau N. ist in Innsbruck geboren und aufgewachsen, ihre Eltern kommen jedoch aus der Türkei. Sie sucht gemeinsam mit ihrem Freund eine Wohnung, dieser macht ein ansprechendes Objekt ausfindig und sie gehen gemeinsam zum Besichtigungstermin. Die beiden sind begeistert und wollen den Mietvertrag am liebsten sofort unterschreiben. Die EigentümerInnen der Wohnung bestehen jedoch darauf, die beiden persönlich kennenzulernen. Bei dem Gespräch wird ihnen gesagt, dass man sich keine MieterInnen wünschen würde, die die ganze Zeit Partys feiern. Frau N. versichert, dass sie dies nicht tun würde. Daraufhin sagt die Vermieterin zu ihr: „Woher kommen Sie, wenn ich fragen darf?“ Frau N. erklärt, dass sie in Österreich geboren und aufgewachsen sei und dass ihre Eltern aus der Türkei wären. Die Eigentümerin reagiert darauf mit einem sichtlich enttäuschten: „Aha“. Das Gespräch geht aber weiter und man vereinbart, dass der Mietvertrag am folgenden Tag aufgesetzt werden soll. Noch am selben Tag bekommen die beiden einen Anruf des Maklers, der ihnen sagen muss, dass sie die Wohnung nicht bekommen würden, weil die Eltern von Frau N. aus der Türkei seien. Er sei selbst schockiert und würde sich

den beiden als Zeuge zur Verfügung stellen, sollten sie rechtliche Schritte einleiten wollen.

ZARA klärt Frau N. über die Rechtslage auf und bietet ihr an, sie am Rechtsweg zu begleiten. Sie bespricht dies mit ihrem Freund, beschließt dann aber, nichts gegen die EigentümerInnen zu unternehmen.

64 Frau K. ist aus der Türkei und lebt in Wien. Sie kommt wegen eines Nachbarschaftskonflikts zu ZARA. Ihre Nachbarin, Frau S., macht ihr und ihrer Familie das Leben durch wiederholte Anzeigen wegen Lärmbelästigung schwer. Frau S. ist die einzige Person aus dem Haus, die sich beschwert und Frau K. als „Scheißtürke“ oder „Scheißausländer“ beschimpft. Einmal wird sogar ihr Briefkasten bespuckt.

ZARA unterstützt Frau K. im Verwaltungsstrafverfahren, welches gegen sie läuft. Frau S. wirft ihr Lärmbelästigung durch Kindergeschrei in den Nachtstunden vor. Der kleine Neffe von Frau K. hat einmal bei ihr übernachtet, sonst ist er ausschließlich tagsüber zu Besuch. Das Verfahren ist zu Redaktionsschluss noch offen.

65 Frau T. ist aus Russland und lebt mit ihren zwei Kindern in einer Wohnbausiedlung der Gemeinde Wien. Frau A. hat einen Hund und wohnt ebenfalls in dieser Siedlung. Frau A. geht regelmäßig mit ihrem Hund im Hof spazieren und lässt ihn auf einer Wiese in der Nähe eines Kinderspielplatzes seine Häufchen machen. Für diese Wiese gilt Hundeverbot, das auch mittels Hundeverbotsschild deutlich gemacht ist. Frau T. weist Frau A. wiederholt darauf hin, dass es untersagt ist, Hunde im Hof auf besagte Wiese Gassi zu führen. Eines Tages im September geht der Hund wieder auf die Wiese und verrichtet sein Geschäft. Frau T. macht Frau A. daraufhin wieder auf das Schild aufmerksam. Diese antwortet ihr: „Du Tschusch, du können Deutsch sprechen?“ Frau A. erwidert: „Ich kann nicht nur Deutsch sprechen, sondern im Unterschied zu Ihnen auch lesen, was auf diesem Schild steht.“ Einige Zeit später sieht Frau T. von ihrem Fenster aus Frau A. und ihren Hund auf der Wiese. Frau T. bittet sie abermals, die Wiese zu verlassen und wird nochmals mit den Worten: „Tschusch, asoziale ausländische Schlampe, geh arbeiten, statt immer am Fenster zu sitzen“, beschimpft und ihr wird der Mittelfinger entgegengestreckt. Frau T. wendet sich an Wiener Wohnen, das mit Frau A. ein Gespräch führt, worauf hin sich die Situation für einige Monate bessert, bis sie abermals beginnt, ihren Hund auf die Wiese zu lassen. Frau T. wendet sich nochmals an Wiener Wohnen. Das Kundendienstzentrum schreibt Frau A. einen Brief. Tage später verlässt Frau T. ihre Wohnung, um kurz Besorgungen zu erledigen. Als sie zurückkommt, sind ihre Kinder völlig aufgelöst und haben Angst. Frau A. hat wild an die Türe geschlagen und gedroht, die Polizei zu rufen, wenn die Kinder die Türe nicht sofort öffnen würden. Frau T. nimmt ihre Kinder und geht zu Frau A., um sie zur Rede zu stel-

len. Ein junges benachbartes Paar begleitet sie. Frau A. öffnet die Türe und schreit sie an: „Was is? Warum seid ihr Tschuschen zu mir gekommen?“ Frau T. antwortet: „Das wollte ich Sie fragen. Warum kommen Sie zu mir und drohen meinen Kindern mit der Polizei?“ Frau A. zeigt auf jede und jeden einzelnen der Anwesenden und sagt zu ihnen: „Du Tschusch, du Tschusch, du Tschusch.“ Frau T. fragt sie, was sie von ihr wolle und ob ihre Wut mit dem Brief von Wiener Wohnen zu tun habe, dass sie nicht „Tschusch“ genannt werden wolle und dass sie ihre Kinder in Ruhe lassen solle. Da Frau A. nur weiter schimpft, wollen sie wieder gehen. Plötzlich schlägt Frau A. Frau T. mit der Faust ins Gesicht. Die Wucht des Schlages bringt Frau T. ins Wanken, sie fällt beinahe gegen das Stiegegeländer. Ihre Nachbarin fängt sie glücklicherweise auf. Noch am selben Abend geht Frau T. zur Polizei, um den Vorfall anzuzeigen. Drei Tage später bringt Frau T. den Befund eines Krankenhauses über ihre Verletzungen im Gesicht und am Ohr selbst zum Wachzimmer. Zufällig trifft sie auf dem Weg Frau A., die sie abermals beschimpft.

Frau T. wendet sich schließlich an ZARA. Eine ZARA-Mitarbeiterin verfasst eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft wegen rassistischer Beleidigung. Die Verfahren einerseits wegen Körperverletzung und andererseits wegen rassistischer Beleidigung werden zusammengeführt. Die ZARA-Mitarbeiterin begleitet Frau T. zur ersten Verhandlung und beobachtet den Prozess. Zu Redaktionsschluss ist das Verfahren vor dem Strafgericht noch nicht beendet, da die Befragung von weiteren Zeuginnen noch aussteht.

66 Frau D. ist Jüdin und berichtet im April von dem antisemitischen 16-jährigen Sohn ihrer Nachbarin. Der junge Mann singt bei geöffnetem Fenster rechtsradikale Lieder, grölt mit seinen FreundInnen, die ihn besuchen, immer wieder „Heil Hitler“ oder „Judenschweine“. Einmal beobachtet Frau D., wie die Mutter des jungen Mannes ins Zimmer stürzt und ihn anschreit, er solle wenigstens das Fenster zumachen.

Frau D. wendet sich an ZARA, bittet um Dokumentation und fragt nach den rechtlichen Möglichkeiten. ZARA teilt ihr schriftlich mit, dass „Heil Hitler“ den Tatbestand der Wiederbetätigung erfülle und unter Strafe stehe. Die Hausbewohner könnten angezeigt werden. ZARA gibt aber auch zu bedenken, dass Frau D. sich im Falle einer Anzeige als Zeugin zur Verfügung stellen müsste und der Täter ihr Nachbar ist. Wenn sie sich zu rechtlichen Schritten entschließt, würde ZARA ihr zur Seite stehen. Bis Redaktionsschluss hat Frau D. sich nicht mehr gemeldet.

67 Herr G. wendet sich per E-Mail an ZARA und berichtet, dass er seit einem Jahr mit seiner Frau russischer Herkunft und zwei Kindern in einem Wohnhaus im 12. Wiener Gemeindebezirk wohnt. Seitdem die Familie dort eingezogen ist, wird sie von

den NachbarInnen terrorisiert. Eine Nachbarin spricht Frau G. an und sagt gehässig zu ihr: „Du müssen putzen!“ Zu einer der Töchter sagt sie: „Hier nix Russland, hier Österreich!“ Sie läutet zu jeder Gelegenheit an der Wohnungstür der Familie. Einmal ist der Grund der Müll, der nicht richtig getrennt wurde – sie untersucht regelmäßig den Müll der Familie –, das andere Mal ist es Rollsplitt im Gang. Mehrfach sagt die Nachbarin, in Anwesenheit von Frau G., dass das Gebäude immer „frei von Ausländern“ gewesen sei und dass man

auch alles tun werde, damit das so bleibe. Nach einer weiteren Auseinandersetzung mit anderen NachbarInnen erhält Familie G. einen Anruf von der Vermieterin. Daraufhin verfasst Herr G. seinerseits einen Brief an die Hausverwaltung und schickt jeweils eine Kopie an ZARA und den Wohnbaustadtrat. Von ZARA wird Herr G. ausführlich über die rechtlichen Möglichkeiten informiert. Da jedoch seit seinem Schreiben keine weiteren Probleme aufgetreten sind, will er vorerst nichts unternehmen.

Dienstleistungsverweigerung in Lokalen und Geschäften

Rassistisch motivierte Dienstleistungsverweigerungen in Lokalen oder Geschäften sind zwar verboten, wie dieses Kapitel zeigt aber immer noch Usus im Umgang mit KundInnen, KlientInnen und KosumentInnen. Aber auch in diesem Bereich gibt es neue rechtliche Möglichkeiten, die genutzt werden können.

Die eigenen Rechte kennen

Zugang zu Gütern und Dienstleistungen

Herr D. aus Nigeria ist Asylwerber. Er möchte eines Abends gemeinsam mit seiner Freundin eine Diskothek besuchen. Der Türsteher weist ihn jedoch mit folgender Bemerkung ab: „Du darfst heute nicht hinein, aber Deine Freundin lassen wir rein.“ Nach dem Grund gefragt, erwidert der Türsteher: „Heute dürfen nur Stammgäste mit Clubausweis herein.“ Herr D. sieht, dass bei anderen Gästen, die aussehen als wären sie österreichischer Herkunft, solch ein Ausweis nicht verlangt wird, kann aber beobachten, dass ein weiterer Mann dunklerer Hautfarbe ebenfalls aufgrund eines fehlenden Clubausweises nicht eingelassen wird, und tauscht mit ihm die Telefonnummern aus. Daraufhin ruft Herr D. die Polizei. Kurze Zeit später kommen zwei Beamte hinzu, die jedoch meinen, dass sie für eine solche Einlassungsverweigerung nicht zuständig seien.

Am darauf folgenden Tag möchte Herr D. in einem Geschäft einen Anzug kaufen. Der Eigentümer des Ladens meint, er verkaufe an „Scheiß-Drogennigger“ nichts und verweist ihn des Geschäfts. Als Herr D. meint, das könne doch nicht sein Ernst sein, stößt ihn der Eigentümer aus dem Laden und versetzt ihm einen Tritt, der in einer sichtbaren

Prellung am Oberschenkel resultiert, die Herr D. im Krankenhaus auch diagnostizieren lässt.

Was kann Herr D. tun?

In beiden Fällen kann er gemäß Artikel IX Abs 1 Z 3 EGVG und nach dem 3. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes gegen den Türsteher, den/die DiskothekbetreiberIn und den/die EigentümerIn des Geschäftes vorgehen.

Artikel IX Abs 1 Z 3 EGVG

ist eine ziemlich versteckte Verwaltungsstrafbestimmung im so genannten „Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen“, die besagt, dass jemand, **der Personen aufgrund z.B. ihrer Hautfarbe, ihrer ethnischen Herkunft oder ihres religiösen Bekenntnisses ungerechtfertigt benachteiligt oder am Betreten von Orten oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen hindert, eine Verwaltungsübertretung begeht und eine Strafe von bis zu 1.090 Euro erhalten kann.**

Für diese Anzeigen sind die Bezirksverwaltungsbehörden (in Wien: die Magistratischen Bezirksämter) zuständig. ZARA kann für Herrn D. eine schriftliche Anzeige an die Behörde richten. Das Verfahren ist für den/die AnzeigerIn kostenlos, hat aber den Nachteil, dass diese/r keine Parteistellung hat und somit das Verfahren nicht beeinflussen kann und auch kein Auskunftsrecht über dessen Ausgang hat. Ebenso ist dabei keinerlei Entschädigung für den/die Diskriminierte/n vorgesehen.

Wer mehrfach gegen Art IX Abs 1 Z 3 EGVG verstößt, dem kann die Gewerbebehörde die Gewerbeberechtigung entziehen. Fälle die zeigen, dass dies schon einmal passiert ist, sind ZARA nicht bekannt.

Teil 3 des Gleichbehandlungsgesetzes sieht vor, dass Personen, die beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit

§

diskriminiert werden, sich zur Feststellung dieser Diskriminierung an die Gleichbehandlungskommission wenden oder Schadenersatzansprüche vor den Zivilgerichten geltend machen können.

In beiden Fällen hat Herr D. Anspruch auf Ersatz des tatsächlich erlittenen Vermögensschadens und zusätzlich auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung durch die Einlassverweigerung bzw. die Weigerung, ihm einen Anzug zu verkaufen.

Im Fall der Diskothek wurde Herrn D. zwar nicht ausdrücklich gesagt, dass er aufgrund seiner Herkunft nicht eingelassen wird, doch sieht das Gesetz vor, dass Herr D. das Vorliegen dieses diskriminierenden Einlassverweigerungsgrundes nur glaubhaft machen muss, was ihm durch die Aussage des ebenfalls nicht eingelassenen Afrikaners, mit dem er Telefonnummern ausgetauscht hat, gelingen wird. Der Diskothekenbetreiber muss nun seinerseits beweisen, dass andere Gründe für die Einlassverweigerung vorgelegen sind.

Im Fall des aggressiven Ladeneigentümers liegt zusätzlich zur Diskriminierung beim Zugang eine so genannte Belästigung vor. Durch die Beschimpfung als „Scheiß-Drogennigger“ und die körperlichen Attacken wird Herr D. zusätzlich in seiner Würde verletzt und ein einschüchterndes, beleidigendes und demütigendes Umfeld für Herrn D. geschaffen. Herr D. kann daher zusätzlich zu einem ihm – aufgrund der zugefügten Verletzungen – zustehenden Schmerzensgeldes für die durch die Belästigung erlittene persönliche Beeinträchtigung einen vom Gesetz vorgesehenen Mindestschadenersatz in der Höhe von 400 Euro einklagen.

Wie ist das Verhalten der Polizei zu werten?

Es handelt sich bei Art IX EGVG um ein so genanntes Officialdelikt, d.h. dass PolizeibeamtInnen einen Vorfall, den sie selbst wahrnehmen und der unter diese Verwaltungsstrafbestimmung fallen könnte, von sich aus protokolllarisch aufnehmen und an die zuständige Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. in Wien an das zuständige Magistratische Bezirksamt) weiterleiten müssen oder, wenn ihnen ein entsprechender Vorfall berichtet wird, eine Anzeige aufnehmen und ebenso weiterleiten müssen.

ZARA-Forderung

Eine Aufwertung dieses Diskriminierungsverbotes von einer verwaltungsstrafrechtlichen Nebenbestimmung zu einem Delikt im Strafbuch wäre wünschenswert. Eine Zuständigkeitsverlagerung zu den unabhängigen Strafgerichten und zur Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde würde bedeuten, dass solche Vorfälle auch durch diversionelle Maßnahmen (Diversio, siehe „Glossar“) erledigt werden könnten, indem sich beispielsweise der/die DiskriminiererIn beim Opfer persönlich entschuldigen oder gemeinnützige Arbeit leisten muss. Für WiederholungstäterInnen wären weitaus höhere Strafen als bei der jetzigen Gesetzeslage vorgesehen. Darüber hinaus bestünde die

Möglichkeit, im Zuge eines Strafverfahrens dem Opfer auch Schadenersatz zuzusprechen, ohne dass das Opfer diesen auf eigenes Prozesskostenrisiko bei den Zivilgerichten einklagen müsste.

68 Herr M., im Iran geboren, Jus-Student, österreichischer Staatsbürger, und sein Freund wollen einen Tanz-Club im 22. Wiener Gemeindebezirk aufsuchen. Der Türsteher lässt sie nicht eintreten und sagt ihnen, dass das Kontingent voll sei. Die beiden fragen nach, ob es sich nur um eine vorübergehende Einlasssperrung handle oder ob das für den ganzen Abend gelte. Der Türsteher wiederholt, dass das Kontingent voll sei. Die beiden Freunde gehen zur Seite, um zu beraten, was sie tun sollen. Sie beobachten, dass andere Personen nach ihnen eingelassen werden. Also gehen sie abermals zum Türsteher und fragen, warum sie nicht in das Lokal dürfen. Dieser erklärt ihnen nun, pro Abend wäre nur ein gewisses Kontingent für andere Nationalitäten reserviert, für diesen Abend sei es aber voll, sie sollten das nächste Mal früher kommen. Herr M. und sein Freund bedanken sich für die Auskunft und verlassen das Gelände. Herr M. ruft bei der Polizei an und schildert den Vorfall. Von den BeamtInnen erhält er den Rat, zum nächsten Wachzimmer zu fahren und Anzeige zu erstatten.

Im nahe gelegenen Wachzimmer schildern die beiden den Vorfall, woraufhin die diensthabende Polizistin nur lakonisch fragt, ob sie weiße Schuhe anhaben würden. Mit den Worten: „Das ist doch lächerlich, warum kommen sie mit so etwas um diese Uhrzeit hierher?“ weigert sie sich, eine Anzeige aufzunehmen. Herr M. sagt, er sei vom Polizeinotruf aufgefordert worden, hier Anzeige zu erstatten. Die Polizistin wiederholt, dass es lächerlich sei, und holt einen Kollegen hinzu. Herr M. schildert abermals das Geschehen, doch der Polizist befindet, dass es sich dabei nicht um Diskriminierung handeln würde. Diese Art der „Selektion“ wäre „Hausrecht“. Man könne sich sowohl MieterInnen als auch Gäste aussuchen und wenn man keine „Ausländer“ wolle, hätten diese eben Pech und müssten sich ein anderes Lokal suchen. Zudem wäre „Ausländer“ ein nicht diskriminierender Überbegriff. Erst wenn man „Juden oder Schwarzafrikaner“ nicht einlasse, sei es diskriminierend. Herr M. beginnt zu diskutieren und klärt den Polizisten auf, dass „Diskriminierung jegliche unsachliche Rechtfertigung von Ungleichbehandlung“ sei. Dies findet der Polizist schwachsinnig und fragt, wo er das denn her habe. Herr M. antwortet, dass er diese Definition aus der Richtlinie der Europäischen Union habe. Er wisse dies aus dem Jus-Studium. Nun ist der Polizist bereit, die Anzeige aufzunehmen.

Herr M. wendet sich an ZARA. Man richtet gemeinsam einen Beschwerdebrief an die Geschäftsführung der Diskothek und an den Beschwerdebeamten des betroffenen Wachzimmers. In beiden Fällen kommt es zu einem Gespräch. Die PolizistInnen entschuldigen sich wiederholt und sagen, sie hätten an diesem

Abend bereits zuvor einen schweren Fall gehabt. Herr M. erhält sogar zusätzlich eine schriftliche Entschuldigung. Außerdem wird über Diskriminierung und über ihre Pflicht nach Art IX Abs 1 Z 3 EGVG (siehe „Die eigenen Rechte kennen“) gesprochen, nach der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in solchen Fällen Anzeigen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten haben.

Im Gespräch mit der Geschäftsführung des Lokals entschuldigt man sich ebenfalls und gibt zusätzlich eine schriftliche Entschuldigung ab. Herr M. bekommt als Entschädigung eine VIP-Jahreskarte versprochen. Er ist mit dem Ausgang beider Gespräche sehr zufrieden und bedankt sich bei ZARA für die Unterstützung.

69 Herr C. ist Österreicher senegalesischer Herkunft. Er lebt und arbeitet in Wiener Neustadt. Mit einem italienischen Freund will er in Wiener Neustadt ein Lokal besuchen. Sein Freund darf das Lokal betreten, ihm wird der Zutritt mit der Begründung „Nur Österreicher“ verweigert. Er sagt dem Türsteher mehrmals, dass er Österreicher sei, und verlangt den Chef zu sehen, der die Begründung des Türstehers bestätigt.

Herr C. meldet den Vorfall dem zuständigen Wiener Neustädter Magistrat (Bezirksverwaltungsbehörde siehe „Glossar“) und dem Gewerbeamt. Gemeinsam mit ZARA stellt er einen Antrag an die Gleichbehandlungskommission (siehe „Glossar“). Zudem wird der Vorfall in den Niederösterreichischen Nachrichten veröffentlicht.

Dass Herr C. sich die diskriminierende Behandlung nicht gefallen lässt, macht den Lokalbesitzer so wütend, dass er seinerseits Herrn C. auf Unterlassung der Verbreitung unwahrer Behauptungen verklagt. Die Klage ist mit einem Streitwert von 7.000 Euro beziffert. Da ab einem Streitwert von 4.000 Euro Anwaltpflicht besteht, muss sich Herr C. vor dem Gericht von einem Anwalt vertreten lassen. Die erste vorbereitende Verhandlung findet im Jänner 2007 statt.

Herr C. bringt mit Unterstützung von ZARA neuerlich einen Antrag bei der Gleichbehandlungskommission wegen Verletzung des Benachteiligungsverbot ein. Das Benachteiligungsverbot ist im Gleichbehandlungsgesetz geregelt und besagt, dass als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgesetzes der/die Einzelne nicht benachteiligt werden darf. Zu Redaktionsschluss sind alle Verfahren noch offen.

70 Aus dem selben Lokal in Wiener Neustadt (siehe Fall 69) wird ZARA ein weiterer Fall gemeldet. Herr B., afrikanischer Herkunft, will gemeinsam mit seinem ebenfalls aus Afrika kommenden Freund, wie andere Gäste vor und nach ihnen, das Lokal betreten. Ein Mann vom Wachpersonal stellt sich den beiden aber breitbeinig in den Weg, streckt die Arme aus

und ruft: „Stopp!“ Sie bleiben stehen und beobachten, wie andere Gäste weiterhin in das Lokal gelassen werden. Sie beschließen, in ein anderes Lokal essen zu gehen.

ZARA bringt gemeinsam mit Herrn B. einen Antrag auf Feststellung einer Diskriminierung bei der Gleichbehandlungskommission (siehe „Glossar“) ein. Das Verfahren ist zu Redaktionsschluss noch offen.

71 Ein Zeuge meldet per E-Mail folgenden Vorfall: Mit seinem in Indien geborenen und in Wien lebenden Freund will er eine Diskothek, die ab 4 Uhr früh geöffnet hat, besuchen. Der Türsteher verwehrt ihnen allerdings grundlos den Eintritt. Die beiden beraten sich kurz und beschließen, den Türsteher nach dem Grund zu fragen. In dem Moment, in dem sie die Türe öffnen, schlägt der Türsteher dem indischen Freund mit der Faust ins Gesicht und schließt die Türe. Sie rufen die Polizei, die auch kommt, aber nur die Daten aller Anwesenden aufnimmt. Der Melder will den Fall lediglich dokumentiert wissen.

72 Herr T. ist österreichischer Staatsbürger. Seine Mutter kommt aus Israel. Mit Freunden will er in einem Wiener Innenstadtlokal seinen Geburtstag feiern. Er hat einen separaten Raum gemietet, in welchem er von 23 Uhr bis 1 Uhr früh in Ruhe feiern kann. Dann werden sie von einem Kellner gebeten, die konsumierten Getränke zu bezahlen. Sie tun das, als plötzlich ein Mann auf Herrn T. zukommt und ihn anherrscht: „Platz, wir brauchen den Platz da! Geht's jetzt!“ Herr T. wollte ohnehin das Lokal wechseln, also teilt er dem Mann mit, der, wie sich später herausstellt, der Lokalinhaber ist, dass er sein Glas noch austrinken und dann gehen werde. Der Lokalinhaber versucht ihm daraufhin das Glas aus der Hand zu reißen und schüttet es dabei aus. Herr T. hält es jedoch fest, wodurch es den Besitzer auf dem Kopf trifft. Sofort entschuldigt sich Herr T., doch sein Gegenüber rastet aus, wirft mit Gläsern und Aschenbechern um sich und schreit: „Schleicht's euch aus dem Lokal!“ Ein dritter Mann mischt sich ein und packt einen der Gäste am Hemd. Herr T. und seine Freunde wollen das Lokal verlassen. Er wird aber von diesem neu hinzugekommenen Mann gehindert, seine Jacke zu holen. Der Mann packt ihn ebenfalls am Hemd und würgt ihn kräftig. Herr T. kann sich befreien, indem er das Hemd auszieht. Einer der Freunde schafft es schließlich, die Jacke zu holen, und ruft die Polizei. Herr T. verlässt das Lokal, doch der Lokalinhaber und zwei weitere Männer folgen ihm. Sie drängen ihn vor dem Lokal in eine Ecke, beschimpfen ihn mit „Judenbeidl“ und schlagen ihm ins Gesicht. Herr T. fällt zu Boden und verletzt sich erneut. Endlich gelingt es ihm zu flüchten. Der Lokalbesitzer schreit ihm nach: „Schleicht's euch. Ihr Judenpack! Raus aus Österreich! Wir brauchen eure Bilder nicht!“ In diesem Moment kommt die Polizei, nun versuchen die Aggressoren wegzurennen, werden jedoch von den BeamtInnen eingeholt. Als Herr T.

zu den BeamtInnen kommt, schreit der Lokalbesitzer ihn abermals an: „Da is er ja schon, der Judenbeidl!“ Herr T. bittet die BeamtInnen, das zu unterbinden, doch diese tun nichts, um weitere Beleidigungen und Drohungen zu verhindern. Der Lokalbesitzer droht Herrn T. an, ihn mit einer Stange zu „bearbeiten“ und ihm diese „in den Arsch zu schieben“.

Herr T. wendet sich an ZARA. Es kommt zur Einleitung eines Verfahrens nach Art IX Abs 1 Z 3 EGVG (siehe „Die eigenen Rechte kennen“). Der Lokalinhaber muss sich vor einem Strafgericht wegen Beleidigung und Körperverletzung verantworten.

ZARA bringt einen Antrag bei der Gleichbehandlungskommission (siehe „Glossar“) wegen Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu einer Dienstleistung und zusätzlicher Belästigung ein. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

73 Herr V. kommt aus Nigeria, seine Freundin aus Österreich. Gemeinsam wollen sie ein bekanntes Tanzlokal besuchen. Sie werden vom Türsteher abgewiesen. Seine Freundin versucht es einige Zeit später alleine nochmals. Sie wird sofort in das Lokal gelassen. Herr V. erkundigt sich nach der rechtlichen Situation, will den Fall aber schlussendlich nur dokumentiert wissen.

74 Herr U. ist Brasilianer. Er lebt und arbeitet für ein Jahr als Gastprofessor in Wien. Eines Abends will er eine Diskothek besuchen, der Türsteher verweigert ihm jedoch den Eintritt. Obwohl er mehrmals nachfragt, wird ihm der Grund, hierfür nicht bekannt gegeben. Zwei weitere hinzugekommene Security-Mitarbeiter fragt er ebenfalls nach dem Grund und bekommt von einem zu hören: „Wir wollen keine Drogendealer hier!“ Herr U. ruft bei der Polizei an, diese weigert sich aber, zu kommen. Ihre Begründung ist, dass es sich um ein privates Lokal handle und sie in dem Fall nicht zuständig sei. Herr U. zeigt sich verwundert, denn in Brasilien würde die Polizei in solch einem Fall einschreiten. Die brasilianischen LokalbesitzerInnen würden Personen dann doch einlassen, da ihnen sonst ein teurer Rechtsstreit drohen würde.

Herr U. wendet sich an ZARA und gemeinsam wird ein Antrag an die Gleichbehandlungskommission (siehe „Glossar“) gestellt. Das Verfahren ist zu Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen. Herr U. will, dass die Öffentlichkeit von diesem Fall erfährt und schreibt in der Zeitschrift „Stimme“ einen Artikel, der in der Ausgabe Nr. 59/Sommer 2006 erscheint und darüber hinaus auf www.no-racism.net veröffentlicht wird. ZARA vermittelt ein Interview mit einer Online-Standard-Journalistin, nachzulesen auf derstandard.at. Auch die ORF-Sendung „Heimat fremde Heimat“ berichtet über den Fall und führt einen Test mit weiteren Lokalen durch.

75 Herr M. und sein Freund, der Engländer afrikanischer Herkunft ist, wollen in ein bekanntes Stadtbahnbogenlokal am Wiener Gürtel gehen. An der Türe wird den beiden der Zutritt verweigert, da „Leute mit schwarzer Hautfarbe Probleme bereitet hätten“. Herr M. wendet sich an ZARA. Der Geschäftsführer wird kontaktiert. Er bedauert den Vorfall und sagt, es müsse ein Missverständnis vorliegen. Das Personal habe die Anweisung bekommen, weder Drogenkonsumenten, Drogendealer noch Randalierer in das Lokal einzulassen. Er entschuldigt sich für das Verhalten des Türstehers. Seit dem Gespräch sind ZARA keine weiteren Beschwerden über dieses Lokal zugetragen worden.

76 Frau H., ihr Freund kurdischer Herkunft und zwei österreichische Freundinnen wollen an einem Abend im März in einen bekannten Club tanzen gehen. Die beiden Freundinnen werden eingelassen, Frau H. und ihr Freund nicht. Als Begründung wird ihr gesagt, das Lokal sei voll und es gebe eine Privatparty. Kurze Zeit später versucht sie, alleine in das Lokal zu gehen. Man lässt sie ein.

Frau H. wendet sich an ZARA, gemeinsam beschließt man, einen Beschwerdebrief an den Club zu schicken, der bleibt jedoch unbeantwortet.

77 Herr B. will mit zwei Freunden ausgehen. Alle drei leben in Wien und kommen aus Kenia. Sie versuchen in drei verschiedene Lokale zu gehen. Vor allen Lokalen sagt man zu ihnen: „Keine Schwarzen.“ Herr B. wendet sich an ZARA und erhält Auskunft über die möglichen rechtlichen Schritte. Er will die Vorkommnisse aber lediglich dokumentiert wissen.

78 Innerhalb kurzer Zeit erhält ZARA von Zeuginnen und Betroffenen acht Beschwerden über ein Wiener Szenelokal. In allen Fällen wird Personen aufgrund ihrer Herkunft der Zutritt zum Lokal verweigert. ZARA und die Initiative „Gast und Wirt“ (www.hausordnung.org) verfassen einen Beschwerdebrief an die Geschäftsführung, in welchem um eine Stellungnahme gebeten wird. In der Antwort verweist die Geschäftsführung darauf, dass die Türsteher sicher keine rassistischen Motive hätten und es der Geschäftsführung um Drogendealer gehe, die nicht eingelassen wurden. Weiters möchte sie klarstellen, dass „alle Kulturen gleich behandelt werden“. ZARA und der Verein „Gast und Wirt“ werden zu einem klärenden Gespräch eingeladen. Dort wird die Geschäftsführung über den Inhalt des Gleichbehandlungsgesetzes informiert. Im Gespräch betont der Geschäftsführer mehrmals, dass es in seinem Lokal ein Drogenproblem gebe und es sicher nicht seiner Geschäftspolitik entspreche, rassistisch zu diskriminieren. Er weist immer wieder auf das gemischte Publikum hin. Die von ZARA und „Gast und Wirt“ angebotenen Vorschläge, gemeinsam eine menschenrechtskonforme und diskriminierungsfreie Hausordnung zu erarbeiten oder die Möglichkeit für

MitarbeiterInnen, an ZARA-Workshops teilzunehmen, werden vom Geschäftsführer nicht angenommen. Er habe ein Drogenproblem und kein Rassismusproblem. In der Folge flammt eine mediale Diskussion auf. ZARA fasst eine Stellungnahme, um die eigene Position klarzustellen. Siehe www.zara.or.at/materialien/stellungnahmen/stellungnahmen/2006/stellungnahme_flex.pdf.

Seither gibt es keine weiteren Beschwerden über dieses Lokal.

79 Herr S., der nigerianischer Herkunft ist und in Wien lebt, will in ein Wettlokal am Praterstern gehen. Er will sich Fußballspiele ansehen und eine Wettzeitung kaufen. Von einer Angestellten im Lokal wird er mit der Begründung hinausgewiesen, dass Afrikaner im Lokal vom Chef verboten wurden.

Seine Frau meldet dies ZARA. Es wird ein Beschwerdebrief an das Wettlokal verfasst, ZARA erhält jedoch keine Antwort. Weitere mögliche rechtliche Schritte werden von Herrn S. nicht ergriffen.

80 Herr und Frau L. wollen eine Diskothek auf der Donauinsel besuchen. Herr L., in Mexiko geboren, ist österreichischer Staatsbürger. Am Eingang will man nur Frau L. alleine einlassen. Die beiden diskutieren länger mit dem Türsteher. Sie wollen den Grund für das Nichteinlassen erfahren. Der Türsteher teilt ihnen mit, dass er seine Kriterien habe, dass es sich um ein privates Lokal handle und er sich seine Gäste aussuchen könne. Frau L. nimmt an, dass die mexikanische Herkunft ihres Mannes ein Problem für das Lokal darstellt. Freunde von ihnen besuchen das Lokal am selben Abend, ohne an der Türe aufgehalten zu werden.

Frau L. wendet sich an ZARA. Sie will, dass ein Beschwerdebrief an die Geschäftsführung geschrieben wird. Im Antwortschreiben wird abgestritten, dass die Beschäftigten diskriminierend gehandelt haben könnten. Viele von ihnen seien selbst „Ausländer“. Der Brief enthält keinerlei Entschuldigung. Trotz der unbefriedigenden Reaktion will das Ehepaar L. weder einen Antrag an die Gleichbehandlungskommission (siehe „Glossar“) richten, noch eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde (siehe „Glossar“) erstatten. Der Fall wird von ZARA dokumentiert.

81 Frau Y. geht mit einer Gruppe von FreundInnen in ein Tanzlokal in den Stadtbahnbögen am Wiener Gürtel. Einer ihrer Freunde, ein Tansanier, geht kurz aus dem Lokal, um sich von einem anderen Freund zu verabschieden. Als er zurück ins Lokal will, lässt ihn der Türsteher nicht mehr ein, der angegebene Grund ist, dass nur Frauen Zutritt hätten. Er erklärt, er sei soeben aus dem Lokal gekommen und sei Tourist mit gültigem Pass und Visum. Seine Freunde würden drinnen auf ihn warten. Schließlich ruft er Frau Y. an, die sogleich zur Türe kommt, um zu sehen, was los ist. Der Türsteher sagt ihr, dass er

unbekannte Leute nicht einlasse, wenn diese aggressiv reagieren würden. Der Freund von Frau Y. war jedoch zu keinem Zeitpunkt aggressiv, hingegen sagt ein Gast und Freund des Türstehers zu ihm: „Go to sleep. Go back to your camps!“ und will ihn angreifen, was Frau Y. verhindert, indem sie sich zwischen beide Männer stellt. Sie ruft den Rest der FreundInnen, die noch im Lokal sind an, und alle verlassen den Ort.

Frau Y. wendet sich an ZARA. Die Geschäftsführung entschuldigt sich für den Vorfall und versichert, dass das Security Personal eindeutig die Anweisung bekommen habe, niemanden „auf Grund seiner Hautfarbe oder ethnischen Herkunft zu diskriminieren“.

82 Frau P. geht mit einer Freundin in ein Tanzlokal in den Stadtbahnbögen am Wiener Gürtel. Sie tanzen dort mit zwei Afrikanern auf der Tanzfläche, als diese plötzlich von den Türstehern aufgefordert werden, das Lokal zu verlassen. Nach dem Grund gefragt, antworten die Türsteher: „Anordnung von oben, irgendwas werden sie schon gemacht haben.“ Die beiden Freundinnen sagen ihnen, dass sie die ganze Zeit mit den beiden getanzt hätten. Die zwei Männer hätten ganz sicher nichts Unrechtes gemacht. Frau P. sagt zusätzlich, dass sie nicht in einem Lokal sein möchte, in dem Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe rausgeschmissen würden. Sie bekommt hierauf die patzige Antwort zu hören: „Dann geh eben nicht mehr her!“

Frau P. meldet den Vorfall an ZARA, will jedoch keine Anzeige erstatten.

83 Frau A., in Venezuela geboren, lebt und arbeitet in Österreich. Im August will sie mit ihrem Sohn und einer Gruppe von FreundInnen ein Lokal in Wiener Neustadt besuchen. Manche ihrer FreundInnen sind ÖsterreicherInnen, andere nicht. Als Frau A. das Lokal betreten will, sagt der Türsteher zu ihr: „Kein Scheißneger darf hier hinein.“ Frau A. ist sprachlos. Ihr Sohn fragt den Mann von der Security, was das solle. Dieser erwidert: „Das hat unser Chef gesagt und wir machen, was der Chef sagt.“ Als der Sohn versucht, seine Mutter zu verteidigen, wird er vom Türsteher heftig zur Seite gestoßen. Zwei zufällig daneben stehende Zivilpolizisten mit Dienstmarken, packen ihn und drehen ihm den Arm auf den Rücken. Als er sagt, dass rassistische Diskriminierung verboten sei, antworten die Polizisten, dass ihnen das egal sei und er trotzdem nicht in das Lokal dürfe. Nun mischt sich Frau A. ein und sagt, sie sei auch Geschäftsführerin in einem Lokal und wisse genau, was verboten sei. Den Türsteher kostet das lediglich ein spöttisches Lächeln. Ein Polizist fordert die Gruppe auf, in ein anderes Lokal zu gehen.

Gemeinsam mit Frau A. bringt ZARA einen Antrag auf Feststellung einer Diskriminierung bei der Gleichbehandlungskommission (siehe „Glossar“) ein. Das Verfahren ist zu Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

84 Herr V. geht im Oktober die Laxenburger Straße entlang. Als er an einem Pub vorbeikommt, bemerkt er eine Diskussion zwischen den zwei Türstehern des Lokals und einem Afrikaner. Die beiden Türsteher erklären diesem, dass sie ihn nicht in das Lokal lassen können, da die anderen Gäste sich beschweren würden. Es gebe zu viele Fremde in der Gegend. Man könne ja nicht alle reinlassen. Herr V. mischt sich ein und widerspricht den beiden. Die Türsteher drohen ihm jedoch und sagen, er solle verschwinden. Er hätte ja keine Ahnung. Herr V. und der Afrikaner gehen, da sie eine weitere Eskalation vermeiden wollen. Herr V. verspricht ihm, den Vorfall zu melden.

Gemeinsam mit ZARA verfasst er einen Beschwerdebrief an das Pub und es wird eine Anzeige nach dem EGVG (siehe „Die eigenen Rechte kennen“) eingebracht. Zu Redaktionsschluss gibt es noch keine Reaktion.

85 Frau R. ist deutsche Staatsbürgerin indischer Herkunft. Aufgrund der Absolvierung ihres Europäischen Freiwilligendienstes lebt sie für ein Jahr in Wien. Im April möchte sie mit einer Freundin aus England einen Radausflug zum Neusiedlersee machen. Sie wollen sich in der Nähe des Eisenstädter Bahnhofs bei einem Verleih Fahrräder ausborgen. Als sie den Radverleih betreten, sind noch drei andere Kunden, ein 14 Jahre alter Junge, sein Vater und ein etwa 30-jähriger Mann, die ebenfalls auf Bedienung warten, anwesend. Der Ladenbesitzer ist gerade nicht im Raum. Als er mit einem Mädchen zurückkommt, fragt er, wer an der Reihe sei. Der Mann sagt, dass Frau R. und ihre Freundin vor ihm gekommen wären. Der Vater meint in Richtung des Ladenbesitzers: „Die beiden wollen etwas von Ihnen.“ Woraufhin dieser spöttisch antwortet: „Die beiden haben von mir nichts zu wollen, wenn sie etwas wollen, sollen sie zurück in Ihre Heimat gehen!“ Der Junge und sein Vater lachen. Der Radverleiher ergänzt hämisch: „Ich bin bekennender Rassist!“ Frau R. entgegnet: „Wenn das so ist, sollten wir wohl besser gehen?“ – „Ja, geht's dahin wo ihr hergekommen seid“, sagt darauf der Besitzer. Frau R. ergänzt noch, dass sie aus Deutschland komme. Woraufhin der Ladenbesitzer in zynischem Ton sagt: „Ja! Ich sehe Ihre Farbe, ich sehe ja Ihre Farbe!“ Frau R. wird wütend und antwortet: „Sie hätten wohl besser vor 1945 gelebt, da hat es genügend Arschlöcher wie Sie gegeben. Das wird für Sie noch Folgen haben!“ Woraufhin der Mann die beiden mit den Worten: „So? Macht's, dass ihr wegkommt! Ich lass' mich doch von so einer nicht bedrohen!“ rausschmeißt.

Der etwa 30-jährige Mann folgt den beiden, entschuldigt sich und weist darauf hin, dass nicht alle Menschen in Österreich so seien. Er wusste nichts von der Gesinnung des Ladeninhabers und werde in Zukunft keine Räder mehr bei ihm ausleihen.

ZARA bringt für Frau R. einen Antrag bei der Gleichbehandlungskommission (siehe „Glossar“) ein.

Zu Redaktionsschluss ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

86 Im Dezember wollen Herr und Frau K. Verträge mit einem Mobilfunkbetreiber abschließen. Herr K., der einen jugoslawisch-serbischen Pass besitzt, soll der Vertragspartner sein. Sein Pass wird jedoch als Legitimation nicht akzeptiert, sein in Österreich ausgestellter Führerschein hingegen schon. Das Ehepaar empfindet diese Behandlung als äußerst unangenehm und sucht einen anderen Mobilfunkbetreiber auf, der den jugoslawisch-serbischen Pass mit gültiger Aufenthaltsgenehmigung akzeptiert.

ZARA verfasst auf Wunsch der beiden einen Brief an den ersten Mobilfunkbetreiber und fragt nach, warum der Pass als Legitimation nicht akzeptiert wurde. Im Antwortschreiben führt die Firmenleitung aus, dass das Vorlegen eines Reisepasses mit einem noch mindestens sechs Monate gültigen Visum und die Angabe einer österreichischen Bankverbindung, Voraussetzungen für das Abschließen eines Vertrages mit „Nicht-EWR-BürgerInnen“ mit Wohnsitz in Österreich sind. Allerdings hätte im Frühjahr 2005 das Kriminalkommissariat Zentrum Ost vor Fälschungen alter jugoslawischer Pässe gewarnt. Daher wurde der Pass von Herrn K. abgelehnt. Diese Warnung sei zwar wieder zurückgenommen worden, jedoch habe man dies offensichtlich nicht erfolgreich an alle Vertragshändler kommuniziert. Die Firmenleitung entschuldigt sich bei dem Ehepaar und lässt ihnen als Entschädigung eine Telefonwertkarte zukommen.

87 Frau L. ist im Kosovo geboren und lebt in Wien. Sie leidet seit geraumer Zeit an Kreislaufbeschwerden und Ohnmachtsanfällen. Aus diesem Grund geht sie zu ihrem Hausarzt. Diesem berichtet sie von den Beschwerden und erwähnt, dass sie arbeitslos ist. Der Arzt hört ihr erst zu, fragt sie dann aber: „Was willst du eigentlich? Kauf dir eine Zugkarte und fahr heim! Fahr nach Hause und geh dort aufs Feld ernten! Was wollt's ihr eigentlich hier? Wir sind hier doch in keinem Wohlfahrtsstaat!“ Frau L. ist sprachlos, sie kann nichts erwidern und verlässt die Ordination.

ZARA interveniert für Frau L. bei der Wiener Gebietskrankenkasse, der Wiener Ärztekammer und der Patientenanwaltschaft. Sie wurde nicht nur beleidigt, der Arzt hat ihr auch die Untersuchung verweigert. Die Klientin hat Angst vor dem Arzt und will anonym bleiben, deshalb kann die Patientenanwaltschaft den Fall nicht übernehmen. Von der Ärztekammer erhält ZARA keine Reaktion. Lediglich die Gebietskrankenkasse lässt wissen, dass sie den Fall zwar bedauere, sie aber Frau L. nicht weiterhelfen könne, da es keine Zeugen gäbe und Aussage gegen Aussage stehe.

88 Frau S., tschechischer Herkunft, die seit vier Jahren in Österreich als Fotografin lebt, geht mit ihrer elf-jährigen Tochter und ihrem drei-jährigen

Sohn auf einem Markt in der Nähe der Brünnerstraße einkaufen. Sie beginnt um ca. 11 Uhr 30 mit der Auswahl der einzukaufenden Dinge bei einem Stand, der um 12 Uhr geschlossen wird. Frau S. benötigt etwas länger, da sie die genauen Mengenangaben in einem Kochbuch nachschlägt. Der Inhaber des Marktstandes fordert sie auf, sich zu beeilen, da er seinen Stand schließen möchte. Frau S. antwortet, dass er kein Geschäft machen würde, wenn sie sich beeilen müsse. Als sie schöne Pilze genauer begutachten will, schreit eine Verkäuferin sie an: „Greif das nicht an! Geh' heim in dein Land! Kannst du dich nicht benehmen wie wir Österreicher?“ Frau S. versucht zunächst ruhig zu bleiben, nachdem die Beschimpfungen aber immer gemeiner werden, beginnt sie zu weinen und schimpft zurück. Sie wirft den StandlerInnen Rassismus vor, diese drohen ihr mit der Polizei. Schließlich holt sich Frau S. Hilfe vom Marktamt, dessen Leiter erst versucht, den Streit zu schlichten, dann aber damit beginnt die Gesten und das Weinen von Frau S. nachzuäffen. Daraufhin verlässt sie das Marktgebiet.

Frau S. kommt zu ZARA. Gemeinsam wendet man sich an die Gleichbehandlungskommission. Diese entscheidet, dass zwar keine unmittelbare Diskriminierung vorliegt, aber aufgrund der Beschimpfungen der Tatbestand der Belästigung gegeben war. Mehr dazu siehe: www.bmgf.gv.at/cms/site/attachments/9/1/3/CH0271/CMS1147954825402/gbk_iii_8.pdf.

89 Herr P. kauft in einer Postfiliale ein Buch mit Kinderliedern. Er ist schockiert, als er darin das Lied „10 kleine Negerlein“ findet und wendet sich an ZARA.

ZARA schreibt bezüglich des rassistischen Textes des Kinderliedes an die Post und den Buchverlag. Zu Redaktionsschluss liegt noch keine Antwort vor.

90 Frau H. ist in Argentinien geboren und lebt in Wien. Sie geht mit ihren beiden Kindern,

die drei und fünf Jahre alt sind, in die Filiale eines Geschäfts für Büro- und Schulartikel. Frau H. spricht mit ihren Kindern Spanisch und sagt ihnen, dass sie sich gedulden mögen. Da die Kinder aber unbedingt gehen wollen, legt sie zwei Bücher und ein Puzzle aus der Hand und geht mit einem Buch zur Kassa. Eine junge Verkäuferin folgt ihr und herrscht sie an: „Was haben Sie für eine unglaubliche Unordnung hinterlassen. Ich habe Sie schon die ganze Zeit beobachtet, wie Sie überall die Bücher zuerst herausgezogen und dann irgendwo weggelegt haben!“ Frau H. bittet die Verkäuferin, sie nicht anzuschreien. Diese antwortet, sie müsse schreien, da Frau H. sie sonst nicht verstehen würde. Frau H. legt nun auch das letzte Buch zurück und verlässt mit ihren Kindern das Geschäft. Die Kassiererin schreit ihr nach: „Du Tschuschin!“ Noch am selben Tag schickt Frau H. eine Beschwerde an die Firma und erhält kurz darauf eine Antwort. Die Firmenleitung entschuldigt sich für das Benehmen ihrer Mitarbeiterin und versichert, dass man mit ihr ein Gespräch geführt und sie ermahnt habe.

Frau H. ist mit dem Ausgang zufrieden und schickt den Fall zur Dokumentation an ZARA.

91 Frau N. will mit ihrem Freund aus Polen in Salzburg im Stadtbus fahren. Ihr Freund telefoniert und spricht Polnisch, woraufhin ihm der Busfahrer, keinen Fahrschein verkaufen will. Ein Paar mischt sich unmittelbar ein und beginnt, rassistisch zu schimpfen. Als Frau N. und ihr Freund sich verbal wehren, werden sie mit Pfefferspray attackiert. Frau N. schafft es, auszuweichen, ihren Freund trifft das ätzende Gemisch im Gesicht. Frau N. kann die Polizei rufen. Nun versuchen die TäterInnen zu flüchten, doch der Busfahrer hält sie auf. Er ist gesetzlich dazu verpflichtet, aggressives Verhalten zu unterbinden und seine Fahrgäste vor Übergriffen zu schützen. Die Polizei kommt und nimmt die TäterInnen fest. Frau N. meldet den Fall zur Dokumentation.

Rassismus als Reaktion auf Anti-Rassismus-Arbeit

ZARA betreibt seit längerer Zeit konsequente und stetige anti-rassistische Öffentlichkeitsarbeit. Auf Kampagnen und Stellungnahmen, aber ebenso wenn ZARA diskriminierende Vorkommnisse medial aufzeigt, gibt es teils heftige Reaktionen; sowohl positive als auch negative. Die negativen Reaktionen sind Manifestationen von offenem und massivem Rassismus, die dokumentiert und eine Auswahl von ihnen im Rassismus Report veröffentlicht werden. Andere Initiativen wie etwa die Website www.no-racism.net, die den rassistischen Alltag sowie die rassistische Politik und deren Folgen in Österreich und in Europa dokumentiert oder www.ehe-ohne-grenzen.at, die sich für einen menschenrechtlichen Umgang mit binationalen EhepartnerInnen einsetzt, sind ebenso Ziel-scheiben rassistischer Angriffe.

Dies ging in diesem Jahr so weit, dass Überwachungsmaßnahmen getroffen werden mussten, um die ZARA-MitarbeiterInnen vor etwaigen Angriffen zu schützen.

ZARA legt Wert darauf zu betonen, dass diesem Hass keine Plattform gegeben werden soll, findet aber, dass es notwendig ist, diese Realität hier abzubilden.

Anmerkung: Alle hier wiedergegebenen Texte wurden ohne Korrekturen oder Hinzufügungen unverändert übernommen.

92 Als Reaktion auf eine Kampagne gegen rassistisch diskriminierende Anzeigen im Jänner erhält ZARA folgendes E-Mail:

„Ich habe heute mit großem Ärger und Abscheu von Ihrer jüngsten Hetzkampagne gegen österreichische Arbeitgeber und Vermieter erfahren! Was treibt Sie zu solchen Aktionen, Sie jammern und schwätzen immer von irgendwelchen fiktiven ‚Diskriminierungen‘, jedoch sind solche Leute wie Sie es sind, die größten Hassler und Rassisten in diesem schönen Land. Sie diskriminieren alles was pro-österreichisch eingestellt ist und auch die Leute, die aus verständlichen Gründen, Ausländer, aufgrund ihres Benehmens, ihrer hier völlig unangebrachten orientalischen ‚Sitten‘ und aufgrund ihrer hohen Anfälligkeit bzgl. Begehung von Straftaten, nicht im Beruf oder noch verständlicher im Haus haben wollen. Sie sollten sich schämen und sich einmal um österreichische Verbrechen (Drogen/Vergewaltigungs etc.) Opfer kümmern, anstatt immer diese würdelosen Hetzkampagnen zu starten!“

93 Anfang Oktober erhält ZARA folgendes E-Mail:

„Verbrechen das ihr an uns Österreicher begeht ist infam Die unnötigen, gegen dutzende Gesetze verstossenden, Zugereisten Fremde Ausländer haben bei uns nichts verloren. Und es ist ein Verbrechen denen noch Millionen ? in den arsch zustecken! HEIMSCHICKEN!!!“

94 Ein junger Mann beschreibt ZARA telefonisch, mit schlecht imitiertem türkischem Akzent, dass Skinheads seine Kebabbude demoliert hätten. Ein ZARA-Mitarbeiter fragt nach, ob er dies bereits der Polizei gemeldet habe. Er bejaht, will aber nicht ins ZARA-Büro kommen, um von dem Fall zu berichten. Stattdessen beginnt er zu lachen und schreit „Heil Hitler“ ins Telefon.

Im Juli kommen drei Jugendliche in die ZARA-Beratungsstelle. Sie stehen an der Tür herum und fragen, ob sie Infomaterial bekommen können. Die drei bedienen sich, brüllen „Heil Hitler!“ und rennen lachend weg.

Kurz darauf kommt ein Anruf, jemand schreit: „Scheißjuden! Heil Hitler! Ihr Hurenkinder!“

Es folgt ein weiterer Anruf, in dem gefragt wird: „Warum verteidigt’s ihr Neger?“ Ein ZARA-Mitarbeiter sagt zu dem Anrufer, dass er derartige Anrufe unterlassen solle. Als Antwort kommt: „ZARA, wir werden euch bombardieren!“

Es folgen unzählige weitere Anrufe mit Gewaltdrohungen.

Schließlich ruft ein ZARA-Mitarbeiter aufgrund der anhaltenden Drohungen die Polizei, die 45 Minuten später eintrifft. Der Vorfall wird von einer Beamtin und einem Beamten aufgenommen.

An den nächsten beiden Tagen befinden sich neonazistische Nachrichten auf dem Anrufbeantworter. ZARA informiert neuerlich die Polizei und wendet sich an die Medien. Es werden Sicherheitsvorrichtungen wie Fangschaltung und Videoüberwachung installiert. Die Ermittlungen des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung sind zu Redaktionsschluss noch im Gange.

95 Im März ergeht folgendes E-Mail anonym an ZARA, darin heißt es unter anderem: „Wenn ich einmal nach Wien komme ist es ein Alptraum. Die Wiener und Österreicher leben alle in einer Argonie. Blind gehen alle durch die alten Häuserschluchten voller Türken, Tschuschen etc. Gegen diese Situation

gehört sofort etwas unternommen. Der Großteil der Ausländer ist Abschaum. Brutal, bewaffnetes, rücksichtsloses Gesindel!... Der Hass wird von Tag zu Tag zunehmen, wenn dieser Abschaum von Moslem nicht sofort sich zivilisiert benimmt. Es wird Krieg geben. Das kann ich Ihnen heute schriftlich geben wenn sich nichts ändert... Wie schön war einmal der Reumannplatz beim Tichy. Lauter Türkengesindel. Millionen wird den Türkengesindel äin den Rachen geworfen und andere ÖSTERREICHER nagen am HUNGER-TUCH!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!“

96 Herr B schreibt an ZARA: „Ihr seid wirklich DAS Letzte. Die ur-einheimische Bevölkerung Österreichs verraten und denunzieren. Wo gibt's denn so was? Seid ihr der Rest der Stasi? Scheint so. Wieso geht ihr nicht von dannen, wenn es euch nicht paßt? Euch zwingt keiner dort zu bleiben. Zum Wohle unserer benachbarten deutsch-österreichischen Bevölkerung kann euch das Geld dort drüben gar nicht schnell genug ausgehen.“

97 Herr K. schreibt an ZARA: „Ihre sehr idealistischen und Menschenfreundlichen Aktivitäten erklären mir in keiner Weise warum ich Afrikanische Rauschgift Händler und Ostblockkriminelle in irgendeiner Weise unterstützen soll. Ich will sie weder diskriminieren noch schlecht behandeln . Sie sollen nur dorthin verschwinden wo sie her sind . Natürlich kann jeder falls er es finanziert ,seine privaten Sozialutopien mit diesen Leuten ausleben . Aber nur wenn er auch selbst finanziert. Für viele Mitbürger unseres Landes sind viele der Gutmenschen-Aktivitäten eine schwere finanzielle Belastung unseres Landes die rational niemals erklärbar ist. Oder doch ? Aber natürlich werdet Ihr weitermachen wie bisher. Aber viele viele andere werden diesem Unsinn entgegentreten. Dazu muß man ganz sicher kein Rassist sein.Oder ist jeder der keine Ausländischen Kriminellen will einer ? Na fein dann bin ich auch einer . Jedenfalls sind die meisten Aussendungen und Meinungen Ihres Vereines richtige persönliche Einladungsschreiben für die oben angeführten Ostkriminellen und Afrikanischen Rauschgift Händler. Und Ihr seid wirklich so anständig und gut das Euren Mitbürgern locker zuzumuten ? Wieso eigentlich ? Trotzdem , mit freundlichen Grüßen .
Rassist- K. K.“

98 Im März erhält www.no-racism.net folgendes anonymes E-Mail: „ihr gehört eigentlich ale ins KZ ihr scheiß zecken“

99 Frau S. schickt ein E-Mail, in dem geschrieben steht:
„die groessten Faschos und Rassisten seids immer noch ihr“

100 Im April sendet Herr D. ZARA Folgendes per E-Mail:

„Wann werden seitens ‚ZARA‘ endlich klare Worte gefunden, die die hohe Kriminalität der Neger in Österreich verurteilen. Auch für Neger gelten die österreichischen Gesetze - Privilegien auf Grund der Hautfarbe ist Rassismus in Reinkultur. Die überwiegende Mehrheit der Neger in Österreich verdienen ihren Lebensunterhalt durch kriminelle Handlungen.“

101 Herr N. schreibt an ZARA:
„... AR***LÖ**ER WIE IHR SEID SCHULD AM UNTERGANG DER WESTLICHEN ZIVILISATIONEN UND WERDET HOFFENTLICH IM SELBEN MASSE BEZAHLEN, WIE ALL JENE, DENEN DAS GEHIRN NICHT VOLLSTÄNDIG GEWASCHEN WURDE“

102 Im Januar 2006 erhält ZARA ein E-Mail, in dem es heißt:

„Geht bitte was ist das für ein komischer Verein. WENN ICH EINEN INLÄNDER SUCHE; WÜNSCHE ICH AUCH EINEN: das ist ganz einfach. Wo können wir Österreicher hin gehen, wenn wir keine Arbeit haben. Nach Serbien, Rumänien oder Türkei? Das sind doch alle Verbrecher. Gehst 200 Meter wirst 3 x angeblödelte von den Negern wegen Rauschgift, gehst zu U-Bahn, sitzen die jungen und alten Weiber umher und betteln. Laßt Dei Frau wenns dunkel wird nach Haus gehn, gehns die Tschuschn an. Sprich Jugo und die verdammten Türken. Da hat Strache recht.“

103 Frau B. schickt folgenden Text an ZARA:
„wer schreibt mir vor was ich in mein inserat schreibe, wenn ich nur eine inländerin will und gebrauchen kann, werde ich das in der annonce bekanntgeben, ich stelle mich nicht mit 100 tschuschen her, schade um die zeit.“

sie können aber ihre arbeit besser machen und versuchen, das die sogenannten armen ausländer sich anpassen, wenn sie kopftücher tragen wollen sollen sie dort hin gehen wo sie her kommen, die nächsten wahlen werden es zeigen. bei gott, ich bin nicht mit so einer eistellung auf die welt gekommen, aber jetzt bin ich ein rassist, ich habe nicht mehr in meinen eigenen vier wänden ruhe, das habt ihr aus uns gemacht, die fpoe-anhänger sind keine randerscheinung wir werden noch mehr, lesen sie keine zeitung??? das sind größten teil ausländer die verbrecher, unser gesindl fällt gar nicht mehr auf, noch ein tipp, wenn sie diese leute so lieben, dann nehmen sie sie doch mit zu sich nach hause, lassen sie ordentliche INLÄNDER in ruhe.

straffällige gehören sowieso nach hause, aber die regierung hat ja den überblick verloren wie viele wirklich da sind, für die zählt nur die macht. es wird nicht mehr lange dauern und die türken reissen uns den arsch auf, na viel vergnügen für euch, denn auf euch wird auch keine rücksicht genommen“

104 Anonym wird dieses E-Mail geschickt:
„Aus dem niederländischen Parlament und Territorium wurde ein verlogenes Negerweib entfernt! Is das nicht rassistisch?

Nein. Sollte man mit dem ganzen afroiden Asylitiker-Abschaum machen, der auf Befehl von weißen Beamten falsche oder keine Angaben macht.“

105 www.no-racism.net meldet ZARA, dass sie folgendes E-Mail erhalten haben:
„treffen sich wieder ein paar deperte wegen einem Neger und ein paar emanzinnen wegen einem schwarzen Schwanz“

106 An einem Vormittag im Mai schickt Herr K. folgendes E-Mail an ZARA:

„obwohl ich als oesterreicher ca. 20 jahre meines lebens im ausland verbrachte kann ich ihre ansicht bezueglich einiger migranten bzw. asylantengruppen nicht teilen. moslems u. schwarze ! meine frau ist nichtoesterreicherin und hat auf grund ihrer sprachenvielfalt beruflich mit asylanten zu tun.

sie wird speziell von negern aufs schlimmste beschimpft und teilweise bedroht. so wie heute nachmittag. auf grund dieser drohungen ich bin des oeffteren gezwungen meine frau von der arbeit abzuholen.

ich frage sie: ist es des rechtens in einem fremden land von dem ich soziale leistungen empfange, mich so unzivilisiert aufzufuehren?

ist es rechtens bei widerspruch sofort diskriminierung zu schreien?

ich empfinde harte polizeiliche massnahmen gerechtfertigt ! da viele schwarze asylanten moslems sind, bin ich bei diesen sogar fuer die anwendung der scharia. wie sie sehen stehe ich fremden religionen u. kulturen durchaus offen gegnueber !“

Am selben Tag ruft er auch an und diskutiert etwa 20 Minuten lang mit einem ZARA-Berater. Der Berater ist bemüht, ein sachliches Gespräch zu führen, Herr K. wird aber immer ausfälliger und rassistischer. Als nur mehr Hasstiraden zu hören sind, bricht der Berater das Telefonat ab. Wenig später meldet sich Herr K. erneut. Er lässt ZARA wissen, dass er sich bei den Geldgebern beschweren will. Der ZARA-Berater gibt ihm die Telefonnummer der Wiener Magistratsabteilung 17. Etwa eine Stunde später meldet er sich abermals, schreit und schimpft ins Telefon und legt wieder auf.

107 Folgendes, sehr ausführliches E-Mail sendet Herr W. an ZARA:

„Wo können sich Österreicher beschweren wenn Ihre Kinder von Türkischen Jugendmafias in der Schule halb Tod geprügelt werden.

Ihr meint das unsere Polizei zu hart gegen Schwarzafrikaner vorgehen. Dann würde ich euch einmal empfehlen ab 20 Uhr am Schweden Platz zu fahren dort findet Ihr auf dem Platz neben der Bp Tankstelle jeden Abend um die 30 Schwarzafrikaner die alle Drogen anbieten

ich wurde selbst gefragt, Ihr meint sicher das sollte man Tollerieren die armen schweine müssen sich ja ernähren, natürlich auf kosten unserer Jugendlichen deren sucht Sie jeden Tag wieder zu unseren Nigerianischen freunden treibt. Mich Kotzt es so an das Ihr diese Sozialschmarotzer alle noch in Schutz nehmt, Ihr denkt vielleicht ich bin nur ein kleiner dummer wiederbetätiger, dazu kann ich nur sagen oft habe ich versucht einige Ausländer zu verstehen wollte sogar helfen, Als ich einen Nigerianer aus Benin City kennengelernt habe.

War kurzzeitig mit ihm befreundet als ich bemerkte das er einen Scheinehenhandel betreibt daher spreche ich aus erfahrung ich möchte Ihnen nur gerne Mitteilen was die Laufbahn eines Nigerianers ist der die Staatsbürgerschaft haben will :

Ankunft in Österreich

Unterkunft in Wgls bis zu 120 m2 zu 10t

Kennenlernen der Gruppierungen in Wien

Treffen mit einen so gennanten Verteiler (Großverteiler von Drogen)

Antritt an einen der Umschlagplätze (Anlernphase)- das,Verchecken lernen‘

Drogendealen bis man mindestens 8000 € zusammen hat

danach mit einen Vermittler treffen natürlich auch ein Schwarzafrikaner der sich dumm und dämlich verdient

Wenn Idealer Drogensüchtiger Österreicher gefunden ist der dringen Geld Braucht wird geheiratet

voala Rezept für eine Staatsbürgerschaft

Ich möchte weiters Anmerken nicht die Kopftücher sind das Problem sondern das was drunter steckt, denn der Plan für eine Türkische Familie ist folgender:

Um so mehr Kinder wir fabrizieren um so mehr Geld bekommen wir Schlaraffenland Österreich.

Telefongespräch das ich mithören konnte als ich in einen Kaffe saß:

Sagt Yusuf zu Ugur :

he ugur wie geht,

ja bin i jetzt wida da

He kommsdu auch Ösreich gutes gibt alles braust nicht mal arbeit machen gehst nur zu stelle aaa scheisse wie heisd aja heisd ams

gehst hin saxt “versteh nix” und dann griegst schon geld und supa woung griegst auch .

ok hörma späta

Und das mußte ich hören.

Als ich mit 18 Jahren brav mit meinen Vormerkschein als Österreicher aufs Magistrat gegangen bin sagen die mir :

„Ja Herr W. wir können Ihnen folgende Wohnung anbieten, 35m2 Toilette am Gang‘ Kategorie 3

In der Kabine neben mir eine Türkenfamilie mit 4 Kindern ohne Vormerkschein :

„Ja Herr Ü. wir können Ihnen Anbieten 90 m2 Kategorie 1‘ (Klo in der Wohnung mit Badewanne!)

WO bleibt da die gerechtigkeit !!!

Leute wie mich nennen Sie Wahrscheinlich ‚Neo Nazi‘ bin ich aber nicht ich bin Geschichtlich im Bilde und Verabscheue Adolf Hitler.

Meine Anschauungen habe ich alle selbst erworben und sie wurden mir auch nicht weitergegeben.

Ich Distanziere mich ausdrücklich von jeglichen Nationalsozialistischen Hintergrund.

Ich bin es einfach leid am Abend auf meine Freundin zu warten (Sie Kellnerin) und immer Angst haben zu müssen ob nicht wieder

Irgend ein Türke aus einen Mercedes aussteigt und ihr mit Vergewaltigung droht nur weil Sie sich selbst in Ihren Glauben einschränken.

16ter Wiener Gemeindebezirk

Ihr könnt das gerne Löschen mir ists jetzt leichter !“

108 Im Juli erhält der Wiener Verein kultimport von einem Vienna City Terminal aus dieses E-Mail:

„Von: A.H

Betreff: Multikulturelle Verbrechen

Text: Ihr verfluchten Türkensäue !! Raus aus Österreich! Jetzt beginnt die Endzeit! Wir werden kanakenfreie Zonen schaffen- wie in Ostdeutschland!!“

109 Die Initiative www.ehe-ohne-grenzen.at erhält ein anonymes E-Mail:

„Kann man bei Euch auch was zum vögeln bestellen. Wenn ja bitte eine frisch gewaschene Negerin, natürlich aidsfrei - zahle 50 EURO pro Stunde.“

110 Im September erhält die Redaktion von www.afrikanet.info folgendes E-Mail von Herrn F.:

„Ich lasse mir von Ihnen weder einreden, daß Bakary J. ‚nur so‘ aus heiterem Himmerl verprügelt wurde - denn in Ihrem Artikel (aus der Zeit, als der Vorfall geschah) fehlt ‚rein zufällig‘ die Schilderung, wie sich der ‚Herr‘ zum Zeitpunkt seiner Abschiebung aufgeführt hat - noch lasse ich mir einreden, daß Wore wie Neger oder Mohr oder Indianer oder Eskimo jemanden beleidigen.

Diese Wörter haben in Europa eine lange Tradition. Wenn sich aufgrund der Verwendung eines solchen Wortes ein zugereister Afrikaner bemüßigt fühlt, ‚beleidigt‘ sein zu wollen, kann er das von mir aus natürlich tun.

Ich mache mir allerdings so meine Gedanken, wie er denn wissen soll, was bei uns in Europa eine Beleidigung darstellt und was nicht. Denn, so unterstelle ich mal, derjenige wird wohl kaum vom Tage seiner Ankunft der Deutschen Sprache mächtig sein und, ich unterstelle wieder, wahrscheinlich auch nicht die ‚weltmännische Bildung‘ der Mitarbeiter von afrikanet haben, welche sich herausnehmen für mündige Bürger festlegen zu wollen, welche Wörter eine ‚Beleidigung‘ dartellen und welche nicht.“

111 Im September erhält www.no-racism.net folgendes E-Mail:

„ihr drecksäue gehörts alle an den eiern aufgehängt! ihr Scheißhunde seit es nich wert, als mitglieder der menschlichen rasse bezeichnet zu werden!“

112 Im November schreibt Herr S. an ZARA und beschimpft den Leiter der Beratungsstelle:

„Betreff: Tschusch

Schönen Vormittag,

Geht, nur eine Frage:

Wie oft wird diese Sendung mit den Tschuschen, der sich über die Polizei aufregt, noch gesendet. Das ist doch schrecklich.

Nur so nebenbei: das Wort Tschusch steht im Österreichischen Wörterbuch, nicht erst jetzt, sondern schon Jahrzehnte, als kein Schimpfwort. Sondern als Menschen, welche von Spielfeld bis in den Orient und weiter bezeichnet werden. Gabs da nicht einmal eine Werbung mit Plakaten? Aber von einem Ministerium. ‚ich heiß Kolaritsch; du heißt Kolaritsch, warum sagen sie zu mir- Tschusch‘

Also der arme Tschusch soll sich nicht aufregen über unsere Polizei, soll nachdenken wie es bei ihm zu Hause den Ausländern geht.“

113 Im Dezember geht ein Anruf bei der ZARA-Beratungsstelle ein. Ein Mann behauptet, er wäre soeben von „Skins“ überfallen worden und brauche einen Beratungstermin. Der ZARA-Berater sagt ihm, wann ein Termin möglich wäre, als der Anrufer plötzlich „Heil Hitler! Wir jagen euch in die Luft!“ ins Telefon grölt und auflegt. ZARA informiert umgehend das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. Dieses schickt eine Polizeistreife. Die BeamtInnen nehmen die Anzeige entgegen. Zu Redaktionsschluss sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

114 Frau K. organisiert im Dezember eine antirassistische Informationsveranstaltung in Wien. Im Vorfeld der Veranstaltung erhält sie zwei Morddrohungen am Telefon. Die Stimme sagt: „hey du bist di, die das event organisiert, i sog da ans, wir legn di um bzw. kum ma aufs event u zag da was rassismus ist.“ Frau K. erstattet Anzeige bei der Polizei, die Ermittlungen aufnimmt. Kurz vor der Veranstaltung lauern ihr zwei Männer auf der Straße auf. Sie flüchten, als sie die Polizei verständigt. Kurz nach der Veranstaltung wird in ihre Wohnung eingebrochen, außer einigen Büchern zum Thema Rassismus fehlt in der durchwühlten Wohnung allerdings nichts.

115 Herr G. ist Landesobmann des Rings Freiheitlicher Jugend Salzburg. Zu Weihnachten schreibt er folgendes lange E-Mail an ZARA.

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich würde gerne mal wissen, inwiefern sie sich mit Rassismus gegenüber gebürtigen Österreichern („natives“) befassen. Ich selbst bin bereits mehrfach Opfer rassistisch motivierter Gewalt geworden, weil ich ein (Zitat) ‚schieß Österreicher‘ bin.

Ich möchte dazu anmerken, daß ich blond und blauäugig bin und wohl als ‚Parade-Arier‘ durchgehen würde und deswegen u.a. vor einigen Monaten von einem türkischen ‚Gang‘ zusammengeschlagen wurde. Ein Freund, der mir helfen wollte, wurde ebenfalls angegriffen und so mussten wir beide ins Krankenhaus. Ich hatte eine Verletzung am Auge und mehrere Prellungen und blaue Flecken und besagter Freund knallte mit dem Hinterkopf so fest auf die Straße, daß er minutenlang nur wirres Zeug redete.

Die Polizei tat dies als ‚Pech‘ ab. Ich sei in ein ‚Einführungsritual‘ einer Türken-Gang geraten, die jedem neuen Mitglied eine ‚Einführungsrunde‘ an unserer hiesigen Fortgeh-Meile zur Aufgabe machen. Diese besagt: Finde einen ‚offensichtlichen Österreicher‘ und schlag ihn zusammen.

Im Endeffekt stand dann die ganze ‚Gang‘ um mich herum und feuerte ihr junges Neumitglied an, auf mich einzuprügeln.

Da ich bereits zwei ihrer ‚Rassismus-Reporte‘ gelesen habe und ich schockiert darüber war, daß sie offensichtlich selbst Opfer ihres eigenen Rassismus geworden sind und keinerlei Rassismus gegenüber den ‚natives‘ in ihrem Berichten erwähnt wurden.

Zudem möchte ich ihnen mitteilen, daß ich mir, selbst Opfer rassistischer Gewalt, wirklich ‚verarscht‘ (man entschuldige meine Ausdrucksweise) vorkomme, daß sie teilweise total simple Dinge wie ‚Negerküsse‘ skurrilerweise als rassistisch bewerten. Warum komme ich mir ‚verarscht‘ vor?

1.) Weil ich bereits mehrmals von ausländischen Personen angegriffen wurde, nur weil ich blond und blauäugig bin. Diese Angriffe waren ausschließlich gegen Leib und Leben gerichtet und bescherten mir u.a. Krankenhaus-Besuche und somit finde ich es lächerlich, wenn derlei Nichtigkeiten wie Süßigkeiten als ‚böse‘ hingestellt werden.

2.) Was soll daran schlimm sein von einem ‚Neger‘ Küsse zu bekommen? Wäre es denn nicht zielführender damit sogar Werbung zu machen und ein, seit etwa dem 18. Jahrhundert übliches, Wort lieber mit positiven

Zusammenhängen in Verbindung zu bringen, anstatt zu behaupten, daß das Wort ‚Neger‘ negativ besetzt sei - was in den weitesten Kreisen nicht mal der Fall ist - und in bester, 1984‘-Manier dieses Wort zu ächten und unmöglich zu machen. ‚Neusprech‘ kann ja wohl nicht die Antwort auf alles sein, oder?!

Wir können uns sicherlich darauf einigen, daß ‚Negerküsse‘, ‚Negerbrot‘, usw. durchaus leckere Angelegenheiten sind und daher positiv besetzt sind und deswegen durchaus dazu in der Lage sind negative Besetzungen entweder zu neutralisieren oder sogar soweit positiv zu besetzen, daß das Wort ‚Neger‘ selbst, wenn es denn jemals negativ gewesen sein sollte, was ich bezweifle, endlich als positiv darzustellen.

Nun habe ich Ihnen einige meiner Gedanken mitgeteilt und verbleibe somit mit freundlichen Grüßen“

Ein ZARA-Berater bedankt sich bei Herrn G. und schreibt ihm: „ZARA kümmert sich grundsätzlich um alle Formen von Rassismus, egal von wem die rassistische Diskriminierung ausgeht. Es versteht sich von selbst, dass Rassismus nicht etwas exklusiv Österreichisches ist. (...) Der Fall den Sie schildern ist ein Gewaltverbrechen; darum kümmert sich aber die Polizei. Bei dieser Art von Verbrechen erscheint es uns irrelevant, welcher ‚Ethnie‘ die Täter angehören. Wir haben Gesetze, an die sich alle zu halten haben, egal woher sie kommen. (...) In den Rassismus Report wird eine Auswahl der von uns bearbeiteten Fälle aufgenommen. Sie werden verstehen, dass wir nicht alle Fälle veröffentlichen können, (...) Daher versuchen wir, eine repräsentative Auswahl aus den Bereichen zu bringen. Tatsache ist, dass die rassistischen Fälle gegenüber ÖsterreicherInnen aufgrund der bestehenden Strukturen eine sehr geringe Zahl ausmachen. Für 2006 haben wir lediglich 2 Fälle, in denen ÖsterreicherInnen rassistisch diskriminiert wurden, gegenüber 1.500 Fällen, wo ÖsterreicherInnen rassistisch diskriminiert haben. Als gebildeter Student werden Sie sicher einsehen, dass wir in Österreich hauptsächlich ein Problem mit von der Mehrheitsgesellschaft ausgehendem Rassismus haben. (...) In meinen ‚weitesten Kreisen‘ wird das Wort ‚Neger‘ nicht benutzt. Nicht aus Gründen des ‚Neusprech‘, sondern aus Respekt gegenüber Menschen. Warum in Ihren ‚weitesten Kreisen‘ diese Bezeichnung noch immer benützt wird, wissen Sie wahrscheinlich besser als ich. (...)“

Was wurde aus ...?

Immer mehr Fälle können angezeigt und vor Gericht, die Gleichbehandlungsanwaltschaft oder die Gleichbehandlungskommission gebracht werden. Allerdings mahlen die Mühlen der Justiz langsam. Deshalb müssen die KlientInnen von ZARA oft länger als ein Jahr begleitet werden. In diesem Abschnitt berichten wir über Fälle, von deren Ausgang wir Kenntnis haben, oder es wird über den aktuellen Stand informiert. Zumeist ist es für die ZARA-BeraterInnen sehr schwierig, das endgültige Ergebnis eines Falles in Erfahrung zu bringen. Oft bekommt ZARA keine Auskunft von Behörden über den Verfahrensverlauf und/oder die Entscheidung. Allerdings sind einige Entscheidungen der Gleichbehandlungskommission bereits veröffentlicht und können online unter www.bmgf.gv.at abgerufen werden. Die Entscheidungen der Gleichbehandlungskommission führen jedoch zu keinen Sanktionen. Eine behauptete Diskriminierung kann von der Gleichbehandlungskommission nur bestätigt werden. Dennoch, auch wenn ein Verfahren vor der Kommission mit den eingeschränkten Durchsetzungsmöglichkeiten nicht optimal erscheint, bietet es den Betroffenen die Möglichkeit, gehört zu werden und die TäterInnen zur Verantwortung zu ziehen. Auf die Entscheidung der Kommission kann in einem eventuell angestrebten Gerichtsverfahren außerdem aufgebaut werden, zumal ein abweichendes Urteil begründet werden muss.

Fall 22 aus dem Rassismus Report 2005

Frau E., eine Muslimin, die ein Kopftuch trägt, geht mit ihrem Baby und ihrer Freundin in ein Modewarengeschäft. Sie wurde vom Verkäufer beschimpft und aus dem Geschäft getreten. Frau E. und ihre Freundin müssen wegen ihrer Verletzungen ins Krankenhaus. Sie erstatten Anzeige und wenden sich erschüttert von dem Vorfall an ZARA. Frau E. ist seit dem Vorfall traumatisiert. ZARA leitet auf ihren Wunsch ein Strafverfahren in die Wege. Die Staatsanwaltschaft schlägt einen außergerichtlichen Tausgleich (siehe „Glossar“) vor. Der Täter zeigt keine Reue. Frau E. geht es nicht gut; das Strafverfahren zermürbt sie. Ihre Aussagen sind nicht klar genug, und der Verkäufer wird schließlich freigesprochen. ZARA vermittelt der Klientin deshalb ein Gespräch mit Peregrina, dem Therapiezentrum für Immigrantinnen (www.peregrina.at). Frau E. wird dort therapeutisch betreut. Frau E. und ZARA haben gemeinsam mit dem Klagsverband (www.klagsverband.at) auch ein zivil-

rechtliches Verfahren nach dem neuen Gleichbehandlungsgesetz wegen unmittelbarer Diskriminierung und Belästigung eingebracht. Im Verfahren in erster Instanz wurde vom Gericht Diskriminierung und Belästigung festgestellt und Frau E. Schadenersatz in der Höhe von 700 Euro zugesprochen. Zu Redaktionsschluss ist das Urteil noch nicht rechtskräftig.

Was 2006 geschah

Frau E. ist mit dem Urteil nicht zufrieden. Sie findet, 700 Euro stünden nicht in Relation zu dem erlittenen Schaden und würden dem Täter nicht weh tun. Der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (siehe „Glossar“) geht für Frau E. in Berufung. Zu Redaktionsschluss des Rassismus Reports 2006 wartet Frau E. auf den Ausgang des Verfahrens in der zweiten Instanz.

Fall 26 aus dem Rassismus Report 2005

Drei UNO-Beamte afrikanischer Herkunft haben sich an ZARA gewandt, da sie in einer Imbissstube von einer Kellnerin nicht bedient wurden und zwar mit der Begründung, der Boss wolle keine Schwarzen in seinem Gastgarten, weil diese „dealen“ würden. ZARA dokumentierte den Vorfall. Die Betroffenen wandten sich an die Gleichbehandlungsanwaltschaft welche den Fall vor die Gleichbehandlungskommission brachte.

Was 2006 geschah

Die Gleichbehandlungskommission hat den Fall mittlerweile entschieden und „eine Anweisung zur Diskriminierung“ festgestellt. In der Entscheidung wird aus der Stellungnahme des Imbissstubeninhabers zitiert, in welcher er bestätigte, seine Mitarbeiterin angewiesen zu haben, „Neger (für mich absolut kein Schimpfwort, wörtliches Zitat aus der Stellungnahme des Antragsgegners), die sich auffällig in unserer Umgebung benehmen, nicht zu bewirten, da die meisten mit Drogen dealen“. Die Gleichbehandlungskommission schlug dem Imbissstubeninhaber vor, die Gleichbehandlungsanwältin zu kontaktieren und mit ihr eine diskriminierungsfreie und gleichbehandlungsgerechte Hausordnung auszuarbeiten und seine MitarbeiterInnen ausreichend und gleichbehandlungsgesetzkonform einzuschulen.

Eine Zusammenfassung der Entscheidung siehe: www.bmgf.gv.at/cms/site/attachments/9/1/3/CH0271/CMS1147954825402/gbk_iii_5.pdf.

Fall 27 aus dem Rassismus Report 2005

Gemeinsam mit seinem Freund versucht Herr G., in ein kubanisches Tanzlokal in der Wiener Innenstadt zu gehen. Beide sind österreichische Staatsbürger afrikanischer Herkunft. Sie wollen das Lokal betreten, werden jedoch von zwei Türstehern aufgehalten. Es wird ihnen kein Grund genannt, und sie werden zur Seite gedrängt. Schließlich wird ihnen erklärt, dass sie wegen ihrer Herkunft nicht hinein dürfen. Das war nicht das erste Mal, dass Herr G. in diesem Lokal rassistisch diskriminiert wurde. Deshalb wendet er sich an ZARA. Gemeinsam wird Anzeige gegen die Lokalbetreiber nach Art IX Abs 1 Z 3 EGVG erstattet. Zudem stellt ZARA im Namen von Herrn G. einen Antrag an die Gleichbehandlungskommission, die feststellen wird, ob es sich in diesem Fall um eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft beim Zugang zu einer Dienstleistung handelt. Die Entscheidung der Kommission ist noch ausständig.

Was 2006 geschah

Herr G. wurde bis heute nicht von der Kommission einvernommen. Die Kommission wollte das eingeleitete EGVG-Verfahren abwarten. Dieses wurde 2006 mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Geschäftsführer des Lokals und die Türsteher beendet. Eine Einvernahme vor der Kommission soll 2007 stattfinden. Herr G. wartet.

Fall 28 aus dem Rassismus Report 2005

Dr. R. und sein Kollege wollen in Innsbruck eine Diskothek besuchen. Sie werden von zwei Türstehern aufgehalten, weil sie Afrikaner sind und Ausländer generell keinen Zutritt zum Lokal hätten. ZARA hat Anzeige nach Art IX Abs 1 Z 3 EGVG erstattet und stellt für Dr. R. einen Antrag an die Gleichbehandlungskommission wegen unmittelbarer Diskriminierung, da er aufgrund seiner Herkunft nicht in die Diskothek eingelassen wurde.

Was 2006 geschah

Herr G. wurde im Dezember 2006 von der Kommission zum Vorfall einvernommen. Das Verfahren ist noch offen, da der Geschäftsführer der Diskothek meinte, dass er doch sowieso schon im Rahmen des ebenfalls eingeleiteten EGVG-Verfahrens, dessen Ausgang ZARA leider nicht bekannt ist, vor der Behörde ausgesagt habe. Der Geschäftsführer wird trotzdem auch vor der Gleichbehandlungskommission aussagen müssen. Sollte er sich weigern, wird das Verfahren aufgrund der Aktenlage entschieden.

Fall 29 aus dem Rassismus Report 2005

Der Betreiber eines Campingplatzes in Osttirol hat Schilder bei der Rezeption angebracht, auf denen unter anderem zu lesen stand: „Kein Platz für Zigeuner“. Der Betreiber war der Meinung: „Wenn jemand kommt, der mir nicht gefällt, weise ich ihn ab. Hotels dürfen das ja schließlich auch.“

ZARA erklärte ihm, dass dem nicht so sei. Er erhält eine Anzeige, die bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz nach Art IX Abs 1 Z 3 EGVG eingebracht wird.

Was 2006 geschah

Der Betreiber des Campingplatzes wird nach Art IX Abs 1 Z 3 EGVG in erster Instanz durch die Bezirkshauptmannschaft Lienz zur Zahlung einer Geldstrafe von 450 Euro verpflichtet. Er legt beim Unabhängigen Verwaltungssenat (siehe „Glossar“) des Landes Tirol Berufung ein. Dieser bestätigt die Strafe. Der Betreiber kündigte an, sich deswegen an den Verwaltungs- und den Verfassungsgerichtshof zu wenden, da „Zigeuner“-Gruppen durch deren unleidliches Verhalten sein Geschäft ruiniert hätten. Ob er tatsächlich weitere rechtliche Schritte unternommen hat, ist ZARA nicht bekannt. Auch der [derstandard.at](http://derstandard.at/?url=/?id=2669312) berichtet nochmals. Siehe: <http://derstandard.at/?url=/?id=2669312>.

Fall 31 aus dem Rassismus Report 2005

Herr K. will den Dienstbus seines Arbeitgebers, des Evangelischen Flüchtlingsdienstes, zur Reparatur bringen. Von dem Besitzer der Autowerkstatt wird er rassistisch beschimpft und von dessen Grundstück gejagt. Von den Polizisten, die er zur Hilfe holt, wird er ebenfalls beschimpft und zu einem falschen Wachzimmer geschickt. Als Herr K. sich an ZARA wendet, hat er bereits eine Strafverfügung in der Höhe von 60 Euro wegen „aggressiven Verhaltens gegenüber Organen der öffentlichen Sicherheit“ erhalten. Gegen diese erhebt eine ZARA-Mitarbeiterin Einspruch. Gleichzeitig wird eine Richtlinienbeschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat (siehe „Glossar“) wegen des Verhaltens der Polizisten gerichtet und ein Antrag bei der Gleichbehandlungskommission wegen des diskriminierenden Verhaltens des Mechanikers eingebracht. Das Verwaltungsstrafverfahren gegen Herrn K. wegen „aggressiven Verhaltens“ wurde eingestellt. In Punkt 3 der Richtlinienbeschwerde wegen Bekanntgabe eines falschen Dienstortes und falscher Dienstnummern bekam Herr K. Recht. Das Verfahren in den übrigen Punkten (Verwendung des „Du-Wortes“ und Gebrauch diskriminierender Äußerungen) ist vor dem UVS noch anhängig, auch das Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission ist noch nicht abgeschlossen.

Was 2006 geschah

Im Juli 2006 beginnt das Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission. Zu Redaktionsschluss des Rassismus Report 2006 war das Einzelprüfungsergebnis der Kommission noch ausständig.

Der UVS hat, obwohl die gesetzliche Frist von sechs Monaten bereits abgelaufen ist, in dieser Causa noch immer nichts unternommen. ZARA versucht 2007, eine Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Herr K. wartet auf den Verfahrensbeginn.

Fall 45 aus dem Rassismus Report 2005

Bereits im Rassismus Report 2004 wurde über diesen Fall unter der Zahl 121 berichtet. Herr E., jordanischer Staatsbürger, wurde an seinem Arbeitsplatz in einer Speditionsfirma rassistisch diskriminiert. Es wurde schon damals eine rechtliche Entscheidung gefällt und sein Arbeitskollege strafrechtlich wegen Körperverletzung verurteilt. Herr E. war arbeitsrechtlich schlechter gestellt als seine österreichischen Kollegen, wurde von diesen als „Kameltreiber“ oder „Araberarsch“ beschimpft, gemobbt und schließlich so geschlagen, dass er im Krankenhaus landete.

Die Gleichbehandlungskommission hat festgestellt, dass Herr E. Opfer von massiver Belästigung geworden ist. Herr E. hat zu Redaktionsschluss des Rassismus Report 2005 eine Klage an das zuständige Arbeits- und Sozialgericht vorbereitet, in welcher er angemessenen Schadenersatz einfordert. Dabei wird er von ZARA, dem Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (www.klagsverband.at) und der Wiener Arbeiterkammer unterstützt.

Was 2006 geschah

Herr E. fordert in seiner Klage gegen zwei seiner ehemaligen Kollegen und gegen die Firmenleitung, die nichts gegen die Diskriminierung ihres Mitarbeiters unternommen hat, Schadenersatz in der Höhe von 8.000 Euro. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Fall 57 aus dem Rassismus Report 2005

Herr Dr. C., ein italienischer Bioinformatiker, der in Innsbruck lebt, interessiert sich für eine Wohnung, die von einer Immobilienfirma angeboten wird. Als er sich im Immobilienbüro genauer informieren will, bekommt er zu hören, dass die Wohnung nur für „Inländer“ zu haben sei.

Was 2006 geschah

Herr Dr. C. wendet sich an die Gleichbehandlungskommission, damit diese eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Wohnraum feststellt. Er bekommt in der Einzelfallentscheidung bestätigt, dass die Weigerung des Maklers, ihm die Wohnung aufgrund seiner ausländischen Herkunft zu vermieten, eine ungerechtfertigte Diskriminierung aufgrund des Gleichbehandlungsgesetzes darstellt. Ein Auszug aus dem genauen Wortlaut: „Der Senat III gelangte daher zur Meinung, dass im Umstand, dass der Antragsgegner den Antragsteller hinsichtlich der Wohnung, an der ein Mietinteresse bestand, aus Gründen seiner italienischen Herkunft als Mieter nicht einmal in Erwägung gezogen und somit dessen Zugang zu Wohnraum verhindert hat, eine unmittelbare Diskriminierung des Antragstellers aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit vorliegt“. Mehr Information dazu siehe: <http://www.bmgf.gv.at/cms/site/detail.htm?thema=CH0271&doc=CMS1147954825402>.

Rückschau auf das Jahr 2006

Entwicklungen im österreichischen Antidiskriminierungsrecht

2006 war das sechste Jahr, seit auf europäischer Ebene zwei sehr elementare Richtlinien zur Diskriminierungsbekämpfung erlassen worden sind. Und langsam haben diese Minimalvorgaben auch in Österreich auf rechtlicher Ebene Gestalt angenommen. Als letztes Bundesland ist Mitte 2006 das Burgenland mit dem Beschluss des Antidiskriminierungsgesetzes endlich auch seiner Verpflichtung nachgekommen. Im Laufe des Jahres wurden auch weitere rechtliche Lücken, wie das Diskriminierungsverbot im Arbeitsrecht der Land- und ForstarbeiterInnen in den Bundesländern geschlossen. Insgesamt befassen sich nunmehr sechs Bundesgesetze und 23 Landesgesetze wesentlich mit der Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien.

Ende 2006 nur ein abgeschlossenes Gerichtsverfahren

Es wird also Zeit, sich einmal mit den Auswirkungen dieser gesetzlichen Neuerungen auseinander zu setzen. Dabei fällt auf, dass die von vielen GegnerInnen des Antidiskriminierungsrechts in apodiktischen Kasandrarrufen prophezeite „Klagsflut“ gänzlich ausgeblieben ist. Ja, wir haben Ende 2006 sogar nur Kenntnis von einem einzigen und ersten rechtskräftig abgeschlossenen Gerichtsverfahren nach dem neuen Gleichbehandlungsgesetz.

Dass das nicht daran liegt, dass Diskriminierung einfach so selten vorkommt, muss den LeserInnen des Rassismus Reports an dieser Stelle nicht näher erläutert werden. Woran liegt es also? Ist das Gesetz schlecht?

Einfach zu behaupten, die neuen gesetzlichen Regelungen wären schlecht und daher untauglich, greift mit Sicherheit zu kurz. Eigentlich sind die verschiedenen Diskriminierungsverbote recht klar und geben eine taugliche Handhabe, um gegen eine Vielzahl diskriminierender Handlungen vorzugehen. Dennoch ist die Antidiskriminierungsgesetzgebung in Österreich bisher geradezu ein Lehrbeispiel dafür, dass ein Gesetz, gar ein Verbot, nur dann wirksam in die Lebenswirklichkeit von Menschen hereinspielt, wenn es mehr ist als ein Stück Bundesgesetzblatt. Gerade Themen, die tabuisiert und vielfach ideologisch aufgeladen sind, brauchen vernünftige Rahmenbedingungen und flankierende Maßnahmen, damit reale Veränderungen möglich werden. Auch das ist eine europarechtlich vorgegebene Aufgabe für die Mitgliedsstaaten.

Um dieser Aufgabe nachzukommen, wurde eine Vielzahl von „spezialisierten Institutionen“ eingesetzt, die dem Gebot der Gleichbehandlung zur Durchsetzung verhelfen sollen. Die wichtigsten davon sind:

- Die Gleichbehandlungskommission,
- die Bundes-Gleichbehandlungskommission und
- die Gleichbehandlungsanwaltschaft.

Daneben gibt es noch in den Bundesländern Kommissionen, Antidiskriminierungsstellen und Gleichbehandlungsbeauftragte.

Es scheint also, als werde ein nicht unbeträchtlicher Aufwand betrieben. Warum aber ist so wenig spürbar von einer Veränderung, von einem neuen Geist der Gleichberechtigung?

Wenn wir dieser Frage nachgehen, so entdecken wir ein Bündel an Gründen, die aber alle eine gemeinsame Ursache haben: mangelnden politischen (Gestaltungs-)Willen.

Die Gleichbehandlungskommission

Sehen wir uns dazu zunächst die Gleichbehandlungskommission an: drei verschiedene Senate erstellen nicht rechtsverbindliche Gutachten und „Einzelfallprüfungen“. Jeder Senat besteht aus zehn oder elf Mitgliedern und dem/der Vorsitzenden. Das sieht nach viel Aufwand aus und ist es auch. Der Aufwand besteht jedoch vor allem in der Koordination der Sitzungen. Die Mitglieder der Senate arbeiten nämlich ehrenamtlich für die Kommission, sind aber hauptamtlich in den entsendenden Institutionen der Sozialpartner und der Ministerien angestellt. Einzig die Vorsitzenden sind für ihre Kommissionstätigkeit gänzlich freigestellt und werden dafür bezahlt. Allzu häufige Sitzungen sind also nicht möglich. Es ist daher kein Wunder, wenn Betroffene auf eine (rechtlich nicht bindende) Entscheidung der Gleichbehandlungskommission im Durchschnitt mehrere Monate oder ein Jahr warten müssen. Dieser Umstand ist nicht auf die Trägheit oder den Unwillen der Senatsmitglieder zurückzuführen, sondern auf den geringen Spielraum, den ihnen diese Konstruktion der Kommission lässt. Es ist insbesondere den Vorsitzenden und etlichen Mitgliedern der Senate II und III (die u.A. mit Rassismus befasst sind) absolut zugute zu halten, dass sie mit Eifer und ernstem Bemühen an ihre Aufgabe herangehen. Wenn sich die Rahmenbedingungen aber nicht ändern, so wird die Kommissi-

on auch weiterhin kein wirksames Mittel sein, um den Zugang zum Recht für Betroffene unbürokratischer, verständlicher und insgesamt leichter zu machen. Um die Rahmenbedingungen zu ändern, braucht es aber den politischen Willen und – damit verbunden – das Bekenntnis dazu, dass die Bekämpfung von Diskriminierungen auch Geld kosten darf.

Doch nicht nur die Rahmenbedingungen für die Kommission müssen sich ändern, sondern auch das Selbstverständnis der Kommission an sich. Wer sich die bisher veröffentlichten (anonymisierten) Gutachten der Kommission ansieht, glaubt zunächst, Gerichtsurteile vor sich zu haben. In geschwungenem, fälschlich als „Rechts- oder Beamtensprache“ missverstandener Deutsch werden Sachverhalt und Verfahren sowie letztlich die Beurteilung durch die Kommission dargestellt. All das ist kein Problem für rechtskundige LeserInnen, die daran gewöhnt sind, diese oft antiquierte und verschachtelte Sprache auch selbst zu verwenden. Für die Betroffenen aber, selbst wenn sie die deutsche Sprache sehr gut beherrschen, stellt diese in der österreichischen Rechtspflege verbreitete Unsitte vielfach eine Barriere dar. Sie brauchen meist fremde Hilfe, um den Inhalt der Entscheidung zu verstehen. Das kann demütigend sein. Es gibt jedoch keinen Grund für die Kommission, diese Sprache zu verwenden. Die Kommission ist kein „Ersatzgericht“, sondern hat vor allem die Funktion, den Beteiligten bei einem Streit klar zu machen, wie das Gesetz mit der behaupteten Diskriminierung umzugehen hat; zu erklären, warum ihrer Auffassung nach eine Diskriminierung vorliegt oder nicht, sowie konkrete Verbesserungsvorschläge zu machen. Es geht also darum, dass das Opfer einer Diskriminierung sieht und spürt, dass seine Anliegen gehört und verstanden werden und dass der Täter oder die Täterin das begangene Unrecht einsieht und entsprechende Abhilfe schafft. Im Idealfall können sich beide dadurch die Beschreitung des mühsamen und kostspieligen Rechtsweges ersparen.

Es wäre also wünschenswert, wenn die Gleichbehandlungskommission in Zukunft ihre Erkenntnisse in einer verständlichen, barrierefreien Sprache abfasst oder zumindest eine mündliche Verkündung vorsieht, in der den Beteiligten (auch den TäterInnen) der Befund verständlich gemacht wird.

Zusätzlich bleibt auch 2006 unverständlich, warum weiterhin die Expertise von Menschen, die sich als VertreterInnen von NGOs seit vielen Jahren mit Diskriminierung auseinandersetzen, in der Kommission nicht ausreichend zum Tragen kommen kann. NGOs sind weder in der Kommission vertreten, noch wird ihre im Gesetz vorgesehene Rolle als „Fachperson“ besonders ernst genommen. Das ist sehr zu bedauern, da eine ernsthafte und wertschätzende Einbindung von NGOs die Wirksamkeit der Kommission mit Sicherheit massiv erhöhen könnte. Offensichtlich werden aber NGOs immer noch eher als unprofessionelle WichtigmacherInnen und Störenfriede angesehen denn als echte Verstärkung.

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Da das politische Verständnis für die Notwendigkeit und Nützlichkeit von angewandter Gleichstellungspolitik bislang fehlt, ist auch die Wirksamkeit der Gleichbehandlungsanwaltschaft eingeschränkt. Auch hier kann den eingesetzten neuen GleichbehandlungsanwältInnen (die auch für Rassismussfälle zuständig sind) selbst kein mangelndes Engagement vorgeworfen werden. Im Gegenteil – 2006 haben sich immerhin 970 Personen an die beiden neuen GleichbehandlungsanwältInnen gewandt. Doch auch hier ist ein eklatanter Mangel an Ressourcen und Personal festzustellen. Bis knapp gegen Ende des Jahres 2006 war in den beiden neu geschaffenen Teilen der Anwaltschaft jeweils eine einzige Person für das gesamte Aufgabenspektrum zuständig. Es ist unzumutbar, für ganz Österreich etwa für Diskriminierungen in der Arbeitswelt (aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung) alleine zuständig zu sein. Die Aufgaben beinhalten die Beratung von Hilfesuchenden Menschen, die Parteistellung und Ermittlung in Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission, die Parteistellung in Verwaltungsstrafverfahren und das Verfassen unabhängiger Untersuchungen und Berichte. Allein diese Konstruktion zeigt bereits, dass die politisch Verantwortlichen eigentlich davon ausgegangen sein müssen, dass es keinen wirklichen Bedarf gibt. Aber es gibt einen erheblichen Bedarf. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft könnte eine wirklich relevante Rolle im Kampf gegen Diskriminierung spielen, wenn sie mit den nötigen Ressourcen ausgestattet werden würde. Sie hat schon bisher gezeigt, dass ihre Unterstützung der Betroffenen und auch das Ausverhandeln von tragfähigen bindenden Vergleichen nützlich und wirksam sind. Es ist dringend notwendig, diese Institution zu stärken. ZARA hat auch 2006 intensiv und konstruktiv mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft kooperiert.

NGOs sind für die Betroffenen leichter zugänglich

Die für die von rassistischer Diskriminierung Betroffenen niedrigschwellige Form der Unterstützung bieten nach wie vor NGOs wie ZARA an. ZARA hat sich in den letzten Jahren daran gewöhnt, vom Bund, also vor allem von den verschiedenen Ministerien, keine ernsthafte Förderung für die Aufrechterhaltung der Beratungsstelle für Opfer und ZeugInnen von Rassismus zu erhalten. Dass es diese Einrichtung noch gibt, ist in erster Linie den zahlenden Mitgliedern und SpenderInnen und in zweiter Linie der Stadt Wien zu verdanken.

Es ist aber auch den MitarbeiterInnen der Beratungsstelle selbst zu verdanken, die sich vom stets wie ein Damoklesschwert über ihnen schwebenden finanziellen „AUS“ nicht abschrecken lassen. Sie ha-

ben sich daran gewöhnt, dass ihre Leistungen nicht adäquat abgegolten werden können. Sie müssen auch damit fertig werden, für ihre sehr belastende Tätigkeit belächelt, verspottet und beschimpft zu werden. Dafür, dass sie das auch dieses Jahr durchgehalten haben und unermüdlich weiter an der Seite der Menschen stehen, die Unterstützung brauchen, möchte auch ich ihnen hiermit danken. Es bleibt nach wie vor eine Notwendigkeit, dass auch der Bund die Sinnhaftigkeit dieser Arbeit erkennt und diese unterstützt.

Weniger kennen ihre Rechte

Ein weiteres Problem, das sich auch 2006 nicht wesentlich verbessert hat, ist die nach wie vor mangelnde Information der Bevölkerung über die (gar nicht mehr so) neue Gesetzeslage. Immer noch staunen Opfer wie TäterInnen, dass viele diskriminierende Handlungen tatsächlich verboten sind. Das Bewusstsein, dass es nicht um „gut sein“ oder „lieb sein“ geht, sondern um die Einhaltung konkreter gesetzlicher Vorschriften, ist nach wie vor sehr gering. ZARA hat sich auch 2006 sehr bemüht, mit kontinuierlicher Öffentlichkeitsarbeit immer wieder auf diesen Umstand hinzuweisen.

Es war sehr interessant zu sehen, welche Reaktionen dies hervorrief. Nach besonders öffentlichkeitswirksamen Medienberichten erhielt ZARA immer eine Unmenge an Reaktionen, Anrufen, E-Mails und Briefen. Der Tenor dieser Reaktionen war oft wahrlich erstaunlich. Viele Menschen warfen ZARA vor, „gutmenschliche Teufeleien“ ausgeheckt zu haben oder unverantwortbaren „Tugendterror“ zu betreiben. Diese emotionalen Rückmeldungen kamen aber als Reaktionen auf die nüchterne Darstellungen der gültigen Rechtslage.

Es stünde dem offiziellen Österreich daher gut an, selbst eine offensive und breitenwirksame Kampagne zu starten, um den Inhalt der Gesetzesbestimmungen zu erklären. Doch auch hierfür fehlt das nötige Bewusstsein und der politische Wille.

Diskriminierende Stelleninserate

Eine Bestimmung des neuen Gleichbehandlungsgesetzes gilt es hervorzuheben, deren mangelnde Ernsthaftigkeit in diesem Jahr offenbar geworden ist. Es handelt sich um die Paragraphen 23 und 24 GIBG. In diesen wird ein „Gebot der diskriminierungsfreien Stellenausschreibung“ festgeschrieben und ein Zuwiderhandeln mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu 360 Euro bedroht. Ein Mitarbeiter der ZARA-Beratungsstelle hat bereits 2005 100 diskriminierende Stelleninserate (häufig: „nur Inländer“, „gebürtige Inländer“ etc.) bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden angezeigt.

Das bedauerliche Ergebnis: Nichts. Gar nichts. Aufgrund der völlig missglückten Formulierung dieser Gesetzesstellen wurde für diese verbotenen Handlungen niemand bestraft. Allzu sehr in juristische Details zu gehen, würde an dieser Stelle zu weit führen. Deshalb sei nur noch einmal das Ergebnis festgehalten: Die zuständigen Behörden wurden über 100 offenkundige und an einen unbestimmten Personenkreis gerichtete Diskriminierungen informiert, die dem Gleichbehandlungsgesetz und einem der wichtigsten Bestandteile des Europarechts, dem Diskriminierungsverbot, widersprechen und konnten nichts dagegen unternehmen. Und das, obwohl die entsprechenden EU-Richtlinien klar verlangen, dass Sanktionen bei Diskriminierung „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein müssen. Der Reformbedarf in dieser Hinsicht ist also klar bewiesen.

Abschließend sei noch bemerkt, dass 2006 die Arbeit mit den neuen rechtlichen Möglichkeiten bei ZARA und anderen NGOs angelaufen ist, eine doch nicht unbedeutende Anzahl von Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission und Gerichten anhängig ist und die Ergebnisse ein spannendes Jahr 2007 erwarten lassen.

Dieter Schindlauer

Obmann von ZARA und Präsident des Klagsverbandes zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern

Was ist antirassistischer Sprachgebrauch?

Was darf man sagen und was nicht? Gibt es das richtige Wort? Es gibt keine einfachen Lösungen, aber so schwer, wie manche behaupten, ist es auch wieder nicht.

Grundsätzlich geht es nicht nur um das Wort, sondern um den Inhalt, der transportiert wird. Das vermeintlich richtige Wort heiligt nicht den Sinn, wenn sein Subtext falsch ist. Wichtig sind nicht einzelne Begriffe, sondern vielmehr was sie transportieren und in welchem Kontext sie stehen. Wer spricht oder schreibt, sollte sich daher fragen, woher das „Bild“ kommt, das hinter einem Wort steht. Sprache schafft Realitäten und Realitäten haben Einfluss auf die Sprache. Es gilt daher zu beachten, was die Geschichte eines Wortes ist und was die Geschichte hinter dem Wort bzw. der Sprache ist. Unwissenheit schützt nicht davor, mit unsensiblen Sprachgebrauch beleidigend zu sein. Nicht informiert zu sein, ist kein endgültiger Zustand. Sich weiterzubilden ist für die meisten Menschen immer eine Möglichkeit. Information anzunehmen und sie umzusetzen, steht jedem und jeder frei. Eine lebende Sprache ist fortwährend im Wandel. Jeder und jede trägt etwas zu ihrer Veränderung bei. Ohne Menschen, welche die Sprache verwenden, ist sie tot. Wir haben selbst Anteil am allgemeinen Sprachgebrauch, an dessen Bestehen und an dessen Veränderung. Also tragen wir auch Verantwortung dafür, wie wir Worte oder Sprache einsetzen. In jeder Situation und im Laufe der Zeit wird sich sowohl das, was eine Gesellschaft verändern will, als auch das, was gesagt wird, wandeln. Was soll ich also zur Veränderung beitragen? Mit einer sensiblen und aufmerksamen Verwendung von Begriffen ist schon viel gewonnen. Wenn wir erkennen, dass Unterdrückungsmechanismen auch in der Sprache und durch die Sprache ihre Wirkung entfalten, dann müssen wir diese kennen, wenn wir sie brechen wollen.

„Weib“ oder „Frau“

Hier ein Beispiel aus dem Gender-Bereich, der dank der feministischen Kritik seit den sechziger Jahren weitgehend ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gedrungen ist. Dies wird an den von der Stadt Wien eingeführten geschlechtersensiblen Piktogrammen, auf denen nun etwa in der Straßenbahn ein Mann mit Kind und nicht mehr eine Frau mit Kind neben dem Blinden und der Schwangeren abgebildet sind, deutlich. Am Bei-

spiel der Bezeichnungen „Weib“ oder „Frau“ lässt sich deutlich erkennen, dass es sich bei dem Wortwandel auch um einen Bedeutungswandel handelt. Der Begriff „Weib“ war ursprünglich die Bezeichnung für eine weibliche Person im Gegensatz zu einer männlichen Person. Allerdings galt die Bezeichnung schon seit langem nicht mehr weiblichen Personen höherer Stände, diese wurden als „Frauen“ oder „Damen“ bezeichnet. Stände sind heute keine Kategorie in unserem Wertesystem mehr. Das Wort „Weib“ ist aber immer noch ein eindeutig abwertendes, sein Unterton ist sogar noch verächtlicher geworden.

„Mohr“, „Neger“ und „Schwarzafrikaner“

Im Bereich des Rassismus fehlt diese Sensibilität. Fast ganz Österreich weiß, was gesundes Essen ist und wie es zubereitet wird. Zahlreiche Menschen finden sich mit den traditionellen Frauenrollen nicht ab, essen biologisch angebautes Gemüse und machen sich um den Klimawandel oder Tiertransporte Sorgen. Bei Rassismus denken dieselben aber mit einem Augenzwinkern, sie und ihr Freundeskreis wären ohnedies „ok“, keine Neonazis, keine RassistInnen und deshalb könnten sie sich rassistische Zoten erlauben. Hier soll festgehalten werden, dass bei bestimmten Worten das Motiv der Verwendung egal ist. Sie beleidigen immer. Wie etwa die Bezeichnung „Tschusch“. Hier gibt es keinen geschichtlichen Bedeutungswandel des Wortes wie etwa bei den Begriffen „Weib“ und „Frau“. Nicht einmal der genaue Ursprung des Begriffs ist wissenschaftlich erwiesen und es ist dennoch eindeutig ein Schimpfwort (Infos zur Herkunft siehe www.zara.or.at/materialien/gleiche-chancen/elearning/hb/e_tschusch.htm). Im Kontext des Rassismus Report wird zum Beispiel klar, dass alle Menschen, die darin das Wort „Tschusch“ verwenden, dies negativ, abwertend und beleidigend tun. In diesem Zusammenhang muss über die Verwendung heute nicht mehr diskutiert werden.

Drei Worte, die einen bedeutenden geschichtlichen Hintergrund haben, sind „Mohr“, „Neger“ und „Schwarzafrikaner“. Alle drei stehen in dem Kontext eines rassistischen Sprachgebrauchs und im weiteren Sinn im Kontext der Unterdrückung, Ausbeutung, Versklavung und Ermordung schwarzer Menschen. Auch der „Mohr“, der eigentlich eine veraltete Bezeichnung ist, hält sich hartnäckig. So gibt es immer noch den so genannten „MeinMohren“, der die

Kolonialgeschichte von Seiten der Kolonialherren und Kolonialfrauen erzählt. Er repräsentiert die sexistisch-exotistische Fantasie der ÖsterreicherInnen. Ebenso dazuzuzählen ist der „Mohr im Hemd“, der in Deutschland aus offenkundigen Gründen als Schokoladekuchen mit Schlagobers bezeichnet wird. Auch der „Mohr im Hemd“ bezieht sich auf die aus der „Ferne“ kommende Schokolade und spielt in diskriminierender Art und Weise auf die vermeintlich schokoladebraune Hautfarbe des so genannten „Mohren“ an. Immer und zu jeder Zeit gilt, dass es sich hierbei nicht um Menschen mit gleichen Rechten gehandelt hat. Der Begriff „Mohr“ wurde im Zuge der Kolonialgeschichte und der Sklaverei durch den Begriff „Neger“ ersetzt. Dieser Wandel schlug sich in weiteren österreichischen Speisennamen wie „Negerbrot“ und „Eisneger“ nieder. Diese Worte stehen in derselben Tradition rassistischer Vorstellungen. Zudem finden sich in der österreichischen Alltagssprache zahlreiche negative Redewendungen, wie etwa das „Neger-sein“, womit ausgedrückt wird, kein Geld zu haben, oder die Phrase „Ich bin ja nicht dein Neger“, wodurch gesagt werden soll, man sei – und zwar allein der Herkunft wegen – kein Knecht, wobei vorausgesetzt wird, dass Menschen aus Afrika sehr wohl solche wären. Hier bezieht man sich deutlich auf die Sklaverei. Nicht zuletzt sei noch das brutale Kinderlied „10 kleine Negerlein“ angesprochen, es zeigt schon den Kleinsten, wie wenig das Leben schwarzer Menschen wert ist. Aber in letzter Zeit wurde der Begriff „Neger“ teilweise ersetzt. Merkwürdigerweise erfreut sich der Begriff „Schwarzafrikaner“, der aus dem statistischen und kriminologischen Bereich stammt, auch in jenen Textsorten besonderer Beliebtheit, in denen es eigentlich gar nicht primär um Hautfarben gehen müsste. Für die Exekutive in Österreich schrieb der Generaldirektor für öffentliche Sicherheit Michael Sika 1994, „das Wort ‚Neger‘ [ist] im öffentlichen Sprachgebrauch tunlichst zu vermeiden.“ Also müssen alle BeamtInnen, die bis dahin von „Negern“ gesprochen und geschrieben haben, etwas anderes verwenden. Der Begriff „Schwarzafrikaner“ bot sich an. Aus den Polizeiprotokollen kam das Wort über die Medien in die Öffentlichkeit. Ein Terminus, der meist ausschließlich im Zusammenhang mit Drogen oder anderen Delikten verwendet wurde, wird plötzlich auf eine ganze Gruppe in allen Lebensbereichen angewandt. Kein Wunder, dass der polizeiliche Blick, der im Ausdruck „Schwarzafrikaner“ mitschwingt, im wahrsten Sinne des Wortes abfärbt. Zudem wird mit dem Begriff „Schwarz“ ein Gegensatz zu „Weiß“ geschaffen. Dies gilt für „Schwarzafrika“ insgesamt, das so vom „erleuchteten, aufgeklärten, wirklich zivilisierten hellen Europa“ abgegrenzt werden kann. „Schwarzafrika“: die Bezeichnung lässt unweigerlich an düstere Szenarien und Katastrophen

denken. Diese Assoziation schwingt im Ausdruck „Schwarzafrikaner“ ebenso mit.

Es ist nicht so schwer!

Was ist nun der Schluss? Es geht um das Bild hinter dem Wort und um die Bewusstwerdung der Geschichte. Die Initiative www.blackaustria.at versucht es mit einer positiven Imagekampagne. Sie zitieren Erwin Ebermann und sagen: „So ist weitgehend unbekannt, dass 75 % der in Wien lebenden AfrikanerInnen Matura und 33 % einen Universitätsabschluss haben.“ Die HerausgeberInnen Bratic/Johnston-Arthur/Ponger/Sternfeld/Ziaja des Katalogs zum Projekt „Verborgene Geschichte/n. Remapping Mozart“, Wien 2006 schlagen vor: „Die beiden in eine weitgehend verharmloste Geschichte des Kolonialismus, der Versklavung und eine österreichische, stereotype Darstellungstradition eingeschriebenen Fremdbezeichnungen [Mohr] und [Neger] werden einer emanzipatorischen Schreibpraxis folgend als M.- und N.-Wörter zitiert.“

Im Rassismus Report 2001 wurde erklärt, dass der Begriff „Schwarz“ eine eigene Geschichte hat, die Stolz und Kraft in den Vordergrund rückt (wie: „I’m black and I’m proud“). Er wird, wenn er als politischer Begriff für alle von Rassismus betroffenen Menschen verwendet wird, groß geschrieben (Johnston-Arthur/Schindlauer in „Know Your Rights“ herausgegeben von Helping Hands/Pamoja Wien, 1998).

Eines der wichtigsten Kriterien, um mit Sprache nicht zu verletzen, ist Respekt. Es geht bei der Wahl der Worte, die Menschen benennen, um Respekt vor eben diesen Menschen.

Wieso scheint das bei manchen Worten so einfach und bei anderen so schwer? Vielleicht ist die Antwort sehr simpel. Eine steirische FPÖ-Politikerin, die sich weigert, das Wort „Neger“ aus ihrem Sprachschatz zu streichen, tut dies mit Absicht und nicht aus Unwissen. Sie kann nicht sagen, sie verfolge kein Ziel, wenn sie den Wunsch der Bezeichneten negiert. Sie will „anschwärzen“, die Minderheit zu Gekennzeichneten machen. Die Motivation bei der Wahl der Worte mag nicht bei allen so offensichtlich sein wie bei dieser Politikerin. Vielen ist nicht bewusst, welche Wünsche und Ressentiments sich in ihrer Sprache verraten. Bei manchen Wörtern besteht kein Zweifel und es ist nur allzu klar, dass es sich um Beleidigungen oder Beschimpfungen handelt. Andere Wörter erleben im Laufe der Zeit eine Bedeutungsänderung. Wichtig ist, auf die Sprache zu achten, ihr zuzuhören, sie als Wirklichkeit ernst zu nehmen und das Bild hinter dem Wort zu studieren, es mitzugestalten. Das gesuchte Bild ist jenes, in dem alle Menschen gleiche Chancen und gleiche Rechte haben.

ZARA Forderungen

Trotz der Gleichbehandlungsgesetze und einiger landesgesetzlicher Bestimmungen gegen Diskriminierung und trotz der Einsetzung der Gleichbehandlungsanwaltschaft und der Gleichbehandlungskommission bleiben viele der seit dem Jahr 2000 bestehenden ZARA-Forderungen nach wie vor unerfüllt. In manchen Bereichen indes verschlechterte sich die Situation sogar.

ZARA fordert daher ein parteienübergreifendes Eintreten gegen Rassismus. Alle Fraktionen haben politische Verantwortung für dieses Problem zu übernehmen.

ZARA fordert eine rassismusfreie Migrationspolitik und die Anerkennung, dass Österreich ein Einwanderungsland war, ist und bleiben soll.

Dies bedeutet auf gesetzlicher Ebene zum Beispiel:

- Verknüpfung von Aufenthalts- und Beschäftigungsrecht für alle, nicht nur für Schlüsselkräfte: Wer hier lebt, soll auch hier arbeiten können.
- Die Ermöglichung eines leichteren Übergangs von der unselbständigen Beschäftigung in die selbständige und umgekehrt.
- Recht auf Familienzusammenführung.
- Zugang für alle AbsolventInnen österreichischer Bildungseinrichtungen zu weiterem Aufenthalt und zum Arbeitsmarkt.

Integration statt Assimilation. ZARA fordert, dass gleiche Chancen und gleiche Rechte für alle in Österreich lebenden Menschen geschaffen werden.

Dies bedeutet auf gesetzlicher Ebene zum Beispiel:

- Politische Mitbestimmung für MigrantInnen – wie etwa aktives und passives Wahlrecht auf kommunaler Ebene, in ArbeitnehmerInnen- und sonstigen Interessensvertretungen.
- Unbürokratische Anerkennung im Ausland erworbener Ausbildungen und Berufserfahrungen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft für in Österreich geborene Kinder und die Möglichkeit von Doppelstaatsbürgerschaften.

- Gezielte Personalrekrutierung für Berufe im öffentlichen Sektor (wie beispielsweise Beamten des Jugendamts, RichterInnen oder PolizistInnen) aus ethnischen Minderheiten.

ZARA fordert ein umfassendes rechtliches Antidiskriminierungspaket. Hierbei gibt es noch gänzlich unerfüllte Forderungen.

Dies bedeutet auf gesetzlicher Ebene zum Beispiel:

- eine echte Beweislastumkehr,
- abschreckende Schadenersatzregelungen für Opfer von Diskriminierung,
- eine starke, unabhängige Ombudseinrichtung,
- die vorrangige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung,
- die Möglichkeit der Verbandsklage,
- kostenlose Beschwerde- und Klagsmöglichkeiten für Opfer von Diskriminierung (kein Kostenrisiko für Opfer von Diskriminierung),
- ein wirksamer Schutz vor Viktimisierung.

ZARA fordert aber auch die Überarbeitung bestehender gesetzlicher Antidiskriminierungsbestimmungen im Bereich des Verwaltungsrechtes, im Sicherheitspolizeigesetz, sowie im Bereich des Strafrechts und Zivilrechts.

Dies bedeutet auf gesetzlicher Ebene zum Beispiel:

- Kostenlose Beschwerdemöglichkeiten für Opfer von rassistischen Polizeiübergriffen.
- Richtlinien- und Maßnahmenbeschwerden dienen der Durchsetzung elementarer menschenrechtlicher Ansprüche und sollten daher kostenfrei abgewickelt werden.
- Eine Verknüpfung der UVS-Feststellung über Richtlinien- und Maßnahmenbeschwerde mit Schadenersatzansprüchen.
- Führung des Verfahrens vor dem UVS als Menschen-

rechtsverfahren, bei dem der Fokus auf der Verantwortlichkeit des Staates für die Handlungen seiner Organe liegt, unabhängig von der individuellen Verantwortlichkeit der BeamtInnen. Das ermöglicht und erfordert eine Beweislastumkehr im Verfahren (mehr dazu siehe „Die eigenen Rechte kennen“).

Weitere unerfüllte Forderungen im Bereich der Exekutive generell und des Sicherheitspolizeigesetzes sind:

- Dienstnummern auf den Uniformen der Exekutive: In Anlehnung an das slowenische oder polnische Modell sollen PolizeibeamtInnen in Österreich ihre Dienstnummer für alle klar sichtbar an der Uniform tragen.
- Die Berücksichtigung der ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung bei der Rekrutierung von ExekutivbeamtInnen.
- Verbesserte Schulungen und psychologische Begleitung: Schulungen sollen zum Ziel haben, dass PolizistInnen lernen, die diskriminierende Dimension eines Vorfalls zu erkennen. Weiters sollen Schulungen in angewandter und anwendbarer Streitschlichtung stattfinden und BeamtInnen sollen verstärkt psychologisch begleitet werden.

Im Bereich der Dienstleistungs- verweigerung

Eine Aufwertung dieses Diskriminierungsverbotes von einer verwaltungsstrafrechtlichen Nebenbestimmung zu einem Delikt im Strafgesetzbuch wäre wünschenswert. Eine Zuständigkeitsverlagerung zu den unabhängigen Strafgerichten und zur Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde würde bedeuten, dass solche Vorfälle auch durch diversionelle Maßnahmen (Diversion, siehe „Glossar“) erledigt werden könnten, indem sich beispielsweise der/die Diskriminierende beim Opfer persönlich entschuldigt oder gemeinnützige

Arbeit leisten muss. Für WiederholungstäterInnen wären weitaus höhere Strafen als bei der jetzigen Gesetzeslage vorgesehen. Darüber hinaus bestünde die Möglichkeit, im Zuge eines Strafverfahrens dem Opfer auch Schadenersatz zuzusprechen, ohne dass das Opfer diesen auf eigenes Prozesskostenrisiko bei den Zivilgerichten einklagen müsste (mehr dazu siehe „Die eigenen Rechte kennen“).

Ausweitung des Schutzes vor Verhetzung § 283 StGB

Öffentliches Hetzen und das Schüren von Hass gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen ist eine der widerlichsten Formen von Rassismus. ZARA fordert daher eine Aufwertung des Schutzes vor Verhetzung dahingehend, dass nicht allein die „öffentliche Ordnung“ als schützenswert gilt, sondern primär die betroffenen Gruppen unter dem Schutz des Strafrechts stehen sollen. Der Tatbestand muss vereinfacht werden und jede Form unerträglicher Verächtlichmachung von Menschen und insbesondere MigrantInnen, Fremden etc. unter Strafe gestellt werden, um den Gerichten die Verfolgung von Hassreden und hetzerischen Beschmierungen zu ermöglichen (mehr dazu siehe „Die eigenen Rechte kennen“).

Ratifizierung des Protokolls No. 12 EMRK

Das Protokoll No. 12 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) wurde von Österreich nur unterschrieben, jedoch nicht ratifiziert. Art 1 enthält das Verbot von Diskriminierung in Bezug auf alle gesetzlich anerkannten Rechte. Diskriminierung ist insbesondere verboten aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer oder anderer Überzeugung, nationaler oder ethnischer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer Minderheit, Eigentum, Geburt oder anderem Status. Das Protokoll weitet die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus. ZARA empfiehlt die Ratifizierung dieses Protokolls.



Glossar

Belästigung

Belästigung stellt immer dann eine Form der Diskriminierung dar, wenn eine Person aufgrund eines oder mehrerer spezieller Merkmale, die diese Person aufweist (etwa ihrer Hautfarbe, ihrer Religion, ihres Geschlechts oder aber auch aufgrund ihrer sexuellen Orientierung), belästigt wird und die Belästigung als solche diese Person in ihrer Würde verletzt.

Bezirksverwaltungsbehörde

Die Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) sind grundsätzlich die Bezirkshauptmannschaften oder das Magistrat (in Städten mit eigenem Statut – in Wien übernehmen die einzelnen Magistratischen Bezirksämter diese Aufgabe), manche BVB-Agenden werden auch von den Bundespolizeidirektionen übernommen, soweit der Sachverhalt in deren örtlichen Wirkungsbereich fällt. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind generell zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen in erster Instanz zuständig.

Beweislasterleichterung/ Beweislastumkehr

Ansprüche auf Schadenersatz führen natürlich nur dann zum Erfolg, wenn Klagen bzw. Beschwerden nach den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes erfolgreich sind. Wie in jedem anderen Verfahren ist es letztlich eine Frage der Beweise und der Glaubwürdigkeit, wem ein Gericht oder eine Behörde zuspricht, im Recht zu sein. Gerade im Bereich der Arbeitsverhältnisse und umso mehr im Diskriminierungsbereich herrscht aber oft ein ungleiches Kräfteverhältnis. Der/die ArbeitnehmerIn ist typischerweise in der schwächeren Position, sowohl im Hinblick auf die wirtschaftliche Kraft als auch die „Nähe zum Beweis“. Diesem Umstand wird im Bereich des Arbeitsrechts ebenso Rechnung getragen wie im Rahmen der Gleichbehandlungsgesetzgebung. Europäischen Vorgaben entsprechend sollte hier eine deutliche Verschiebung der Beweislast hin zum/zur Beklagten stattfinden, der sie sich bei glaubhaft vorgebrachten Vorwürfen freibeweisen müsste. In Österreich ist diese Vorgabe nicht in letzter Konsequenz umgesetzt, was eine etwas komplizierte und nicht sehr praktikable Konstruktion mit sich bringt.

So ist ein Verfahren einzuleiten, wenn der/die BeschwerdeführerIn/KlägerIn glaubhaft einen Fall von

Diskriminierung vorbringt; es ist dann zu beenden, wenn der/die Beklagte beweist, „dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlich ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war“.

Diversion und Außergerichtlicher Tatausgleich (ATA)

Unter Diversion versteht man die Möglichkeit, auf die Durchführung eines förmlichen gerichtlichen Strafverfahrens zu verzichten. Nach Erledigung diversioneller Maßnahmen, die nur mit Zustimmung des Verdächtigen/der Verdächtigen durchgeführt werden können, wird das Strafverfahren endgültig eingestellt und der/die Betroffene gilt weiterhin als unbescholten. Solch eine Maßnahme kann auch von dem/der Verdächtigen angeregt werden, wird jedoch in der Regel von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht initiiert.

Zur Diversion gehören der außergerichtliche Tatausgleich, das Gewähren einer Probezeit, die Verrichtung gemeinnütziger Leistungen oder die Bezahlung eines Geldbetrages durch den/die Verdächtige/n.

Der Außergerichtliche Tatausgleich wird vom Verein Neustart durchgeführt, wo SozialarbeiterInnen einen Ausgleich zwischen Opfer und TäterIn mittels Mediation ermöglichen sollen. Dies kann auch eine Schadenswiedergutmachung und eine schriftliche Regelung für den zukünftigen Umgang beinhalten. Der/die Geschädigte muss dem ATA aber ebenfalls ausdrücklich zustimmen.

Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige sind Angehörige von Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind. Zum EWR zählen alle EU-Mitgliedsstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen.

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Seit Jänner 2005 gibt es neben der Anwaltschaft für die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der Arbeitswelt auch jeweils eigene Gleichbehandlungsanwaltschaften für die Gleichbehandlung der anderen geschützten Gruppen in der Arbeitswelt sowie für den Bereich rassistischer Diskriminierung in sonstigen Bereichen. Die drei AnwältInnen für Gleichbehandlung

werden vom dem/der BundesministerIn für Gesundheit und Frauen bestellt und können von diesem/ dieser unter bestimmten Voraussetzungen auch wieder ihrer Funktion enthoben werden.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft ist zuständig für die Beratung von Betroffenen von Diskriminierung, weiters kann sie Studien zur Diskriminierungssituation in Österreich sowohl in Auftrag geben als auch selbst erstellen. An die Gleichbehandlungsanwaltschaft herangetragene Fälle können von dieser der Gleichbehandlungskommission zur Begutachtung vorgelegt werden. Die Anwaltschaft kann aber auch selbst der Wahrheitsfindung dienliche Maßnahmen ergreifen, so können unter anderem ArbeitgeberInnen zu schriftlichen Stellungnahmen aufgefordert werden und sie kann von einem Senat der Gleichbehandlungskommission im Bedarfsfall auch mit der Ermittlungstätigkeit im konkreten Betrieb beauftragt werden. Sie spielt hier also eine gewisse Zwitterrolle als VertreterIn einer von Diskriminierung betroffenen Person und als ermittelnde Instanz, was rechtsstaatlich nicht unbedenklich ist.

Die Gleichbehandlungskommission

Die Gleichbehandlungskommission setzt sich aus drei Senaten zusammen, die aus RepräsentantInnen von Ministerien und Sozialpartnerorganisationen bestehen, und die ebenfalls beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen angesiedelt sind. Die ursprüngliche Idee, auch jeweils zwei VertreterInnen von Nichtregierungsorganisationen in die Senate aufzunehmen, wurde wieder fallen gelassen. Interessant ist in diesem Zusammenhang vielleicht auch, dass die Senatsmitglieder ehrenamtlich tätig sind.

Die Senate der Gleichbehandlungskommissionen haben sich in ihrem Zuständigkeitsbereich mit allen die Diskriminierung betreffenden Fragen zu befassen. Sie sind insbesondere zuständig dafür, Gutachten über allgemeine Fragen zur Diskriminierung zu verfassen, sowie in Einzelfällen auf Antrag der Gleichbehandlungsanwaltschaften oder von Interessenvertretungen Gutachten über etwaige Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes zu erstellen. In diesen Verfahren haben die GleichbehandlungsanwältInnen ebenso Parteistellung wie die Opfer selbst, die sich dabei aber auch von Personen ihres Vertraues, wie z.B. VertreterInnen von Nichtregierungsorganisationen, vertreten lassen können.

Ergebnis eines solchen Verfahrens vor der Kommission ist ein Gutachten, das im Gegensatz zu einem gerichtlichen Urteil keine rechtliche Bindungswirkung hat. Vorteile eines solchen Schlichtungsverfahrens

sind aber insbesondere, dass es kein Kostenrisiko gibt, das doch eine beträchtliche Hürde für ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten darstellt, und dass der (Aus)Weg einer gütliche Einigung weitaus höhere Chancen hat. Angesichts der Tatsache, dass das Gleichbehandlungsrecht „nur“ die Möglichkeit bereitstellt, Schadenersatz für erlittene Diskriminierungen einzuklagen, nicht aber, sich in einen Job oder eine bessere Position „hineinklagen“ zu können, ist dies auch eine wichtige Perspektive.

Klagsverband (www.klagsverband.at)

Der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern wurde 2004 als Dachverband von NGOs gegründet, die bereits in der Bekämpfung von Diskriminierungen und der Beratung von Diskriminierungsopfern tätig waren. Heute gehören dem Klagsverband (KlaV) eine Reihe von NGOs an, die sich mit Diskriminierungen aus ganz unterschiedlichen Bereichen befassen (z.B. ZARA, Bizeps, Helping Hands Graz, u.A.).

Vereinszweck ist die Durchsetzung der Rechte von Personen, die von Diskriminierung betroffen sind. Weiters soll die Förderung des Bewusstseins in der Bevölkerung gestärkt werden, dass Nichtregierungsorganisationen einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der Antidiskriminierungsgesetzgebung und -praxis leisten.

Der Klagsverband ist hauptsächlich als beratendes Organ gegenüber den Mitglieder-NGOs und deren Mandaten sowie in Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission tätig (in der Funktion als Fachperson mit beratender Stimme).

Durch die ihm in § 62 Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) eingeräumte Möglichkeit für Personen in einem gerichtlichen Verfahren als Nebenintervenient einzuschreiten, begleitet der KlaV die Opfer einer mittelbaren oder unmittelbaren Diskriminierung auch durch den Prozess. Dieser zusätzliche Rechtsschutz besteht sowohl bei Diskriminierungen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, als auch in anderen Bereichen (z.B. Zugang zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen).

Darüber hinaus vermittelt der Klagsverband dem jeweils Betroffenen weiterführende Kontakte und Anlaufstellen.

Mittelbare Diskriminierung

Eine mittelbare Diskriminierung liegt dann vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die bestimmte Merkmale

aufweisen (z.B. Hautfarbe, Behinderung, ethnische oder nationale Herkunft, Weltanschauung etc.) gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziel angemessen und erforderlich.

Unabhängiger Verwaltungssenat (UVS)

Die unabhängigen Verwaltungssenate der Länder sind unter anderem für Berufungen gegen Strafenkenntnisse bei Verwaltungsübertretungen und für Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (UVS-Beschwerden gegen PolizeibeamtInnen) zuständig. Die UVS sind weisungsfreie Behörden an denen unabhängige UVS-RichterInnen entscheiden. Sie erlassen letztinstanzliche Entscheidungen, die auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht mehr bekämpft werden

können. Eine Anrufung der Höchstgerichte (Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof) ist aber möglich.

Unmittelbare Diskriminierung

Eine Unmittelbare Diskriminierung liegt dann vor, wenn eine Person aufgrund eines bestimmten Merkmals (z.B. aufgrund ihrer Hautfarbe oder ethnischen Herkunft, einer Behinderung, ihres Geschlechtes etc.) in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Viktimisierung

Unter Viktimisierung wird eine Benachteiligung von Personen verstanden, die in einen Fall von Diskriminierung entweder als Betroffene oder als Zeuginnen insofern involviert waren, als sie den Fall aufgedeckt oder angezeigt haben oder für den/die Betroffene/n Stellung bezogen haben.



Die Wiener
Volkshochschulen

www.vhs.at | Wir wissen weiter.



[SCHENKEN SIE GEISTIGE, BERUFLICHE UND KÖRPERLICHE FITNESS]

Mit einem Gutschein der Wiener Volkshochschulen schenkt man nicht nur individuell sondern auch sinnvoll. Denn im Gegensatz zu den meisten anderen Geschenken bleibt Wissen von dauerhaftem Wert.

Mit einem Gutschein der Wiener Volkshochschulen kann aktuell aus 18.000 Kursen und Vorträgen ausgewählt werden. Neben Angeboten zur persönlichen Entfaltung bieten die Volkshochschulen auch eine Vielzahl von Kursen in den Bereichen politische Bildung, berufliche Weiterbildung (mit anerkannten Zertifikaten und Diplomen), Persönlichkeitsbildung und Fitness.

Erhältlich sind sie im Wert von € 5,- € 10,-, € 50,- und € 100,- und können in allen 18 Wiener Volkshochschulen eingelöst werden.

Infos zu den Angeboten der Wiener Volkshochschulen erhalten Sie unter:



➔ www.vhs.at

☎ 01/893 00 83

ASP.

From Strategy to Results.



It is our overall goal to unlock value and build true competitive advantage.

We focus on developing a highly effective organization by creating passion for quality and performance.

We are committed to concrete and measurable results.

www.asp-consulting.com

European Headquarters	US Headquarters
ASP. Consulting GmbH Graben 10, 1010 Vienna, Austria Tel. +43-1-512-5000 • Fax +43-1-512-5000-50 office.austria@asp-consulting.com	ASP. Consulting LLC 45 Cole's Orchard Road, Suite 1 Duxbury, Massachusetts, USA 02332 Tel. +1-781-585 5442 • Fax +1-781-585 9189 office.usa@asp-consulting.com

Für Zivilcourage – gegen Rassismus!



TAXI 40100
...überall zu Hause



ServiceTel:
01/401 20-0
mail@oebv.com
www.oebv.com

Soziales Gewissen als Verantwortung!

Die Österreichische Beamtenversicherung wurde vor über 110 Jahren als Selbsthilfeorganisation von Beamten gegründet. Solidarität und soziale Verantwortung sind uns bis heute die wichtigsten Werte. „Alles aus einer Hand“ – wir sind die Versicherung für öffentlich Bedienstete aber auch für alle Privaten – von Mensch zu Mensch!



Mit der ÖBV durchs Leben



Marcus Omofuma - Informationsbroschüre

In dieser Broschüre findest du Informationen zu Marcus Omofuma, dem rassistischen Alltag in Österreich und in der EU und zur Asylgesetzgebung. Weiters: Eine Dokumentation der rassistischen Beschmierungen des Marcus Omofuma Gedenksteins. Kostenlos zu bestellen per Email an shop@gajwien.at

Suspect

Das Suspect ist die Zeitung der GAJ Wien und erscheint 4 mal im Jahr. Wir versuchen, damit eine Alternative zum gesellschaftlichen Mainstream zu bieten, das Abo ist ebenfalls kostenlos auf unserer Homepage oder per Mail an shop@gajwien.at zu bestellen.

Jeden Dienstag ab 18:30 GAJ Wien Plenum in der Lindengasse 40, 1070 Wien, Tel.: 01/52125242, info@gajwien.at



INTEGRATION IN GRÜN

- ASYL SCHÜTZEN
- EINWANDERUNG NÜTZEN
- INTEGRATION FÖRDERN



→ Asylschutz

Menschen in Not dürfen nicht wie Schwerverbrecher behandelt werden. Relativer Wohlstand bringt auch Verantwortung mit sich. Österreich muss sich dieser Verantwortung stellen und Verfolgten den Schutz bieten, den sie benötigen.

→ Migrationsrealität nützen

Österreich ist ein Einwanderungsland – das belegen nicht nur Erfahrungen aus der Vergangenheit, sondern auch die aktuellen Einwanderungszahlen. Es geht darum, Integration menschenwürdig, diskriminierungsfrei und transparent zu gestalten.

→ Leben ermöglichen

Das Grüne Einwanderungsmodell ist die konstruktive Antwort auf die aktuelle Politik, die nur Scheinaktivitäten in Form fragwürdiger Gesetzesnovellen praktiziert.

→ Nicht »mehr« sondern »wie«

Arbeitsmigration und Familie müssen als Einheit gedacht werden. »Abgeschlossene Ausbildung«, »Qualifizierte Arbeitserfahrung«, »Verwandtschaft in Österreich« oder »PartnerInnenkriterien« bilden die Eckpfeiler des Grünen Punktesystems.

SCHUTZ GEBEN – INTEGRATION LEBEN – GRÜN WÄHLEN



rassismus ist gemein.

Deshalb bietet ZARA Vorträge, Trainings und Weiterbildung.

- () Sensibilisierung
- () Zivilcourage
- () Sprache und Diskriminierung
- () Argumentationstraining
- () Rechtliche Grundlagen
- () Unternehmensarbeit

Eine Initiative der Sozialistischen Jugend
gegen braunen Mief und rechte Rülpsler:

DEN RECHTEN DIE ZÄHNE ZEIGEN



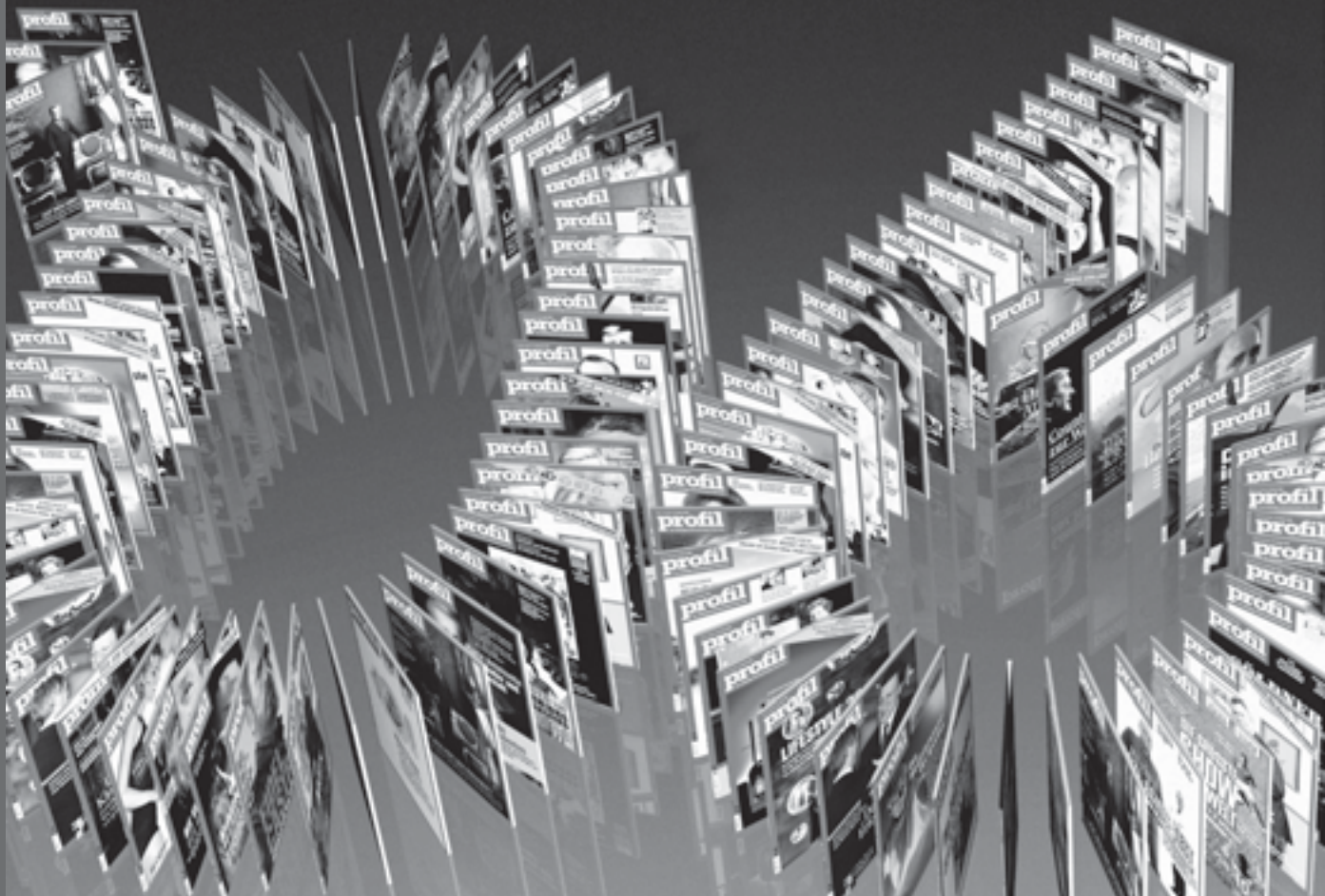
Aktiv werden im ...
Netzwerk gegen Rechts
www.netzwerkGEGENrechts.at

www.sjoe.at



Schluss mit den langen Wegen

www.onlinecampus.at



**Wo wir sind ist vorne, sind wir
hinten, dann ist hinten vorne.**

FALCO
„Brillant in' Brutal“

Lowe GGK
gratuliert

profil

zum Titel
„Bestes Magazin
Österreichs“
2005 & 2006

**BESTES MAGAZIN
ÖSTERREICHS**

erhoben von „der journalist“
unter allen printredaktionen

www.profil.at abo service: 01/95 55-100



Akakiko

EASY JAPANESE DINING



Eine Übersicht über die Leistungen der Magistratischen Bezirksämter finden Sie in einer aktuellen Broschüre. **Gratis zu bestellen bei der wien.at-LeserInnen-Hotline unter 01/277 55**

Wiens Bezirksämter sind für Sie da

Vom Meldezettel bis zum Fundservice

Sie wollen Ihren Pass erneuern? Oder möchten Sie ein Parkpickerl anfordern? Haben Sie Ihre Uhr verloren – oder etwas gefunden? In den 19 Magistratischen Bezirksämtern (MBA) sorgen mehr als 500 MitarbeiterInnen für die kompetente Erledigung dieser und zahlreicher weiterer Anliegen.

Service, Tipps und Infos für UnternehmerInnen

Ein spezielles Angebot gibt es für Wirtschaftstreibende: An den Projektsprechtagen können sich UnternehmerInnen in den MBAs bei MitarbeiterInnen des Arbeitsinspektorats, ExpertInnen der

Wirtschaftskammer und JuristInnen über die Vorschriften einer Betriebsgründung informieren.

Übrigens: Als besonderes Service bieten die Magistratischen Bezirksämter eine Reihe von Leistungen auch im Internet an.

INFO Das MBA verkürzt Ihre Amtswege

Mo–Fr 8.00–15.30 Uhr, Do 8.00–17.30 Uhr

Der direkte Draht zu Ihrem Bezirksamt:

01/40 00-01000 bis 01/40 00-23000,

Infos zu MBAs: www.wien.at/mba

Projektsprechtag: abwechselnd jeweils am Do 8.00–13.00 Uhr in verschiedenen MBAs

www.wien.at/mba/projekt.htm



U3>Neubaugasse, U4>Kettenbrückengasse sowie 57A und 13A.

ZARA – Beratungsstelle für Opfer und ZeugInnen von Rassismus

Das Team der ZARA-Beratungsstelle für Opfer und ZeugInnen von Rassismus ist für Terminvereinbarungen erreichbar:

Mo - Mi 10-14 Uhr und Do 17-19 Uhr

Luftbadgasse 14-16
A-1060 Wien

T: (01) 929 13 99
F: (01) 929 13 99-99

office@zara.or.at
www.zara.or.at